Das
Braugewerbe in Elsaß-Lothringen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Boucher aus **Forbach i. Lothr.**

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Mai 1910.



Forbach i. Lothr.
Buchdruckerei F. Hornung.
1910.

Das
Braugewerbe in Elsaß-Lothringen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Boucher aus **Forbach i. Lothr.**

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Mai 1910.



Forbach i. Loth.
Buchdruckerei F. Hornung.
1910.

Referent:

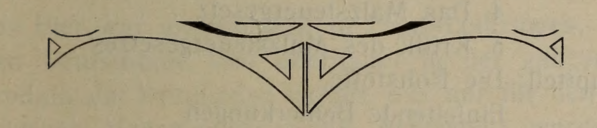
Dr. Prof. Karl Theodor Ritter von Eheberg
Geheimer Regierungsrat.

Dem Andenken meines Vaters gewidmet.

Literaturverzeichnis.

„Allgemeine Brauer- und Hopfen-Zeitung“ (Nürnberg).
Amthor (c.): „Über die Entwicklung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts.“ 1897.
„Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle für Elsaß-Lothringen.“ (Straßburg.)
„Annuaire du département du Bas-Rhin.“ (Strasbourg.)
Baquol: „L'alsace ancienne et moderne.“ 1865 (Strasbourg).
Beckenhaupt (c.): „Der Hopfenbau in Elsaß-Lothringen.“ 1891.
„Berichte über die Sitzungen des Landesausschusses für Elsass-Lothringen.“ (Straßburg.)
„Conseil Générale du département de la Moselle.“ 1869 (Metz).
„Der Stadt Straßburg Polizei-Ordnung.“ 1708.
„Der Stadt Straßburg revidierte Kleider-Ordnung.“ 1660.
Dollfuß (Aug.): „Notes statistiques sur les industries du Bas-Rhin.“ 1873.
Eheberg (K. Th. von): „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg.“ I.
„Einer Ehrsamen Zunft der Kiefer Zunft-Büchlein“ pro anno 1789 Straßburg.
Ferrière: „Analise de Statistique Générale du département de la Moselle.“ 1803.
Fresquel: „Voyage de Paris à Strasbourg.“ An X Paris.
Hanauer: „Etudes économiques.“ 1878 (Strasbourg).
Haug: „Gewerbe und Handel im Bezirk Unterelsaß. 1898 (Straßburg).
Laumond: „Statistique du département du Bas-Rhin.“ An X.
Leroy-Beaulieu: „Traité de la sience des finances.“ 1888 (Paris).
Migneret: „Description du département du Bas-Rhin.“ I 1858.
Penot (Ach.): „Statistique générale du département du Haut-Rhin.“ 1831.

Prost (Ch.): „L'alsace apprécié à l'exposition de 1867."
(Strasbourg.)
Reibler (Ferd.): „Etudes Gambrionales". 1882 (Strasbourg).
Schmoller (Gust.): „Straßburgs Blüte im 13. Jahrhundert."
1875.
„Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe."
1875 (Straßburg).
Statistisches Bureau des Kaiserl. Oberpräsidiums in Straßburg: „Statistische Jahrbücher für Elsaß-Lothringen."
„Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen."
Weiß (A.): „Industrie, Gewerbe und Handel des Reichslandes." 1904.



Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptteil.

Vorgeschichte der Bierindustrie
in
Elsass-Lothringen.

---

1. Geschichte der Bierindustrie bis zur französischen Revolution.

Das Bier war ursprünglich in Elsaß-Lothringen, wie im übrigen Deutschland und überhaupt in der ganzen Welt, ein Produkt der Familienwirtschaft, das nur für den Bedarf der eigenen Hausgenossenschaft hergestellt wurde. Die Bereitung dieses Getränkes nahm damals ebensoviel Geschick und Raum in Anspruch, wie etwa Kochen, Brotbacken und andere Beschäftigungen der Hausfrau. Die Entwicklung zu seiner Herstellung zwecks Tausches gegen andere Güter oder Verkaufs ist relativ spät in den Gebieten des jetzigen Reichslandes erfolgt. Sie ist in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu verlegen und geht naturgemäß zuerst in den Städten und Märkten vor sich, wo, entsprechend dem erhöhten Verkehr und der dichteren Menschenansammlung, die günstigeren Bedingungen zur Arbeitsteilung gegeben waren. Die Arbeitsteilung in Bezug auf Bierbereitung war aber im Reichsland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine weitgehende. Wohl war das Bierbrauen ein Handwerk geworden, aber bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts blieb dieses Handwerk ein Nebenbetrieb, oder doch mußte der Bierbrauer, um sein Brot zu verdienen, sich noch einem andern Nebenberuf widmen. Erst seit dieser Zeit sind die

Bierbrauereien in der Mehrzahl selbständige Betriebe geworden, deren Besitzer nur Bier herstellen, und ihr Handwerk das ganze Jahr hindurch ununterbrochen betreiben. Im Wesentlichen ist bis dahin dieses Bier im eigenen Hause des Brauers im Kleinen verkauft und genossen worden. Der Uebergang zum Großbetrieb setzt im Anschluß an die französische Revolution ein. Bis um das Jahr 1850 übernimmt dieser Großbetrieb die Produktion für den Ort der Herstellung und die Nachbardepartements. Von da ab, mit der Entwicklung der modernen Transporttechnik, mit den Fortschritten in der Herstellung und der Konservierung von Bier (Kühlverfahren), beginnt aber die Erweiterung zum Export weit über die Grenzen des Departements, nach Paris, Lyon, Marseille und nach ganz Frankreich.

Eine genauere Darstellung der Geschichte der elsaß-lothringischen Bierindustrie aus ihren Anfängen ist eine Aufgabe, die vielleicht nie gelöst wird. Schon die nähere Erklärung der volkswirtschaftlichen Vorgänge des Mittelalters im Allgemeinen stößt auf sehr große Schwierigkeiten, die in unserem Spezialfalle durch eine wiederholte Vernichtung des archivalen Materials noch vermehrt werden. Am 21. Juli 1789 wurden die Archive der Stadt Straßburg während eines Volksaufstandes geplündert, zerstreut und verbrannt. Eine andere sehr wertvolle Quellensammlung fiel ganz dem Feuer zum Opfer, als Straßburg 1870 belagert und beschossen wurde. In der Nacht vom 24. zum 25. August verbrannten 350 000 Bände und 2400 Handschriften, deren Inhalt zum großen Teil auf heimatliche Zustände und heimatliche Vergangenheit Bezug hatte. Das Wenige, was uns geblieben ist, kann bestenfalls Streiflichter auf die volkswirtschaftliche Entwicklung des Reichslandes werfen, doch wohl nie eine geschlossene, ununterbrochene Darstellung der ökonomischen und technischen Fortschritte geben. Für unseren speziellen Zweck leiden die noch vorhandenen Quellen an einer bedauerlichen, doppelten Einseitigkeit. Sie sprechen immer und immer wieder von Straßburg und einigen wenigen andern Orten und lassen das übrige Land ganz unerwähnt.

Dann aber erfreut sich der Wein einer so vorzüglichen Beachtung, daß, noch bis in die neueste Zeit, bei allen möglichen Gelegenheiten von ihm die Rede ist, während das Bier durchaus unerwähnt und unbeachtet bleibt. Dieser letztere Umstand erklärt sich ja teils aus der weit größeren Bedeutung des Weines in früheren Jahrhunderten für das Land und aus der Vorliebe der besseren Stände für dieses Getränk, während das Bier mehr als gemeines Genußmittel galt.

Die ersten Dokumente*), die uns über das Vorkommen von Bier in Elsaß-Lothringen berichten, entstammen dem 8. Jahrhundert, jedoch erfahren wir durch ihr Studium eben nur, daß in jener Zeit Bier hergestellt und getrunken worden ist, oder etwa noch, daß Bauern im Frohndienste mit Bier bewirtet worden sind und daß ein Mönch den Armen seines Ortes testamentarisch eine jährliche Spende gestiftet hat, die in Bier geleistet werden sollte. Diese Dokumente geben indessen weder über die technischen, noch die ökonomischen Verhältnisse Aufschluß, so daß es für uns zwecklos ist, sie weiter zu beachten.

Die erste Erwähnung der Brautätigkeit als Gewerbe findet sich in einem Dokument**) aus dem Jahre 1259: „Arnoldus, cervisarius, Bruderhofgasse 11." Trotzdem diese Jahreszahl durchaus nicht als Gründungsjahr des Braugewerbes in Elsaß-Lothringen betrachtet werden darf, so ist es doch wahrscheinlich, daß in jene Jahre der Beginn des gewerblichen Brauens gelegt werden muß. Gerade diese Zeit leitet den ersten wirtschaftlichen und politischen Aufschwung Straßburgs ein. Das Elsaß wurde mit dem ganzen Rheinland Mittelpunkt der glänzenden Kulturepoche der Stauferzeit. Viele der größten Männer und der größten Werke jener Zeit sind Straßburger Ursprungs. Namen, wie Gottfried von Straßburg, Joh. Tauber und später Gutemberg, Sebastian Brant, Fischart und Meister Steinbach sind

---

*) C Amthor: »Über die Entwicklung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts.« 1897.

**) Ad. Seyboth: »Brasseries et brasseurs de Strasbourg.« 1898.

auf immer mit der Geschichte Straßburgs verbunden. Hier in dieser wohlhabenden und vom Verkehr der großen Rheinstraße belebten Stadt weilen jährlich die Kaiser des römischen Reiches und weit wurde der Ruhm des goldenen Straßburgs getragen. Nach Gustav Schmoller steigt seine Bevölkerungszahl in einem Jahrhundert von 10 000 auf 50 000.*) Daß eine solche Entwicklung anregend und fördernd auf das Gewerbe der Bierbrauer wirken mußte, bedarf keines weiteren Beweises. Von obigem Jahre an zeigt eine Reihe von Dokumenten, daß Bier gewerbsmäßig in Straßburg hergestellt wurde, und daß das Gewerbe sich bis in die Gegenwart erhalten und entwickelt hat. Folgender Bericht aus dem „Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg II"**), der sich in ähnlicher Fassung in den Chroniken von Thann, Colmar, Altkirch usw. findet, ist als Beweis angeführt worden dafür, daß der Beginn des Bierbrauens in das Jahr 1446 zu legen sei: „Anno 1446 jar, auff dem balmtag, schneiget und reget es unter einander, das es vast nasz wardt, und in der nacht ward es hel und an dem montag erfroren die reben in dem Elsas so schedlich als in vil jaren je geschah, dan die reben waren all usz geschlagen. Derhalben was der wein theür in allen landen, noch sonderlich zu Straszburg, do galt ein mosz weins 7 pfenning und die reichen und die weinkeüffer wollten keinen wein verkauffen um ein bilichen pfenig. Do ving man an bier zu machen und man gab ein mosz um 2 pfenning oder um 3 pfenning, und man schankt mehr dan an 40 enden bier zu Straszburg. Also trank reich und arm bier und ward litzel weins getrunken und man musste der statt zoll geben je von 13 schilling ein schilling von dem bier." „Do ving man an bier zu machen" ist hier aber keineswegs genau wörtlich, als Beginn des gewerblichen Brauens aufzufassen. Außerdem finden sich vor diesem Jahre schon vier Brauereien in Dokumenten erwähnt, was ja alle Zweifel aussschließt.

---

*) G. Schmoller: »Strassburgs Blüte im 13. Jahrhundert.« 1875.
**) F. Reibler: »Etudes gambrionales.« 1882.

Dieser Bericht ist nur als Beweis dafür aufzufassen, daß die Bierproduktion in jenen Zeiten sehr starken Schwankungen unterworfen war, die sich aus den günstigen oder ungünstigen Erträgen des Weinbaues ergaben. Überhaupt dürfen wir bei der Betrachtung der Entwicklung der Bierindustrie in Elsaß-Lothringen nie aus den Augen lassen, daß letzteres das Weinland des römischen Reiches war und daß der elsaß-lothringische Handel Wein als Hauptprodukt exportierte. Dieser Einfluß des Weinbaues wirkt bis in unsere Zeit sehr stark auf die Bierproduktion und Konsumtion ein, wenn auch heute nicht in dem Maße wie im obigen Berichte. Die sehr langsame Ausbreitung der Bierindustrie im Mittelalter und in der Neuzeit und die Rückständigkeit der Betriebe finden ihre Erklärung eben darin, daß in guten Weinjahren durchaus kein Bedürfnis nach Bier vorhanden war. Es ist sicher, daß die vierzig Braustätten, die sich im Jahre 1446 auftaten, sofort fast alle wieder eingingen, als das nächste ertragreiche Weinjahr seinen Segen spendete. Dieser Prozeß plötzlicher Expansion des Braugewerbes mit schnell folgendem Rückgang wiederholte sich in unmittelbarem Anschluß an jeden Wechsel der Weinernteerträge. Eine solche ruckweise Entwicklung des Biergewerbes entbehrt natürlich aller Vorteile, die durch ein langsames stetiges Fortbilden für Technik, Organisation und Geschmacksbildung gegeben sind.

Um uns ein Bild von der Bedeutung der Bierindustrie im 16. und 17. Jahrhundert zu machen, kann uns weniger die heutige statistische Methode der Angabe der Produktionsziffern in Verbindung mit den Preisen nutzen, weil die genauen Angaben gar zu selten sind, sondern wir müssen uns begnügen mit der Kenntnis der Stellung, welche die Bierbrauer in der sozialen Ordnung und den allgemeinen kommerziellen Verhältnissen der damaligen Zeit einnahmen. Auch die Angabe der Anzahl von Brauereien kann uns keine annähernde Schätzung ermöglichen. Nach dem Zusammenschluß der Bierbrauer zu einer Zunft bleibt die Zahl derselben, es waren 16, in den Zunftbüchern konstant. Jedoch

ist sicher, daß auch andere als die in der Zunft Eingeschriebenen Bier brauten. Vor allem pflegten die Bäcker, Metzger, Küfer und ähnliche Berufe Bier im Nebengewerbe zu brauen, und es ist wahrscheinlich, daß sie sich nur in der Zunft ihres Hauptberufes einschreiben ließen, trotzdem, nach der Zunftverfassung, sie auch mehr als einer Zunft angehören durften. Da diese Angehörigkeit zu mehreren Zünften jedoch auch das Tragen von mehr Steuerlasten zur Folge hatte, so können wir annehmen, daß sie nur vereinzelt vorkam. Die ganze Organisation der Zünfte in Straßburg erstrebte ja in ihrem letzten Grunde politische Zwecke, und deshalb kann sie nicht ausschließlich zur Beurteilung gewerblicher Verhältnisse dienen. Dann aber ist bei dieser Frage der Anzahl der Brauereien zu berücksichtigen, daß bis zum 16. Jahrhundert nur im Winter Bier gebraut werden durfte, weil es an warmen Tagen leicht verdarb und den Konsumenten geschadet hätte, und daß erst seit dem Jahre 1579 die Brauzeit von St. Michael bis St, Georg, also vom 29. September bis 23. April, ausgedehnt werden durfte. Auf Drängen der Brauer gab der Magistrat zum zweiten Male im Jahre 1665 nach und verlängerte die Brauzeit auf $8^1/_2$ Monate, vom 15. September bis 31. Mai. Erst seit 1783 ist das Brauen für das ganze Jahr freigegeben. Jedenfalls ist es sicher, daß bis zum Jahre 1665 jeder, der Bier braute, noch eine andere Beschäftigung hatte, weil er ja nur während $6^1/_2$ Monate brauen durfte. Jn welcher Zunft er nun eingeschrieben war und welchen Beruf er als einen Hauptberuf erkannte, hing wahrscheinlich mehr mit sozialen, religiösen, verwandtschaftlichen usw. Motiven zusammen und sicher nicht allein mit der Größe seines jährlichen Bierumsatzes. Aus diesen Gründen können wir die Zahl der in Dokumenten genannten Brauer nicht mit der Zahl der vorhandenen Brauereien identifizieren und ein Versuch in dieser Richtung, die Bedeutung des Brauwesens zu ermitteln, muß sich mit dem Resultat begnügen, daß die Zahl der Braustätten größer war, als die Zahl der offiziell erkannten Brauer.

Ebensowenig wie wir die Zahl der Brauereien festsetzen können, ist es uns möglich, den ungefähren Durchschnitt des Absatzes derselben zu ermitteln. Zwar liegt ein Bericht einer Enquete*) vom 9. XI. 1586 vor. Dieselbe war veranlaßt durch die Absicht des Magistrats, das Bierbrauen in jenem Jahre ganz zu verbieten, weil in Folge einer Mißernte die Getreidepreise so hoch gestiegen waren, daß man Bedenken trug, die Verarbeitung zu andern Zwecken, als Brotbacken, zuzulassen. Diese Enquete ergab, daß sechs Brauereien der Stadt zusammen in jenem Jahre 1373 hl Bier erzeugt hatten. Bei einem Verkaufspreis von 0,10 fr. pro Liter und Abrechnung von etwa 15 % Steuern hätte also jede Brauerei im Durchschnitt für 2250 fr. Bier abgesetzt. Diese Zahl ist für uns jedoch auch ziemlich wertlos. Erstens wissen wir nicht, ob die Brauereien, die der Enquete zu Grunde lagen, Brauereien von allen Größengattungen waren, oder ob man nur die 6 größten in ihrem Getreideverbrauch schätzte. Dann aber ist die Zeitbestimmung sehr ungenau. Man kann nicht sagen, ob der Begriff „Jahr“ vom 1. Januar bis 9. November zu verstehen ist, oder ob nur das Braujahr seit dem 29. September 1586 gemeint ist. Nach heutiger Erhebungsmethode wäre sogar das Braujahr Winter 1585/86 der Enquete zu unterziehen gewesen. Wir müssen also auch diesen Zahlen mit großer Vorsicht gegenüberstehen. Ein besserer Einblick wird uns gewährt durch die Kenntnis des Betrages des Bierungelts, d. h. also der Steuer, die pro Liter Bier erhoben wurde. In dem „Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Straßburg im Weihnachtsquartal 1656“**) sind dieselben mit 90 lib 14 ß 3 ch verzeichnet. Nach der Festsetzung des Rates der XV war die Steuer pro Maß auf 1,5 ch plus 1 ch Militärsteuer festgesetzt. (Siehe II. Teil, Geschichte der Steuern.) Demnach sind in jenem Jahre 1500 hl Bier versteuert worden. Für die Produktionsziffer wäre dann noch der freie Haus-

*) Hanauer »Etudes économiques«. 1878.

**) K. Th. von Eheberg: „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg« I. No. 386.

trunk (20 Säcke Malz) und die Steuerhinterziehung zu berücksichtigen, die nach verschiedenen Urkunden zu schließen, auch damals schon betrieben wurde. Mit den bisher angegebenen Zahlen müssen wir uns begnügen, wenn sie auch nur recht unsichere Schlüsse auf die durchschnittliche Gesamtproduktion und mithin auf die Bedeutung des Braugewerbes ziehen lassen. Eine Berechnung der Rentabilität der damaligen Betriebe ist bei dem vorhandenen Material unmöglich. Hanauer hat diesbezügliche Versuche in seinen „Etudes économiques“ gemacht, gestützt auf die damaligen Marktpreise der Rohmaterialien und Fabrikate und auf einige Daten in Beschwerden, die von den Brauern dem Magistrat wegen zu hoher Besteuerung des Bieres eingereicht wurden. Wir geben diese Angaben nicht wieder und versuchen auch unsererseits nicht, diese Rätsel zu lösen, denn es ist sicher schon unmöglich, einen handwerksmäßigen Betrieb unserer Zeit auf seine Rentabilität zu schätzen, wenn wir nicht mitten drin stehen. Die Schätzung wird für einen solchen Betrieb des 16. Jahrhunderts noch viel schwerer. Die Individualität des Leitenden, seine Sparsamkeit, technischen Kenntnisse, Arbeitskraft und Familienverhältnisse spielen dabei, im Gegensatz zu Großbetrieben, eine so große Rolle und weisen so große Unterschiede auf, daß die Preise für Rohmaterialien und Fabrikate nicht die allein entscheidende Bedeutung haben. Eine ebenso wichtige Frage, wie der Preis der Rohmaterialien, ist die Menge von Malz, Hopfen und Heizmaterial, die Verwendung der Treber, die Ausnützung der Arbeitskräfte usw. Diese letzteren Faktoren hängen aber bis zu einem hohen Grade nur von dem Meister ab. Ein Großbetrieb ließe sich da schon eher schätzen, trotzdem auch hier, bei Mangel an speziellen Daten, der Erfolg ein unsicherer sein muß. Eine solche Berechnung wird natürlich um so illusorischer, je weiter die Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse einer Epoche von der unseren entfernt sind und je weniger genau wir jene kennen. Besonders vorsichtig muß man aber dann mit Daten umgehen, wenn sie nur aufgestellt

sind, um eine Behörde davon zu überzeugen, daß zu hohe Steuern erhoben werden, denn es ist sicher, daß in Bezug auf Steuerfragen häufig eine Moral herrscht, die von der alltäglichen abweicht.

Trotz der Unsicherheit, in der uns das bisher angeführte statistische Material läßt, können wir dem Braugewerbe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts sowohl dem Umfange als auch der Rentabilität nach jede größere Bedeutung absprechen. Jn jener Zeit ist bei allen Aufzählungen der Handelsartikel Straßburgs das Bier übergangen worden, was den Schluß zuläßt, daß es sicher nicht zu den bedeutendsten Produkten der Straßburger Gewerbe gehörte. Dann aber ist uns ein Dokument erhalten, in dem die Bürger nach ihrer sozialen Stellung eingeteilt werden, und es ist wohl kein Trugschluß, wenn man annimmt, daß der Reichtum eines Menschen und das Ansehen, welches sein Beruf hat, die wichtigsten Merkmale seiner sozialen Stellung sind. Das fragliche Dokument ist „Der Straßburger revidirte Kleider-Ordnung“ 1660. Der Magistrat führt darin die Ursachen der Mißstände und sozialen Wirren Straßburgs folgendermaßen aus: „Die hauptursach bestehet in dem / daß der gebührliche unterschied zwischen den Ständen / in hiesiger Statt / nicht wie billig sein sollte / will gehalten werden / welche doch O Gott und alle Erbarkeit erfordert / ohne welchen auch die Politische Harmony und gemeine wesen / in beständigem gutem wohlstand / sich nimmermehr befinden würde.“ Es werden dann sämtliche Bürger in sechs Klassen eingeteilt, wobei die Bierbrauer in die drittniedrigste verwiesen werden, zu den „Teutschen Schulmeistern, die sonsten keine Qualität haben“, Krämern, welche in ihrer Krämerei weniger als 1000 Gulden eigenen Guts angelegt haben, Altgewändern und gemeinen (nicht vornehme) Handwerkern. Weder sie, noch ihre Kinder und Frauen, dürfen seidene Stoffe tragen, sondern müssen sich mit Kleidern aus gefärbtem oder schwarzem Tuch begnügen, „da die ehl nicht über Fünfzehen bis Sechzehen Schilling kommet.“ Bei ihrem Familien- und öffentlichen Festen und

Gastmählern sollen sie die gebührliche Sparsamkeit an den Tag legen und auf keinen Fall mehr als viererlei Speisen auftragen. Diese Bestimmungen der Kleiderordnung vermögen uns besser als Zahlen die Bedeutung des Bierbrauers zu erläutern. Sein Handwerk genießt nur das Ansehen der tiefsten Stufen der selbständigen, erwerbenden Klassen, und sicher war auch die materielle Bedeutung eine geringe.

Die Ergänzung und Bestätigung zu diesen Bestimmungen gibt uns die Organisation der Brauer, ihr Zusammenschluß zur Zunft.*) Die relative Bedeutungslosigkeit der gesamten Biersieder geht ja schon daraus hervor, daß sie gar keine eigene Zunft hatten, sondern lediglich der „ehrbaren Kiefer Zunft" angeschlossen waren und auch ihre Zunftstube mit den Küfern teilten (Thomasstaden 13). Der Hauptgrund dieser Angliederung war durch die geringe Zahl der Brauer gegeben. Andere Gründe, wie etwa die Bestrebung, die Zahl der Zünfte, die ja Vertretung im Magistrat hatten, niedrig zu halten, waren sekundärer Natur.

Dann waren die Lasten der Stadt auf die Zünfte reportiert, sodaß eine Gruppe um so weniger belastet war, je zahlreicher ihre Mitglieder waren. Diese Lasten waren oft sehr drückend und bestanden in Kriegsdiensten, Steuerlasten, Feuerwache, Torwache usw. Die Verfassung der Biersiederzunft war einfach diejenige der Küfer, und wir finden genau dieselben Vorschriften in den Zünften von Colmar, Altkirch, Rufach, Pfirt wieder. Das ganze System ist ein so kompliziertes und weitläufiges, daß wir hier nur einige Punkte desselben berühren wollen. Die Anzahl der Zunftgenossen war beschränkt, anfangs auf 16, bis sie 1723 auf 26 und 1743 auf 30 erweitert wurde. Die letzte Erhöhung auf 35 Mitglieder erfolgte im Jahre 1763. Ebenso wie es das Bestreben der Zunft war, ihre Mitgliederzahl niedrig und konstant zu erhalten, wollte sie die Produktionsmenge der einzelnen nicht über ein gewisses Maß hinausgehen lassen. Zu dem Zwecke wurde bestimmt, daß jeder

*) «Einer Ehrsamen Zunft der Kiefer Zunft-Büchlein» pro anno 1789.

Meister höchstens zwei Gesellen und einen Lehrling halten solle. Im übrigen war ein innerer und äußerer Zusammenschluss und eine entsprechende Gleicherhaltung und Kontrolle der Zunftgenossen untereinander erstrebt. Diese äußerten sich einmal darin, daß sie alle in derselben Stadtgegend wohnten. So treffen wir im Anfang die Biersieder in der Küfergasse, dann vorzüglich in der Langstraße. Dann sollten alle bei den Ereignissen des bürgerlichen und politischen Lebens geschlossen auftreten. Sie hatten ihren besonderen Gottesdienst, erschienen bei Beerdigungen immer mit der ganzen Zunft und waren bei Festen, Aufzügen u. s. w. immer zusammen. Dieses Streben nach Einheit ging so weit, daß wir schließlich nur noch Mitglieder protestantischer Konfession in der Biersiederzunft finden. Da die Menschen aber zu jener Zeit auch keine Engel waren, so ist sicher, daß trotz dieser großen, einigenden Momente auch das innere Leben der Zunft manchmal durch Streit gestört wurde. Folgende Stelle der „Stubenordnung" scheint letzteren Schluß zuzulassen: „Wer ein meszer zucket uf der stuben, der beszert zehn schillinge." Die Aufgaben, welche die Zunft durch diese Organisation zu lösen suchte, waren natürlich die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen des Standes, vor allem die Ausbildung eines kundigen, gewerblichen Nachwuchses, der die Geheimnisse, d. h. die errungenen technischen und ökonomischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Zunftgenossenschaft auf die Nachwelt übertragen sollte. Zu diesem Zwecke war ein Mindestmaß für die Lehr- und Gesellenzeit und eine peinliche Prüfungsordnung und sehr exklusive Aufnahmebestimmungen für die Zunft festgesetst.

Eigene Gewerbegerichte und Vertretung im Rat sollen ihre politische und gewerbliche Stellung im System der anderen Stände sichern. Die allmählich immer weiter ausgedehnte Brauzeit, die verschiedenen Versuche, das Ungeld zu ermäßigen, sind auf den Zusammenschluß in der Zunft zurückzuführen, ohne den, in damaligen Zeiten, nichts zu erreichen war. Dann aber war der Kampf gegen die

„Störrer, Freimeister oder Unzünftige“, d. h. diejenigen, welche, ohne zu einer Zunft zu gehören, produzierten, eine wichtige und oft mit großer Energie und Rücksichtslosigkeit geführte Angelegenheit der Zunft.

Die Ergänzung der Zunftordnung bildete die sogenannte „Bierpolizei“ oder die „Bierkieserordnung“. Die Zunftordnung nahm sich nur der Interessen ihrer Mitglieder, d. h. der Produzenten, an, während letztere, ein Institut des Magistrats, das Wohl der Konsumenten vertrat. Dieser „Bierpolizei“ verdanken andere Länder, vor allem Bayern, einen großen Teil der günstigen Entwicklung der Bierindustrie. Dasselbe läßt sich jedoch auf keinen Fall von Elsaß-Lothringen behaupten, trotzdem die bezüglichen Verordnungen an Zahl und Strenge wenig zu wünschen übrig lassen. Sie tritt uns zuerst im Jahre 1644 in Dokumenten als „Biersieder- und Bierkieser-Ordnung“ entgegen, scheint aber wenig den Bedürfnissen entsprochen zu haben, denn wir sehen sie siebenmal hintereinander, verschärft, geschwächt und wieder verändert und zwar in den Jahren 1664, 1665, 1673, 1736, 1757, 1769 und 1783. Die Tätigkeit der Bierkieser bestand vor allem in der Ueberwachung der Konsumtionsmenge, um die Stadt vor Steuerhinterziehung durch die Brauer zu schützen. Dann mußten sie das zum Verzapfen bereitstehende Bier versuchen, um die Qualität zu ermitteln. Je nachdem es ihnen stark oder schwach gebraut erschien und je nachdem der Sud gelungen oder mißlungen war, setzten sie die Höhe des Preises und der Steuer fest. War das Bier nach ihrer Ansicht ungenießbar, so wurden ihre Vorgesetzten verständigt, die dann eventuell verfügten, daß das Bier vernichtet wurde. Der von den Bierkiesern festgesetzte Preis wurde, für alle Konsumenten sichtbar, auf eine Tafel oder das Faß geschrieben. Ferner war es Aufgabe der Bierkieser, zu beachten, ob die Brauer nur unschädliche Stoffe verarbeiteten, d. h. nur Hopfen, Malz, Hefe und Wasser. Da die Stadt auch einen Zoll vom exportierten Bier erhob, so hatten die Bierkieser auch auf den Export zu achten. Überhaupt hatten sie die Inne-

haltung der Gesamtheit der Vorschriften über das Brauwesen, das Verbot des Brauens an warmen Tagen, des Verkaufs von Bier an Sonntagen und gewissen Feiertagen, den Schluß der Lokale zur festgesetzten Stunde usw. zu überwachen. Die Übertretung dieser oft sehr hemmenden und lästigen Gebote und die Steuerhinterziehungen waren mit sehr schweren Strafen bedroht: Geldstrafen, Konfiskation des Getränkes, sogar Schaustellung am Schandpfahl auf dem Kleberplatz.

Ein Urteil über die Einwirkung der Zunft auf die Bierindustrie muß dahin lauten, daß letztere sicher in den früheren Jahren (im 14., 15. und 16. Jahrhundert) ihr Bestehen und ihre Entwicklung dem Zusammenschluß der Brauer zu einer Organisation verdankt, während später im 17. und 18. Jahrhundert diese Organisation dem Gewerbe zur Last wurde. Die unverkennbaren Verdienste der Zunft bestehen in der Schaffung eines kundigen Meisterstandes. Die Bierbereitung wurde von dem niedrigen Stande einer häuslichen Beschäftigung auf die Stufe eines gelernten Handwerks erhoben, in dem die technischen Verbesserungen einer jeden Generation durch Tradition den nachfolgenden erhalten und übermittelt wurden. Je mehr sich jedoch die Verfassung der Zunft zu einer reinen Schutzorganisation für den Vermögensbestand der Mitglieder und ihrer Nachkommen entwickelt und auf dieser Stufe verharrt, um so hindernder wird sie für die Ausbreitung und die Entwicklung des Gewerbes. Die Zunft hat das Bierbrauen zu einem Handwerk gemacht, sie hat jedoch den Übergang zu einer Großindustrie gehindert. Der ängstliche Kampf gegen jede scharfe Konkurrenz unter den eigenen Mitgliedern, gegen jede Erhöhung der Anzahl der Meister, sowie Gesellen, geht ständig neben dem natürlich viel schärferen Kampfe her gegen die Konkurrenz von nicht zünftigen Mitbürgern oder gar von Brauern aus fremden Städten.

Der Gesamteindruck, den die Bierindustrie im 18. Jahrhundert macht, ist der, daß sie im wesentlichen nur eine unbedeutende Vergrößerung zeigt, daß jedoch der Stand

sich wirtschaftlich und sozial gehoben hat, und daß das ganze Gewerbe den Drang zur Expansion zeigt. Nach Angaben von Hanauer ist die Durchschnittsproduktion pro Brauerei im Jahre 1769 auf 162 hl zu berechnen, was einer Bruttoeinahme, nach Abzug der Steuer, von etwa 2000 fr. entsprechen würde. Diese Zahlen sind recht bescheiden, wahrscheinlich zu niedrig und sie lassen keineswegs auf einen großen Wohlstand schließen. Dagegen wird berichtet, daß schon im Jahre 1744 die Brauerzunft beim Einzug Ludwig XV. in Straßburg eine sehr schöne Ehrentruppe von 70 Berittenen aufstellte, was immerhin auf eine gewisse Wohlhabenheit schließen läßt. Ferner erfahren wir, daß bei einem Streite zweier Brüder, welche gemeinsame Besitzer der Brauerei „Zum Vogelgesang", Schiffleutstaden 7, waren, der eine dem anderen 42 000 fr. für sein Anrecht an die Brauerei bot, und daß dieser den Preis zu gering fand. Demnach muß dieses Unternehmen immerhin eine Rentabilität besessen haben, die bei 2000 fr. Einnahmen nicht erreicht wird. Die gute Ertragsfähigkeit der damaligen Industrie geht auch daraus hervor, daß die Zunft, eine Organisation, die sicher sehr exclusiv war und der es zwei Jahrhunderte hindurch gelungen war, ihre Mitgliederzahl konstant zu erhalten, dreimal in einer Zeit von nur 50 Jahren ihre Mitgliederzahl um Bedeutendes erhöhte. Um solche Erhöhungen zu ermöglichen, muß die Nachfrage nach Bier den bisher zünftigen Brauern wohl die ganz sichere Garantie gegeben haben, daß kein Mangel an Absatz eintreten werde, wenn man 10 neue Meister zuläßt. Was aber vor allem bei der Beurteilung der sozialen und der wirtschaftlichen Lage der Brauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts beachtet werden muß, ist der Zwischenhandel mit Hopfen, der fast ganz in den Händen der Brauer lag. Frankreich bezog damals, wie auch heute noch, seinen Hopfen aus Bayern. Jedoch wurden keine direkten Transporte nach Frankreich durchgeführt, sondern der ganze bayerische Hopfen wurde auf dem Straßburger Markte von den dortigen Brauern aufgekauft, und nachdem diese ihren

eigenen Bedarf gedeckt hatten, in das Innere Frankreichs mit Gewinn weiter verkauft. Jm Jahre 1797 betrug der Wert des Straßburger Hopfenabsatzes nach Frankreich 150 000—160 000 fr.*) Diese, für damalige Begriffe, sehr großen Umsätze mögen den Brauern ebensoviel Gewinn wie ihre Brauereien gebracht haben. Dies waren die Zustände in Straßburg, das damals die führende Rolle im Braugewerbe hatte. Die Berichte jener Zeit aus dem „Departement de la Moselle“ lauten sehr kurz und unbestimmt. Dort waren Metz und Diedenhofen die Zentren der Bierproduktion, die es auch bis in die jüngste Zeit geblieben sind. Verronnais sagt recht lakonisch in seinem „Annuaire de la Moselle“ viele Jahre hindurch „On brasse une bonne biere a Thionville“. Diese Rückständigkeit der Brauereien im „Departement de la Moselle“ findet ihre Erklärung wohl in der gleichmäßigeren Verteilung der Bevölkerung über das ganze Land, während im Elsaß mehr Konzentration in den Städten vorhanden war, was für Bierkonsumtion günstig ist. Die absoluten Zahlen der Bevölkerung sind ungefähr gleich: Departement de la Moselle mit 380 000 Einwohnern, Departement du Bas-Rhin 420 000.

---

2. Entwicklung der Bierindustrie seit der französischen Revolution.

In oben geschildertem Zustande traf die französische Revolution das elsaß-lothringische Braugewerbe. So blutig und unheilvoll die unmittelbaren allgemeinen Folgen der Revolution speziell für das Elsaß waren, so muß doch der sehr fördernde Einfluß der letzteren auf das Braugewerbe im Elsaß zugegeben werden. Die näheren Gründe für einen Aufschwung sind leicht zu erkennen. Erstens wurden in jener denkwürdigen Nacht vom 4. IX. 1789 alle Privilegien und Unfreiheiten auf einen Schlag beseitigt und die absolute Freiheit erklärt. Mit diesen Privilegien fiel das ganze

*) Fresquel: «Voyage de Paris à Strasbourg». An X,

schwerfällige und hindernde Zunftwesen. Von nun an konnte jeder nach eigenem Ermessen Brauer werden, und jeder Brauer konnte seinen Betrieb so gestalten, wie er es für richtig hielt. Es waren ihm weder Zahl der Arbeiter, noch Größe des Absatzes vorgeschrieben. Der wirtschaftlich tüchtigere Brauer rückte sowohl in sozialer wie in gewerblicher Hinsicht über den weniger tüchtigen. Zweitens wirkte sehr fördernd auf das Braugewerbe die Aufhebung aller Verbrauchssteuern, also auch der Biersteuer, in ganz Frankreich, eine Maßnahme, die ja von unserem heutigen Standpunkte aus finanztechnisch als großer Fehler zu betrachten ist und die auch in späteren besonneneren Zeiten widerrufen worden ist.

Ebenso fielen dann das Oktroi, der Zoll für den Export, die Binnenzölle zwischen den einzelnen Landesteilen, die Brücken- und die Wegegelder fort. Die Wirkungen aller dieser Erleichterungen für das Brauereigewerbe zeigten sich ebenso schnell wie mächtig. Äußerlich treten uns die Folgen in einer Form entgegen, die in der Zeit der Zünfte als größtes Unglück gegolten hätte. Binnen der kurzen Zeit von vier Jahren (1792—95) wurden allein in Straßburg 22 neue Brauereien eröffnet, eine Zahl, die vorher in einem ganzen Jahrhundert nicht erreicht worden ist und die auch später sich nicht wiederfindet. Dabei können wir diese Gründungen durchaus nicht überhastet nennen. Fast alle jene Brauereien haben sich beinahe ein Jahrhundert gehalten, bis durch die territorialen Veränderungen des letzten deutsch-französischen Krieges und durch eine in der modernen Technik begründete Konzentration der Brauereien ihre Existenzmöglichkeit gefährdet wurde. Diese rasche Entfaltung des Brauwesens ist auch damals voll beachtet worden. Folgendes Dokument aus dem „Receuil de pièces authentiques servant a l'histoire de la Revolution a Strasbourg“, in vieler Hinsicht von Interesse, weist darauf hin, daß auch das Mitglied des „Wohlfahrtsausschusses“ St. Just den Aufschwung der Bierindustrie voll begriff. Das Dokument stammt aus dem Jahre 1793, als St. Just mit Lebas

vom Convent ins Elsaß geschickt worden war, wo sie die „Guillotine en permanence“ erklärten. St. Just verfügte: „Considérant que la soif de l'or a constament guidé les brasseurs de la commune, il les condamne a deux cent cinquante mille livres d'amende, qu'ils doivent payer dans trois jours, sous peine d'être declarés rebelles à la loi, et de voir leurs biens confisqués.“ Die Brauer Straßburgs müssen, nach diesem „Rechtsspruch“ zu schließen, für sehr reich gegolten haben, denn in drei Tagen eine viertel Million aufzubringen, dürfte auch heute nur den wenigsten Gewerben einer mittleren Stadt möglich sein. Fresquel erwähnt die Straßburger Brauer in seinem schon zitierten „Voyage de Paris à Strasbourg“ sehr lobend. Den Export außerhalb des Departements schätzt er für das Jahr V der Republik auf 115 000 bis 120 000 fr. An diesem Export sind jedoch nur acht Brauereien beteiligt. Wenn man bedenkt, daß bis zum Jahre 1789 fast noch kein Export aus dem Departement stattfand, so muß man bekennen, daß die Straßburger Brauer sich die neue Lage der Dinge sehr schnell zu Nutzen gemacht hatten. Einen ähnlichen Aufschwung scheint in jenen Jahren das Braugewerbe im Departement de la Moselle genommen zu haben. Das „Annuaire de la Moselle“ berichtet uns aus dem Jahre 1798: „On y etabli, l'hyver dernier, differentes brasseries, qui dans ce moment, par la recolte abondante en vin que l'on fait sont tombées presqu'à rien.“ Nach Ferrière*) sind in diesem Departement 286 Brauereien mit durchschnittlich je einem Arbeiter, und auch seiner Ansicht nach ist diese hohe Zahl auf die Ausbreitung des Braugewerbes seit der Revolution zurückzuführen: On ne peut citer, aucune profession qu'on ait adoptés de preférence depuis la révolution, si ce n'est celle de brasseur et de fabricant d'eau de vie. La modicité des recoltes depuis 1789, la passion plus repandue pour les liqueures fortes et fermentées, ont excité l'industrie à étendre la fabrication de la bière, à fabriquer des eaux-de-vie de grains et de fruits. Le nombre des débitant

*) Ferrière: „Analise de Statistique Générale du departement de la Moselle.“ 1803.

d'eau-de-vie, de bière et de vin est de 1382." Letztere Zahl der Schankstellen muß uns für damalige Zeiten bedenklich hoch erscheinen. Heute nimmt man an, daß pro 200 Einwohner eines Distriktes im Maximum eine Wirtschaft kommen soll. Demnach müssen wir bei einem Schanklokal pro 246 Bewohner in jener Zeit diese Zahl als Zeichen von recht ungesunden Verhältnissen betrachten. Bei dem viel geringeren Verkehr jener Zeit wäre eine viel geringere Zahl von Wirtshäusern anzunehmen. Aus dem Jahre 1803 liegen auch Berichte über den Stand der Brauereien im Departement du Bas-Rhin*) vor. Hier jedoch haben sich die Brauereien nicht allein der Zahl nach, sondern auch dem Betriebsumfange nach bedeutend vergrößert. Von den 280 Brauereien mit 1250 Arbeitern haben 63 einen Durchschnitt von je 6 Arbeitern und von je 12 000 fr. Jahresabsatz. Dies sind natürlich die Brauereien in Straßburg, während diejenigen außerhalb der Stadt im Durchschnitt 4 Arbeiter beschäftigen, aber nur für je 6000 fr. jährlich umsetzen. Diese Angaben würden einer Gesamtproduktion von etwa 150 000 hl entsprechen, wobei der Preis pro hl mit 14 fr. angenommen ist.

In diese Jahre nach der Revolution fällt also der Übergang von der handwerksmäßigen Darstellung des Bieres zur Herstellung in industrie- und fabrikmäßigen Betrieben. Dies gilt natürlich vorerst nur für das Unterelsaß, und auch hier nur für die fortgeschritteneren Brauereien. Die unverkennbaren Zeichen für die Entwicklung zur Großindustrie sind zu erblicken in dem Wachstum der Produktionsziffer und der Lösung des engen, patriarchalen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein Verhältnis, das doch bei zehn und mehr Arbeitern nicht in dem Maße bestehen kann, wie bei höchstens zweien. Dann gehen Verkauf und Konsum des Bieres nicht mehr ausschließlich in der Wohnung und Arbeitsstätte des Brauers vor sich, sondern sie werden zum Teil sogar außerhalb der Stadt und des Departements verlegt. Schließlich leistet der Brauer

*) Laumond: „Statistique du Dep. d. Bas-Rhin," An X.

bei einer vermehrten Arbeiterzahl auch nicht mehr die unmittelbar produktive Arbeit, in der er sich früher von Geselle und Lehrling nur unterstützen ließ, sondern er wird mehr der Leiter und Aufseher beim Arbeitsprozeß und vor allem wird er Kaufmann. Der Arbeitgeber hat also eine andere soziale und gewerbliche Stellung als der Arbeitnehmer inne.

Die Fortentwicklung der Brauindustrie in Elsaß-Lothringen während der drei ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts scheint nun eine ungleich ruhigere gewesen zu sein, als während des letzten Dezenniums des 18. Jahrhunderts. Dieses mag mit der Wiedereinführung der indirekten Steuern, der Biersteuer und des Oktrois, zusammenhängen. Die absolute Zunahme der Brauereien wird auch schwächer, was sich ja leicht, in Anbetracht der anormal hohen Gründungszahl der Jahre 1792—95 erklären läßt. Im Jahre 1833 ist in Straßburg die Zahl der Brauer auf 70 gestiegen (1803 = 63). Sieben der größeren derselben hatten sich zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das die gemeinsamen Interessen beim Export von Bier wahren sollte. Dieses Syndikat war ein wichtiges Moment für die Entfaltung der Straßburger Brauereien und besteht heute noch fort. Die Steigerung des Bierkonsums im Unterelsaß war in damaligen Jahren ziemlich stark. Eine wohl etwas übertriebene Schilderung gibt das „Annuaire du Bas-Rhin“ von diesem Wachsen. Es schreibt unter anderm: „La biere dans nos pays remplace le thé des Anglais.“ Nach Pennot*) waren dagegen im Jahre 1828 im Oberelsaß 1774 Brauereien, die jedoch nur eine jährliche Gesamtproduktion von 58 480 hl aufwiesen, was also einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 33 hl pro Brauerei entsprechen würde. Demnach hätten im Oberelsaß reine Zwergbetriebe vorgeherrscht, wenn wir nicht große Fehler in den statistischen Aufnahmen annehmen. Zu ungefähr derselben Zeit (1834) sehen wir in Metz nur 24 Brauereien, gegen 70 in Straßburg.

Das Unterelsaß, und hier besonders Straßburg und Umgebung, hatte also schon in jeder Beziehung einen großen

*) »Statistique Generale du Haut-Rhin« 1831,

Vorsprung in der Entwicklung der Bierindustrie vor den andern Departements voraus. Dieser Vorsprung vergrößert sich in den nächsten Jahren sehr stark, sowohl an Produktion, Konsumtion, wie an wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Verbesserungen des ganzen Brausystems. In den letzten Jahren der französischen Herrschaft erlangte das Departement de la Moselle*) mit 90 000 hl sein Maximum, während das Dep. du Haut-Rhin nach Baquol**) nur 17 363 hl produzierte. Die Produktionsziffer allein der Straßburger Brauer wird dagegen in derselben Zeit auf 400 000 hl geschätzt.

Mit dem vierten Dezennium des 19. Jahrhunderts beginnt eine neue Epoche für das reichsländische Braugewerbe. Es ist dies die Zeit bis etwa 1860. Während bisher eigentlich in der Hauptsache nur Veränderungen in den Größenverhältnissen des Gewerbes vor sich gingen, setzt jetzt ein Übergang zu einem ganz neuen System der Braumethode, des Absatzes und der Maschinentechnik ein, wodurch der Bierbereitung die Grundlagen gegeben wurden, die sie auch heute noch hat und deren Konsequenzen noch immer sich beobachten lassen. Diese Veränderungen sind bedingt durch die allgemeinen Fortschritte des Jahrhunderts in Chemie, Maschinenbau und Verkehrswesen und durch eine Veränderung des Geschmackes der Konsumenten. Das Verdienst der Straßburger Brauer ist dabei durchaus nicht das der eigenen, schöpferischen Erfindungskraft, sondern besteht in den meisten Fällen nur in der sinngemäßen Übertragung von Verbesserungen auf elsässischen Boden, Verbesserungen, die fremde, vor allem bayrische Brauer schon lange in ihren Betrieben eingeführt hatten. Das bedeutendste, wenn auch nicht das erste Glied dieser langen Kette von Reformen, wird die Einführung der bayrischen Braumethode oder das Dekoktionsverfahren genannt. (Über das Wesen dieser Neuerung siehe IV. Hauptteil). Damit war ein gänzlicher Bruch mit der früher durch Tradition von Generation auf

*) »Conseil Generale du dep de la Moselle«. 1869.
**) »L'alsace ancienne et moderne.« 1865.

Generation vererbten Art der Biergewinnung gegeben. In Verbindung mit dieser Neuerung trat die moderne Auffassung von den chemischen und physikalischen Prozessen, die sich während der Bierbereitung in den Rohstoffen abspielen. Die wissenschaftlichen Arbeiten von Pasteur und Hansen auf dem Gebiete der Gärungsphysiologie wurden in praktische Regeln umgesetzt und angewendet. Die Hefereinzüchtung ermöglichte den Brauern einen wirksamen Schutz gegen das häufige Verderben des Bieres in Folge der Infektion durch Bakterien. Ebenso war man durch mikroskopische und technische Untersuchungen zur klaren Erkenntnis der Vorgänge beim Malzprozeß gelangt und wußte, wie man seine Gerste zu behandeln hatte, um ein möglichst günstiges Produkt zu erhalten. Wie sehr man damals von der Notwendigkeit der Anwendung der wissenschaftlichen Fortschritte überzeugt war, wird dadurch illustriert, daß einer der größten Brauer (Gruber) von Beruf ein Apotheker war und durch seine Experimentalchemie dazu geführt wurde, Brauer zu werden. Zugleich mit diesem Wechsel des Brausystems erfolgt notwendigerweise eine Änderung der dabei verwendeten Geräte. Die einfachen Mittel der Zeit des hankwerksmäßigen Betriebes genügen nicht mehr. Ein bedeutend größeres Kapital mußte allein für den Ankauf von Bottichen, Maschinen und die Anlage von Kellereien verwendet werden. Mit diesem Moment ist ein weiterer Schritt zur Annäherung an die Großindustrie und zur Entfernung von dem Handwerk gegeben. Anfangs suchte man sich mit den Kasematten in den Festungswällen der Stadt, als Ersatz für Keller, zu begnügen. Doch bald genügen auch sie nicht mehr den Ansprüchen. Es mußten eigene Keller gegraben werden, die man natürlich am liebsten bei der Brauerei selbst angelegt hätte. Das hätte zugleich eine Verbindung der Lagerkeller mit den Gärkellern ermöglicht, woraus sich eine große Ersparnis an Anlagekapital ergeben hätte. Nun war aber inzwischen der Bodenpreis innerhalb der Stadt so sehr gestiegen, daß solche ausgedehnte Anlagen kaum möglich waren, ohne die Ren-

tabilität des ganzen Unternehmens zu gefährden. So kam es denn, daß schließlich alle größeren Brauereien aus Straßburg herauswanderten und sich in Vororten, vor allem in Schiltigheim, Kronenburg, Königshofen niederließen. Diese Verlegungen sind zu einer Zeit geschehen, da die heutige Methode des Brauens schon eingeführt war, sodaß diese Neuanlagen meist nach durchaus, auch für unsere Zeit, praktischen Gesichtspunkten erfolgen konnte. Damals suchte man vor allem sich einen direkten Anschluß der Brauereien an die Eisenbahn zu sichern. Das Eis, das ja bei der neuen Braumethode und der modernen Behandlung des Bieres eine so wichtige Rolle spielte, gewann man von künstlichen Weihern, die gleich neben den Brauereien angelegt wurden. Diese Neuanlage von Kellern und Brauereien ist übrigens nie für die Bevölkerung Straßburgs von der Bedeutung geworden, wie es in München und andern Städten der Fall ist. Sie dienen eben nur Produktionszwecken und sind nie Konsumtionsstätte geworden.

Diese Verbesserungen und Vergrößerungen der Brauereien führten natürlich nicht nur zur rationellen Gestaltung des Betriebes, sondern sie ermöglichten auch die Vergrößerung der Produktionsziffern. Das Departement war schon lange zu klein für den Absatz von all diesem Bier geworden und da war es die moderne Entwicklung des Eisenbahnwesens, in Verbindung mit den neuen Konservierungsmethoden, (Eiskühlung, Desinfizierung) die den Brauern ein weit verbreitetes, neues Absatzgebiet, nämlich ganz Frankreich, schuf. Welche Bedeutung dabei das Verkehrswesen spielt, geht aus der beschränkten Konservierungsdauer des Bieres hervor. Nun brauchten aber damals die Biersendungen, um von Straßburg nach Paris zu gelangen, auf dem Wege des allgemeinen Gütertransportes 7 Tage. Durch Bemühungen des Straßburger Brauereisyndikates gelang es aber, die „Societé des Chemins de fer de l est“ zu veranlassen, besondere Biertransporte nach den größeren Städten Frankreichs zu organisieren. Durch diese Maßnahme wurde die Transportdauer nach Paris von 7 Tagen auf 20 Stunden

reduziert. Die Bedeutung dieses Fortschrittes bedarf keines weiteren Kommentares. Im Anfang war nur ein Transport pro Woche geführt, später aber stieg der Transport elsässischen Bieres so stark, daß jeden Tag ein Wagenzug abgehen mußte. In den größeren Städten Frankreichs, wie Paris, Lyon, Marseille, Le Havre, ließen die Straßburger Brauer ihre eigenen Lagerkeller graben, errichteten Trinkstuben in elsässischem Stil, und taten ihr Mögliches zur Hebung der Konsumtion durch Reklame, Ausstellungen, wissenschaftliche Belege und gerichtliche Prozesse, die für die Güte ihres Bieres zeugen sollten, Belehrung über Behandlung des Bieres usw. In dieser Zeit geht eine merkliche Steigerung des Konsums in Frankreich vor sich, die wohl zum Teil in dem Zuge der Zeit und in der besseren Qualität des Bieres ihre Erklärung findet, die aber sicher auch durch oben erwähnte Mittel befördert worden ist. Allein in Paris stieg die Konsumtion von 7 000 hl im Jahre 1854 auf 40 000 hl im Jahre 1864 und 300 000 hl im Jahre 1881. Den Hauptanteil an der Deckung dieser Konsumtionssteigerung hatten die elsässischen Brauer. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Produktion und Export von Straßburger Bier in den letzten Jahren der französischen Herrschaft.

Jahre	Produktion hl.	Export hl.
1850	108 116	—
1855	170 396	—
1861	207 195	137 820
1865	354 838	159 730
1866	399 131	197 320
1869	400 000?	300 000

(In dieser Tabelle scheint die Angabe der Produktion für das Jahr 1869 zu niedrig zu sein. Sie stammt von Dollfuß „Notes statistiques sur les industries du Bas-Rhin.“ 1873. Jedoch zeigen auch diese Zahlen ein starkes Anwachsen von Produktion und Export.) Es wurden im Jahre 1869 im Dep. d. Bas-Rhin 54 Brauereien betrieben, in

denen im Durchschnitt je 6 Arbeiter angestellt waren, die 7 400 hl pro Jahr fabrizierten. Vergleichen wir diese Zahlen mit den Daten für 1803, die besagen, daß 4 Arbeiter durchschnittlich 680 hl produzieren, so ergibt sich ein Verhältnis von 1 zu 7,3 für die Produktion pro Arbeiter von 1803 und 1869. Dies bedeutet auf den ersten Blick einen außerordentlichen Fortschritt in der Leistung eines Arbeiters und folglich eine Verbesserung der Rentabilität. Jedoch muß man den großen Einfluß der vermehrten Maschinenverwendung berücksichtigen und schließlich den Umstand, daß zu Beginn des Jahrhunderts jeder Brauer sein Malz selbst herstellte, während später das Malz zum Teil fertig gekauft wurde, daß also ein höherer Betrag für Rohstoffe und Anlagekapital in die Rentabilitätsberechnung eingesetzt werden muß. Die absolute Zahl der Arbeiter ist in der Zeit von 1803 bis 1869 von 1250 auf 504 heruntergegangen, ebenso die Anzahl der Brauereien von 280 auf 54. Dabei ist jedoch die absolute, wie relative Produktionsziffer sehr beträchtlich gestiegen; letztere von 150 000 hl auf 400 000 hl, erstere von 1 auf 7,3. Diese Zahlen besagen, daß also die Brauereien weniger zahlreich, jedoch dafür größer an Produktion geworden sind. Dieser Zug der Zentralisation, in sozialer Hinsicht bedenklich, muß für die Industrie als solche ein Zeichen der günstigen Entwicklung genannt werden. Jedoch müssen wir ein näheres Eingehen auf diesen Umstand auf später verschieben. Tatsächlich nennen die elsässischen Brauer auch jene Zeit vor dem Krieg ihre schönste und beste Zeit und alle Anzeichen wiesen nach ihnen darauf hin, daß das Elsaß dereinst für Frankreich die Bedeutung in der Bierproduktion gewinnen werde, die Bayern in Deutschland hat.



II. Hauptteil.

Die verschiedenen Biersteuersysteme in ihrer chronologischen Folge.

I. Die Steuerformen bis zur Revolution.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das elsaß-lothringische Braugewerbe vom 14. bis zum 18. Jahrhundert durchaus unbedeutend war. Trotzdem sehen wir, daß das Bier von Anfang an Gegenstand einer sehr entwickelten Besteuerung war. Die dabei verwendeten Steuersysteme wechselten öfters, noch öfters freilich wechselte der Steuerfuß. Die Steuersysteme, deren Geschichte und Darstellung Gegenstand dieses Kapitels sein soll, lassen sich am besten, entsprechend ihrer historischen Entwicklung, in die folgenden Arten und Zeitabschnitte einteilen.

1. Fabrikatsteuer bis 1665.
2. Malzsteuer bis 1791;
   a) nach dem Ausmaß,
   b) nach dem Gewicht.
3. Steuerlose Zeit bis 1808.
4. Kesselsteuer bis 1908.
5. Malzsteuer seit 1908.

Die Nachrichten von dem Steuerwesen in Elsaß-Lothringen, die uns aus den früheren Jahrhunderten überkommen sind, stammen fast ausnahmslos von Klagen der Brauer über zu große Lasten durch die Biersteuern und von Petitionen beim hohen Rat, welche Steuerverminderung bezwekken. Diese Klagen und Vorstellungen sind ja auch heute

noch üblich, hatten aber vor der Revolution einen doppelten Zweck und waren dementsprechend häufiger und energischer geführt. Wenn sich nämlich der Magistrat aus fiskalischen Gründen durchaus nicht zu einer Steuerermäßigung entschließen konnte, so war immer noch die Aussicht vorhanden, daß er eine Erhöhung des Verkaufspreises des Bieres zuließ, dessen Regulierung ja auch in seiner Macht lag. Deshalb „beweisen“ die Brauer dem Magistrat des öfteren, daß die Steuer viel zu hoch, der Verkaufspreis viel zu nieder sei, um bei den gerade herrschenden Rohstoffpreisen einen Gewinn zu erzielen, sie beweisen sogar, daß sie Geld aus ihrer eigenen Tasche zulegen müssen. Näher auf diese Rentabilitätsberechnung einzugehen unterlassen wir aus früher schon erörterten Gründen.

Bis zum Jahre 1665 war die Biersteuer eine Fabrikatsteuer.

Sie wurde nur für das zum Verkauf hergestellte Bier erhoben, während alles zum eigenen Verbrauch in den Haushaltungen gegorene Getränk steuerfrei blieb. Diese letztere Bestimmung hat sich bis zur französischen Revolution in der Form erhalten, daß jedem Brauer ein gewisses Quantum seines Bieres (der Ertrag von 20 Sack Malz) als „Haustrunk“ steuerfrei zugestanden war. Der Übergang vom Zustande der hauswirtschaftlichen Gewinnung des Bieres zur gewerblichen und damit vom steuerfreien zum steuerbelasteten ist in Elsaß-Lothringen nicht über die Stufe des „Reihebrauens“ gegangen. Es wird nie Erwähnung getan von gemeinsamen Braustätten, in denen die Bürger nach festgelegter Ordnung brauen sollten. Dieser Unterschied in der Entwicklung der elsaß-lothringischen und etwa der bayrischen Bierindustrie ist in erster Linie auf die relative Bedeutungslosigkeit der ersteren zurückzuführen. Eine Konsequenz der Verschiedenheit war jedenfalls der Mangel an Übersicht, unter dem die Steuerbehörde in Elsaß-Lothringen bei Veranlagung der fälligen Biersteuern zu leiden hatte. Die Kontrolle war erschwert. Durch folgende Strafdrohung*)

*) K. Th. v. Eheberg: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg.

suchte der Straßburger Magistrat diesem Mangel an Kontrolle im Jahre 1617 entgegenzuwirken: „Desgleichen soll kein Bürger, der keine offene würtschaft hat, frembden leuten, die nicht in seinem Haus logiert seind, umb geld zu eszen oder zu trinken geben; dann welcher dawider handeln würd, der soll nicht anders gestraft werden, als ob er gar ein offene würtschaft ohn unserer Herren erlaubnisz angestellt hette, darnach sich männiglich zu richten und fur schaden zue hüeten.“

Es wurde pro Maß fertigen, guten Bieres 1,5 ch (1649 vom Rat der XV festgesetzt) Steuer erhoben. Dazu kam noch ein Zuschlag von einem Pfennig für die Militärkasse. Die Hauptschwierigkeit einer Fabrikatsteuer, die Staffelung der Steuersätze nach der Qualität des Bieres, sollte durch die Bierkieser gelöst werden. Dadurch, daß der Verkaufspreis des Bieres von den Kiesern, nach Prüfung des Geschmacks und des Ansehens, bestimmt wurde, glaubte man genügende Garantie für normale Ausführung der Sude zu haben. Das Brauen von besonders hochwertigen Bieren zum normalen Steuersatz wirkt im Fabrikatsteuersystem nur dann wie Steuerhinterziehung, wenn der Verkaufspreis ein erhöhter sein darf. Die prozentuale Belastung des Bieres ergäbe für jene Epoche, bei Annahme eines durchschnittlichen Preises von 0,08 M. pro Liter, 30 %.

Welche Gründe zur Abschaffung der Fabrikatsteuer geführt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Sie wurde im Jahre 1665 durch eine Malzsteuer ersetzt und blieb als solche bis 1791 bestehen. Um Steuerhinterziehung zu verhüten, wurde bestimmt, daß das Malz nur in vier städtischen Mühlen, die unter ständiger Kontrolle standen, gemahlen werden dürfe. Für das Mahlen eines Sackes wurde eine Gebühr von 10 deniers erhoben. Die Brauer entrichteten ihre Steuer in der Mühle, waren jedoch noch einer Nachkontrolle durch die Bierkieser unterworfen. Der Steuersatz bezog sich auf ein Mengenmaß, den Sack. Um die Herstellung von anormal großen Säcken, und folglich um Steuerhinterziehung zu erschweren, ließ der Magistrat Säcke

an die Brauer verteilen, welche nur zum Gebrauch beim Malzmahlen bestimmt waren und das richtige Maß hatten. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß infolge sehr starker Pressung des Malzes und einer großen Dehnung der Säcke die Brauer den vom Magistrat festgesetzten Steuerfuß materiell sehr drückten, während er formell seine frühere Höhe beibehielt. Dem wurde endlich abgeholfen durch die Einführung der Malzgewichtssteuer. Eine starke prozentuale Ermäßigung der Biersteuer, vielleicht als Folgeerscheinung der Einnahme Straßburgs durch Ludwig XIV., ergibt sich aus den Sätzen für das Jahr 1706. Es wurden pro Sack 2,97 M. Steuer erhoben, was eine Belastung von rund 18 % ergäbe. Bei dieser Berechnung ist angenommen, daß ein Sack Malz zwei Hektoliter Bier ergibt und daß pro Liter Bier durchschnittlich 0,08 M. vom Konsumenten bezahlt wurde.

Die beständigen Schwankungen des Steuerfußes und des Bierpreises hängen zum Teil mit dem Steigen und Fallen der finanziellen Bedürfnisse der Stadt zusammen, denn damals kannte man die Rücksicht nicht, den Steuerfuß möglichst lange konstant zu erhalten, um dadurch dem Gewerbe eine gleichmäßigere Konjunktur zu sichern, sondern man erhöhte die Steuer, wenn die Finanzlage es erforderte. Dann aber hingen die Wechsel der Steuersätze und der Bierpreise mit der Ungewißheit zusammen, in der sich Außenstehende über die Rentabilität und den Rohstoffverbrauch der Brauereien befinden. Wenn heute eine Konsumsteuer erhöht wird, so kann in den meisten Fällen sich der Produzent schadlos halten, indem er die Steuer auf den Konsumenten überwälzt. Der Magistrat, der den Verkaufspreis festsetzte, wußte also nie, ob er nicht etwa eine höhere Steuer erhoben hatte, als die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Kosten des Brauers beträgt. Um dem Magistrat nun zu beweisen, daß bei den bestehenden Preisen und Steuern an einen Profit für die Brauer nicht zu denken sei, wurde im Jahre 1770*) ein Probebrauen unter Aufsicht

*) Hanauer: „Etudes économiques!“

des Magistrats veranstaltet. Daß sich bei diesem Probebrauen die Brauer anstrengten, möglichst hohe Kosten und möglichst geringen Ertrag pro Sud zu demonstrieren, ist wahrscheinlich. Der Erfolg war auf ihrer Seite, die Steuer wurde auf 1,45 M. pro Hektoliter, d. h. auf 14 % des Verkaufspreises erniedrigt. Diese Steuer wurde zur Zeit der französischen Herrschaft jedoch durch einen Zuschlag, ein Oktroi, ergänzt, dessen Betrag sich bis zu 50 % der allgemeinen Steuer erhob. Dann waren die weiteren Lasten noch zu berücksichtigen, die vor allem den Export erschwerten, in Form von Ausfuhr-Aufgeld, Brückengeldern, Wegegebühren, Binnenzöllen usw. Alle diese Steuerlasten, Gebühren, Zölle und Verkehrshindernisse beseitigte die französische Revolution mit einem Schlage. Die wirtschaftlichen Folgen für das Biergewerbe haben wir im vorhergehenden Kapitel kurz erörtert; sie waren durchaus günstig, was nicht verhinderte, daß jene Maßregeln damals die schärfsten Proteste gerade der Elsaß-Lothringer hervorriefen, die ihr Möglichstes taten, dieser Aufnahme in den großen Zoll-, Steuer- und Verkehrsverband der französischen Departements zu entgehen. Die steuertechnischen und die fiskalischen Folgen dieses Umsturzes sind weniger günstig zu bewerten, als die wirtschaftlichen. Wie in Verfassungs-, Verwaltungs- und sozialen Fragen, so ging die revolutionäre Regierung in ihrer Reformbegeisterung auch in Steuerfragen weit über die Grenzen gefahrloser, auf Dauer berechneter Verbesserungen hinaus, indem sie das Alte, Schlechte gründlichst beseitigte, noch ehe sie das Neue, Gute geschaffen hatte. Speziell in Steuersachen, wo die Gewöhnung eine so große Rolle spielt, war es gefährlich, die geschichtliche Entwicklung ganz zu übersehen und nur den gerade in der Epoche geltenden allgemeinen Prinzipien bei der Neuschaffung und vor allem der Beseitigung von Steuern Geltung zu geben. Man ging von dem utopistischen Gedanken aus, die Vielheit der bisherigen Steuern und vor allem der Konsumsteuern, die kopfsteuerartig, d. h. ungerecht wirkten, durch eine einzige, einfache, gerechte Steuer zu ersetzen. Es war

ein Kollektiv von sozialen und physiokratischen Ideen, das jene Steuer schaffen sollte, jedoch hat es nie seine Aufgabe erfüllt, oder auch nur eine greifbare Form erhalten, nach welcher man die Realisierung hätte bewerkstelligen können. Die alten Steuern wurden nacheinander aufgehoben (Getränkesteuer 2.-17. III. 1791, Oktroi: 19.-25. II. 1791), ohne daß Ersatz geschaffen war. Man suchte sich durch die bekannte Assignatenwirtschaft aus den daraus entstehenden Geldnöten zu retten. Als jedoch eine kurze Praxis die Unhaltbarkeit dieses Systems gezeigt hatte und als auch die Unmöglichkeit der Durchführung und die Unzulänglichkeit jenes idealen, direkten, einfachen Steuersystems sich bald erwies, griff man wieder zu den Steuerformen des „ancien Regime“ zurück, und nacheinander erschienen fast alle Steuern jener Zeit in den Budgets der nachrevolutionären Zeit wieder und zwar in ähnlicher Proportionalität der einzelnen Posten zu einander. Das Übergewicht erhielten wieder die indirekten Steuern.

2. Die Kesselsteuer.

Ziemlich spät, erst am 25. XI. 1808, wird auch die Biersteuer, nach 17½jähriger Unterbrechung, wieder Gesetz. Dieses Gesetz knüpfte in seiner Erhebungsform jedoch nicht an die Steuer des ancien Regime an, sondern entschied sich für die Apparatsteuer. Aus später zu erörternden Gründen müssen wir diesen Schritt, vom steuertechnischen Standpunkt aus, als einen Rückschritt bezeichnen. Dieses Steuersystem lastete ein ganzes Jahrhundert auf dem elsaß-lothringischen Braugewerbe, unfähig, die fiskalischen Interessen zu wahren, und trotzdem die technische Entwicklung des Braugewerbes hindernd. Es war ein Gesetz, das in gleicher Weise die volkswirtschaftlichen, die rechtlichen, die sozialen und die fiskalischen Grundsätze verletzte, was vom Anbeginn von Steuerbehörde und Steuerzahler anerkannt wurde, was aber den langen Bestand des Gesetzes nicht hinderte. Die endgültige Form der Steuer wurde durch Gesetz vom 28. April 1816 (Art. 107ff) geschaffen, deren

Grundnormen in Elsaß-Lothringen bis 1908 bestehen blieben, während sie in Frankreich etwas früher, 1899, durch eine Würzsteuer mit Berücksichtigung des Gradgehaltes ersetzt wurde.

Wir haben im vorigen Kapitel die vorteilhaften wirtschaftlichen Einflüsse der Steuergesetzgebung der französischen Revolution geschildert. Dieselben beruhten auf der Erleichterung durch Beseitigung der materiellen Geldlast, die auf dem Gewerbe ruhte. Wir werden jetzt versuchen, die Hemmungen zu erweisen, die durch die neue Gesetzgebung für das Braugewerbe durch die Mängel der Erhebungsform erwachsen sind. Eine Darstellung und Kritik des Gesetzes in seinen Hauptbestimmungen wird diesem Zwecke genügen. Dabei werden wir von dem Zustand ausgehen, wie er sich bei der Aufhebung dieser Steuer zu Gunsten der Malzsteuer im Jahre 1908 ergeben hatte.

Darstellung der Kesselsteuer.

Im Prinzip war die Steuer vom 28. IV. 1816 eine Fabrikatsteuer: Es wurden 2,88 fr. (2,30 M.) vom Hektoliter fertigen „starken Bier“ und 0,72 fr. (0,58 M.) vom Hektoliter „dünnen Bier“ erhoben. (Bière forte et petite bière.)*) Als „Dünnbier“ wird nur das Bier angesehen und besteuert, das aus Trebern hergestellt ist, die schon zwei Aufgüsse (im Infusionsbrauverfahren) zur Herstellung von „starkem Bier“ erhalten haben. Alles Bier, auch das zur Essigfabrikation hergestellte, ist steuerpflichtig, einen „freien Haustrunk“ kennt das Gesetz nicht. Das Getränk, das durch Aufguß von kaltem Wasser auf vollausgenützte Treber entstanden ist und ohne weitere Verarbeitung sofort genossen wird, soll allein der Steuer nicht unterworfen sein. Nun wird dieser Charakter des Systems als Fabrikatsteuer jedoch im Gesetze selbst durch die Art der Steuerveranlagung aufgehoben, denn diese geht von dem Inhalt des Braukessels aus und ermittelt die Fabrikatmenge durch Abzug der Verluste bei den verschiedenen Brauetappen von dem Inhalt

*) „Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle für Elsaß-Lothringen.“ 1875.

des Braukessels. Nach diesen Bestimmungen des Gesetzes ist die Steuer eine sogenannte „Kesselsteuer“ oder „Apparatsteuer“. In der Praxis der Steuererhebung ergab es sich jedoch, daß der Braukessel-Inhalt durchaus nicht als Grundlage zur Errechnung der steuerpflichtigen Biermenge geeignet war, da oft die Würze, nach Verlassen des Braukessels, durch Zusatz von warmem Wasser angelassen wurde und so eine Biermenge hergestellt wurde, die die errechnete um 60—100% überstieg. Die Steuerbeamten mußten sich also einer Kontrolle der Kühlschiffe und Gärbottiche bedienen, die schließlich ihre relativ sicherste Basis der Veranlagung wurde. Nach diesem letzten Gesichtspunkte wäre also die Steuer eine „Halbfabrikatsteuer“, jedoch ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes. Es ist also nicht möglich, diese Biersteuer einzig nach einem der drei besprochenen (in der Wissenschaft als gesonderte Methoden betrachteten) Gesichtspunkte zu benennen. Sie trägt Merkmale von allen drei Erhebungsarten, ist in der Literatur jedoch bisher meistens als „Kesselsteuer“ behandelt worden.

Die Brauer unterlagen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes einer doppelten Meldepflicht. 1. Der einmaligen bei Übernahme oder Neugründung einer Brauerei oder bei Vergrößerungen und Änderungen ihrer bisher betriebenen Brauereien, sowie bei Wechsel ihrer Geräte. 2. Sie unterlagen einer periodischen Meldepflicht, der vor Beginn eines jeden Sudes zu genügen war. Die Meldung unter 1. mußte enthalten: Eine genaue Beschreibung der Brauerei nach Bauart, Lage und Größe, Zahl, Konstruktionsart, Inhalt, Nummer und Standort sämtlicher Brauapparate, verwendete Feuerung und Art des beabsichtigten Betriebes. Bei Veränderungen, Umbauten und Vergrößerungen mußte der Meldepflicht in derselben peinlichen Weise genügt werden. Nach erfüllter Meldung kam die Steuerbehörde zur Kontrollierung der Meldung und zur Untersuchung der Frage, ob alle die allgemeinen Vorschriften für Anlagen von Brauereien innegehalten worden sind. Eine genaue Besichtigung des Baues vom Dach bis zum

Keller und von allen Nebengebäuden, die in unmittelbarer räumlicher und organischer Verbindung lagen, wurde vorgenommen, Dann schritt man zur näheren Besichtigung der Apparate. Die Kesselgröße durfte nicht kleiner als sechs Hektoliter sein, während der Hilfs- oder Wasserkessel nie an Inhalt größer zugelassen wurde als der Braukessel. Braukessel, Hilfskessel und alle größeren Gefäße mußten fest vermauert sein, jedoch sollte ihre Aufstellung so erfolgen, daß die Steuerbeamten zur Kontrolle der Zu- und Ableitungen und der Dimensionen von allen Seiten sich nähern konnten. Bei Brauereien mit Kühlapparaten, statt Kühlschiffen, mußte ein großer Sammelbottich, vor Ableiten der Würze auf den Kühlapparat, alles Bier wieder auf kurze Zeit fassen, wo es von den Beamten gemessen wurde. Die Steuerbehörde hatte sie alle zu prüfen, zu nummerieren und zu vermessen. Die Vermessung war besonders genau vorzunehmen, sowohl die der eigentlichen Braugefäße, wie die der Kühlapparate, Kühlschiffe, Sammelbottiche usw. Sie sollte bei verschiedenen Temperaturen und in feuchtem und trockenem Zustande erfolgen. Das Resultat dieser Messungen sollte in Tabellen, bei Voraussetzung verschieden großer Füllung, zusammengestellt werden, die als Grundlagen zu den später zu ermittelnden Steuerbeträgen gedacht waren. Erst nachdem alle diese Bedingungen erfüllt waren, konnte der Betrieb in Angriff genommen werden. Es hatte vor Inangriffnahme eines jeden Sudes jedoch die unter 2. genannte Meldung zu geschehen. Sie mußte in der Stadt mindestens 4 Stunden, auf dem offenen Lande 8 Stunden vor Beginn der Feuerlegung geschehen und sollte sich erstrecken auf die Zeit des Beginns der Sude, die mutmaßliche Dauer und die beabsichtigte Zahl derselben. Ferner mußten die Nummern und Inhalte der dabei zu verwendenden Apparate, die Zeit des Abziehens auf die Fässer und die etwa beabsichtigte Herstellung und der Transport von Dünnbier in der Meldeschrift enthalten sein. Sobald nun die ersten Vorbereitungen zum Brauen begannen, waren die Steuerbeamten in den

Brauereien und sie mußten die Fabrikation bis zu ihrem Ende verfolgen, Tag und Nacht. Jedoch zeigte es sich, daß trotzdem die Brauer, auf die Unkenntnis der Beamten bauend, durch allerlei Mittel die Steuer zu umgehen vermochten. Und man gab zu diesen bisherigen Bestimmungen und Vorschriften, durch die Praxis genötigt, noch eine große Anzahl weiterer Verordnungen, von denen wir einige kurz erwähnen. Vor allem hatte jeder Beamte jederzeit unbeschränktes Revisionsrecht über alle Räume der Brauerei und ihrer Nebengebäude. Dann durfte das Bier, wenn es einmal im Fluß vom Braukessel zum Kühlschiff war, nicht mehr im Fließen unterbrochen werden. Gewisse Operationen, z. B. das Abfüllen des Bieres auf Fässer, durften nur zwischen bestimmten Stunden des Tagrs vorgenommen werden. Besonders störend und hemmend waren die Vorschriften über Warmwasser. Feuer sollte nur zum unmittelbaren Zweck des Brauens unter den Braukessel gelegt werden und sollte sofort nach Beendigung des Sudes wieder entfernt werden. Wollte jedoch der Brauer, um seine Apparate zu reinigen, einmal größere Mengen Wasser wärmen, so mußte er um eine besondere Erlaubnis bei der Steuerbehörde eingehen, auch wenn er nur den Hilfskessel dazu benutzen wollte. Dagegen verbieten es die Verordnungen unter allen Umständen, Feuer während der Brauzeit unter den Hilfskessel zu legen, es sei denn, daß der Brauer den Inhalt des Hilfskessels zur Berechnung der steuerpflichtigen Mengen mitzählen lassen will.

Diesen allgemeinen Bestimmungen schließen sich die Verordnungen über die Vermessung der hergestellten Biermenge an. Auch sie sind nicht ganz einfach, weil sie das Maß des fertigen Produktes aus den Größenverhältnissen der kochenden Maische ermitteln sollen. Es sind dabei zwei Methoden zu unterscheiden: Die erste und ältere ist ganz für die Vorgänge bei dem Infusionsverfahren anzuwenden, während die zweite, erst später verordnete, die Verhältnisse beim Dekoktionsverfahren berücksichtigt.

Das Gesetz schreibt im ersteren Falle den Steuerbeamten vor, den Inhalt des Braukessels zu berechnen und ihn mit der Anzahl der Sude zu multiziplieren, um die Menge des zu versteuernden Bieres zu erhalten. Um Verlusten während des Brauens gerecht zu werden, die sich notwendigerweise durch Eindampfen, Verschütten, Benetzen der Gefäßwände, Verdunsten usw. ergeben, soll vom Inhalt des Braukessels jedoch ein Abzug von 20 % zu Gunsten der Brauer gemacht werden. Wie wir jedoch weiter oben bemerkten, erfolgte in den Kühlschiffen, Sammelbottichen und Fässern eine Nachkontrolle. Diese Nachkontrolle ergab oft differierende Meßresultate für Brauer und Steuerbeamte. Die geringe Tiefe und Fläche der Kühlschiffe, Schaumbildung, nicht vollständige Füllung der Fässer, große Hopfenrückstände im Sammelbottich, Wirkung des Windes bei offenen Kühlanlagen und manches andere Moment waren die natürlichen Ursachen, welche eine exakte Messung bis auf den Liter unmöglich machten. Die Steuerbehörde entschloß sich daher, eine weitere Verminderung von 10 % des obigen Abzuges zuzulassen, sodaß tatsächlich 22 % des Rauminhaltes des Kessels zur Berechnung kamen.

Bei dieser Steuerberechnungsmethode war es für die Brauer zum Hauptgesetz geworden, den Jnhalt des Kessels voll auszunützen d. h. den Kessel bis zum obersten Rand zu füllen. Diejenigen Brauer jedoch, die zum Dekoktionsbrauverfahren übergingen, sahen sich nun in der Steuerfrage vor den Anhängern des Jnfusionsverfahrens sehr benachteiligt. Bei dem neuen Verfahren wird die Würze zum Kochen d. h. Aufwallen gebracht, wobei ein vollständiges Überlaufen derselben über den Rand stattfindet, wenn der Kessel, wie bisher üblich, ganz gefüllt würde. Dann aber dampft bei der bayerischen Methode ein viel größerer Teil der Maische ein, als bei dem alten Verfahren. Die Vertreter des ersteren befanden sich also in einem doppelten, großen Nachteil gegenüber denen des letzteren. Da das Braugesetz keine Aufschlüsse über diesen Fall gab, so wurde auf dem Verordnungswege bestimmt, einmal, daß

die Menge der angesetzten Würzen den Inhalt des Braukessels um 35 % übersteigen darf, was als Aequivalent für das heftigere Einkochen dienen sollte, ferner, daß außerdem der Kesselrand durch einen beweglichen, geschlossenen Kranzaufsatz von 5 cm absoluter Höhe erhöht werden dürfe, ohne daß dafür ein Mehrbetrag für den Rauminhalt des Kessels in Rechnung gesetzt werden sollte, weil der Aufsatz nur als Schutz gegen Überkochen dienen sollte.

Das bisher entwickelte Steuersystem fand seine Ergänzung in den Bestimmungen für die Übergangsabgaben fremder Biere, in den Lizenzgebühren, den Stempelabgaben und dem Oktroi. Die Abgabe für Lizenz kann bei dem sehr kleinen Verhältnis, in dem ihr Betrag zu dem Betrage des jährlichen Absatzes der meisten Brauereien steht, nicht als eigentliche Steuer gelten. Sie ist lediglich eine erhöhte Gebühr, die für den jährlichen Erlaubnisschein, zu brauen, im Betrage von 48 M. im Unterelsaß und 28 M. im Oberelsaß und in Lothringen erhoben wird. Dagegen war das System der Oktroiabgaben in Elsaß-Lothringen sehr ausgebaut, wenigstens der Höhe der Sätze nach. Oktroi wurde zwar nur in den 32 größeren Orten erhoben, aber, da gerade nur die größeren Orte für Bierkonsum in Frage kommen, so trägt das Bier diese Last in weit größerem Maße wie Wein und Branntwein. In vielen Städten überschreitet der Oktroisatz den doppelten Satz der eigentlichen Biersteuer. Im Jahre 1904*) wurden pro Hektoliter erhoben in:

Mühlhausen	4,80 M.,
Metz, Colmar	4,— M.,
Gebweiler	3,60 M.,
Saargemünd	3,40 M.,
Forbach	3,20 M.

Der Gesamtbetrag an erhobenem Oktroi betrug im obigen Jahre 2 491 952 M., was einer Belastung von 1,50 M. pro Hektoliter des konsumierten Bieres entsprach. Endlich ist die Bierindustrie durch die in Elsaß-Lothringen besonders ausgebildete Stempelsteuergesetzgebung sehr schwer

*) „Allgemeine Brauer- und Hopfen Zeitung“ 1907, No. 18.

belastet, um so mehr als auch ihr sehr reger Verkehr mit den Steuerbehörden dieser Abgabe unterworfen ist und sich der Kontrolle nicht entziehen kann. Der Zahlungsmodus der Biersteuer war für die Brauer möglichst günstig eingerichtet und ist, besonders zu französischer Zeit, von seiten der Steuerbehörde sehr loyal gehandhabt worden. Es sollte das in einem Monat hergestellte Getränk am Ende des Monats bezahlt werden. Kleineren, nicht kapitalfähigen Unternehmern sollte bei Beträgen bis 300 fr. ein viermonatlicher Kredit gewährt werden. Bei Barzahlung wurden 3 % Diskonto pro Jahr verrechnet.

Dieses ganze bisher geschilderte Steuersystem mit Ausnahme des Oktrois betraf nur die in Elsaß-Lothringen betriebenen Brauereien. Das nach dem Reichsland (seit der Annexion) aus Deutschland importierte Bier wurde durch die sogenannte Übergangsabgabe getroffen, welche genau dieselbe Höhe wie die Biersteuer haben sollte. Infolge der verschiedenen Steuererhebungsmethoden in Altdeutschland und Elsaß-Lothringen konnte jedoch nie exakt bestimmt werden, durch welche Steuer- bezw. Übergangssätze die gleiche Besteuerung erzielt würde. Seit der Annexion bis zum heutigen Tage ist diese Frage ein Grund zu ständiger Klage der elsaß-lothringischen Brauer, die sich für übervorteilt halten. Durch Gesetz vom 22. III. 1891 erreichten sie eine Erhöhung dieser Übergangsabgabe von 2,30 M. auf 3,00 M., was aber ihren Ansprüchen keineswegs genügte.

3. Kritik der Kesselsteuer.

Das einfache Überlesen dieses Gesetzes macht schon den Eindruck einer unleugbaren Schwerfälligkeit und Kompliziertheit desselben. Das weitere Eindringen in die Details, die Anwendung in der Praxis und die mangelhafte Wirkung in fiskalischem Sinne zeigten aber noch viel deutlicher die Fehler dieser Erhebungsmethode. Alle diese Mängel verhinderten jedoch nicht, daß das Gesetz trotz der recht häufigen Wechsel der Regierungsformen in Frankreich sich in allen seinen Details erhielt und daß schließlich auch die

Angliederung zum Deutschen Reich nicht Wandel schaffte. Gerade letzteres Ereignis hätte doch einen Anstoß zur Verbesserung geben müssen. Damals wurde dieses Gesetz jedoch erhalten infolge der Bedenken der neuen Regierung, ein durch den Krieg und den Herrschaftswechsel so sehr in allen seinen Teilen erschüttertes Land durch Steuerreformen noch mehr zu beunruhigen. Es ist jedoch zweifellos, daß die strenge Übernahme des alten französischen Kesselsteuergesetzes mehr Unwillen hervorrief, Arbeit und Zeit beanspruchte, als eine Neuschaffung eines anderen besseren Gesetzes verursacht hätte. Da fast alle früheren Steuerbeamten mit der Invasion der Deutschen Elsaß-Lothringen verlassen hatten, mußte eine neue deutsche Beamtenhierarchie begründet werden, die nur schwer, besonders was die ausführenden Subalternbeamten betrifft, sich mit den komplizierten Bestimmungen des Kesselsteuergesetzes zurechtfanden. Außerdem wußte man gar nichts von dem Verhalten der Vorgänger in der Praxis und von dem Gewohnheitsrecht, das sich ausgebildet hatte, ein Umstand, der um so ungünstiger wirkte, als den neuen Beamten erschwert war, sich mit dem Steuerzahler zu verständigen, weil sie der französischen Sprache nicht mächtig waren.

Die Hauptfehler dieses Gesetzes lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten einteilen:

1. Fehler in Anlage und Absicht des Gesetzes.
2. Ungenügender Schutz gegen Defraudationen.
3. Hemmungen für den Betrieb und die Entwicklung der Brauereien und Gegensätze zwischen moderner Brautechnik und Gesetz.

1. Das Gesetz entbehrte vor allem einer Abstufung der Steuersätze nach der Qualität des Bieres. Außer der Unterscheidung zwischen Dünnbier und starkem Bier, die aber in der Praxis überhaupt nicht zur Verwendung kam, da mit der Zeit kein Dünnbier in nennenswerten Beträgen mehr hergestellt wurde, kennt das Gesetz keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Bieren. Die „echten“ Biere, die oft den doppelten Preis der Landbiere erzielten,

waren also nur halb so stark belastet, wie letztere. Ferner waren die Sätze für die wirtschaftlich schwachen Betriebe genau dieselben, wie für die Großbrauereien. Zu diesen materiellen Mängeln gesellen sich die Mängel in der Form der Gesetzgebung. Als das Gesetz vom Jahre 1816 sich für die praktische Steuereinschätzung als ungenügend erwies, wurden je nach dem einzelnen vorliegenden Fall auf dem Verwaltungswege Zusatzbestimmungen getroffen. Diese Zusatzbestimmungen hatten einmal den Nachteil, daß sie keine Gesetzeskraft hatten und folglich der Steuerbehörde die Mittel zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen nicht gaben. Dann aber widersprachen sie oft nach ihrem Wortlaut den anderen Verfügungen des Gesetzes und vermehrten dadurch, wie durch ihre Anzahl, die Unübersichtlichkeit des ganzen Systems, das aus vielen nicht organisch verwachsenen Paragraphen sich zusammensetzte. Die Folge war eine allgemeine Unsicherheit sowohl der Behörde, wie der Zahler, die natürlich Defraudationen begünstigte.

2. Diese Defraudationen sind, nach den Debatten des Landesausschusses über die Biersteuer zu urteilen, recht häufig und in großem Maßstabe vorgekommen. Ein Fall wurde angegeben, in dem es einem Brauer gelungen war, in teils verbotener, teils nicht straffälliger Weise 60 % seines Bieres der Besteuerung zu entziehen. Die dabei verwendeten Hilfsmittel richteten sich immer nach der Einrichtung des Betriebes und nach den Gewohnheiten, welche die Steuerbeamten in der Ausübung ihres Dienstes angenommen hatten. Wenn z. B. der Beamte die Gewohnheit hatte, die Tiefe des Bieres im Kühlschiff an einer bestimmten Stelle zu messen, so wurde an dieser Stelle eine oder mehrere Eisenplatten untergelegt oder das Kühlschiff wurde etwas gehoben, wobei wenige Zentimeter Betrug schon einen erheblichen Vorteil in dem Steuerbetrage ergaben, entsprechend der großen Fläche, über die sich das Kühlschiff erstreckt. Dann wurde das Bier, noch ehe die Beamten zur Vermessung da waren, vom Kühlschiff in die Gär-

bottiche gelassen, nachdem es vorher durch Zusatz von warmem Wasser verdünnt war.

3. Endlich ergaben die Bestimmungen des Gesetzes eine beständige Gebundenheit des Brauers an Zeit, Steuerbehörde und Betriebsnormen. Die lästigen Deklarationen, das Verbot zu brauen außer der angegebenen Zeit, die unaufhörliche Bewachung seiner ganzen Tätigkeit durch die Steuerbeamten und der Zwang, gewisse Arbeiten nur in vorgeschriebener Art und zu vorgeschriebenerZeit zu vollziehen, mußte beiden Teilen, der Behörde, die belästigen mußte, und dem Brauer, der belästigt wurde, ein Grund zu stetigem Verdruß werden. Dann aber entwickelte sich die Technik über die für kleine Verhältnisse gegebenen Gesetzesvorschriften hinaus und bis die Genehmigung der Verwendung von neuen Methoden von der Steuerbehörde kam, mußte entweder der Brauer warten, oder der Zustand eines zweifelhaften Rechtsfalles geduldet werden. Den Gebrauch von festen Dunsthauben kennt das Gesetz nicht, doch er wurde geduldet, trotzdem er sicher die Verluste durch Einkochen bedeutend verminderte und folglich eine Änderung des prozentualen Abzuges vom Kesselinhalt hätte ergeben müssen. Als das Gesetz geschaffen wurde, kannte man noch nicht die Verwendung von Hilfsbraukesseln, die seit der Einführung des Dekoktionsverfahrens unentbehrlich geworden waren, die aber den Erfolg der bisherigen Methode der Überwachung des Betriebes durch Steuerbeamte außerordentlich in Frage stellte. Nach dem Wortlaut und dem Sinn des alten Gesetzes hätte jetzt als Kesselinhalt die Summe von Braukessel und Hilfsbraukessel dienen müssen, was aber dem tatsächlichen Brauergebnis in keiner Weise entsprochen hätte. Schließlich sei noch auf die Einführung der Dampfheizung hingewiesen, deren Technik alle die peinlichen Vorschriften über Feuerlegung und Löschung durchaus illusorisch und unkontrollierbar machte. Auch die vom Gesetz verlangte Sammlung des Produktes des ganzen Sudes in einem Bottich verursachte Kapital-, Zeit-, Arbeits- und Raumverluste, die vom Brauer natürlich ungern

getragen wurden und erfüllte schließlich den Zweck der Messung doch nur mangelhaft, weil der Abzug der Hopfenrückstände nur geschätzt und nicht errechnet werden konnte.

Die unter obige drei Gesichtspunkte fallenden Mängel des Gesetzes mögen genügen, um die Reformbedürftigkeit zu erweisen. Dieselbe war, wie schon erwähnt, von Regierung, Steuerbehörde und Steuerzahler lange schon als dringlich erkannt und zugegeben. Der Grund, warum das Gesetz so spät ersetzt worden ist, liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß das fiskalische Bedürfnis in Elsaß-Lothringen durch das zahlenmäßige Gesamtergebnis der Biersteuer befriedigt war und keine erhöhten Anforderungen zu stellen hatte. Erst als durch das „Brausteuergesetz“ des Reiches unter dem 3. VI. 1906 sich für das reichsländische Budget, infolge der Erhöhung der Ausgleichssumme, ein Ausfall von etwa 800 000 M. vom Jahre 1909 ab ergeben sollte, war auch das fiskalische Moment so stark wirkend, daß endlich durch Landesgesetz vom 21. V. 1907 neue, bessere Zustände an Stelle jenes veralteten, steifen Mechanismus getreten sind.

4. Das Malzsteuergesetz.

Die Kesselsteuer wurde durch die Malzsteuer ersetzt. Dieses neue Gesetz ist in seiner Form und seinem Inhalte genau dasjenige, welches im Norddeutschen Brausteuergebiet gilt. Es findet also eine Rohmaterialienbesteuerung (des Malzes) statt, deren Sätze nach dem Umfang der Betriebe gestaffelt sind und durch die das Bier auch nach seinem Gehalte verschieden besteuert zu werden vermag. Außer den Abweichungen, die sich durch die verschiedene Persönlichkeit des Landesherrn ergeben, differiert es jedoch in folgenden Bestimmungen:

1. Die Steuersätze: Dieselben sind durch Verordnung vom 22. VII. 1909 festgelegt und unterscheiden sich sowohl nach Höhe, wie nach Staffelung. Sie sind in folgenden Daten ausgedrückt: Der Brauer zahlt

für die ersten	250	dz Malz	15	M. pro dz
„ „ weiteren	1250	„ „	17	„ „ „
„ „ „	1500	„ „	19	„ „ „
„ „ „	2000	„ „	21	„ „ „
„ „ übrigen		„ „	23	„ „ „

2. Eine für reichsländische Brauer sehr wesentliche Abweichung ist mit der Annulierung des § 8 Absatz 3 des Norddeutschen Brausteuergesetzes für Elsaß-Lothringen geschaffen. Danach bleiben die Stempelabgaben für Quittungen und Schriftstücke im Verkehr mit der Steuerbehörde für die reichsländischen Brauer bestehen. Dies ist eine nicht geringe Mehrbelastung. Sie belief sich im Jahre 1903 auf 180 000 M.

3. Statt des § 26 Absatz 1 wurde bestimmt: „Die Inhaber der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Brauereien

a. für welche in den Rechnungsjahren 1905/1906 unter Zugrundelegung des Besteuerungssatzes der bis jetzt geltenden Biersteuer mehr wie 12 000 M. entrichtet worden sind, oder

b. in denen das Gesamtgewicht (§ 5 Abs. 2) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 1000 dz übersteigt, sind verpflichtet, in ihren Brauereien selbst oder in Verbindung mit ihnen eigene Mühlwerke oder Malzquetschen (Malzmühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.“ Auch diese Abweichung ist sehr wesentlich, denn sie setzt den Beginn für das Halten von automatischen Wagen auf die Hälfte des Betrages fest, der für Norddeutschland gilt, sodaß im Reichsland etwa $^2/_3$ aller Brauereien automatische Wagen halten, im Norddeutschen Brausteuergebiet dagegen nur $^1/_7$ aller Brauereien diese moderne Steuermessung anwenden müssen.

5. Kritik des Malzsteuergesetzes.

Dieses neue Gesetz ist von allen Seiten als ein großer Fortschritt anerkannt worden. Jedoch fand es, wie alles Werdende, auch Gegner. Die Mängel finden diese, außer in der absoluten Erhöhung der Steuerbeträge, deren Besprechung wir einen späteren Abschnitt widmen, in dem Surrogatverbot, das mit dem Gesetz verbunden war und in der mangelhaften Unterscheidung zwischen Groß- und Klein-Brauereien, zwischen Privat- und Aktien-Betrieben.

Das Surrogatverbot ergab in der Tat so tiefgreifende Änderungen in dem Betriebe und der Brauart der Bierindustrie, daß seine Einführung sehr viel Widerspruch hervorrufen mußte. Nach Schätzungen von sachverständiger Seite waren bisher etwa 30 % aller verarbeiteten Rohstoffe sogenannte Surrogate, d. h. Mais und Reis, deren weitere Verwendung das Gesetz nicht mehr erlaubte. Die Begründung dieses Verbotes wurde durch folgende Behauptungen gestützt:

1. Das Gebot vereinfacht die Methode der Steuererhebung.

2. Durch das Verbot wird die reichsländische Landwirtschaft unterstützt, indem sie in Zukunft den ganzen Rohstoff liefern wird, während sie bisher nur 60 %, die Gerste, geliefert hat.

3. Die Qualität des Bieres wird verbessert, wenn keine Surrogate mehr verarbeitet werden, und mithin wird die Konkurrenzfähigkeit des reichsländischen Bieres gehoben.

Der unter 1. angegebene Grund ist wohl vom steuertechnischen Standpunkt aus ganz anzuerkennen. Inhaltlich stellt er jedoch eine Schwäche des neuen Systems dar, indem eine wesentliche Beschränkung der Freiheit einer Industrie stattfindet zu Gunsten einer Steuererhebungsmethode. Dagegen ist die unter 2. angegebene Hoffnung eines Gewinnes der Landwirtschaft höchstens als eine wünschenswerte Begleiterscheinung der neuen Steuer zu bezeichnen und hätte auf keinen Fall als Beweggrund zur Einführung einer solchen Maßregel dienen dürfen. Es gibt weder Grundsätze der Volkswirtschaft, der Gerechtigkeit,

noch des Fiskus, welche die Belastung einer so kleinen Gruppe von Erwerbenden, wie der Bierbrauer — es sind im ganzen nur 60 — zu Gunsten der weit überwiegenden Masse von Landwirten rechtfertigen. Die Bevormundung, welche sich durch die Begründung 3. ergibt, und die durchaus nicht hygienische Zwecke verfolgt, ist unseres Ermessens zu verwerfen und wird auch nie bei Steuergesetzen anderer Industrien angewendet. Es hat dabei der Gedanke mitgewirkt, daß Bayern seinen Ruf auf dem Biermarkt seinem Surrogatverbot verdanke. Doch können wir diese Maßregel nicht ohne weiteres mit Erfolg auf reichsländischen Boden verpflanzen, denn es ist ohne Zweifel, daß zur Blüte der bayrischen Bierindustrie noch eine ganze Reihe positiver Momente geführt haben und daß dieses einzige negative Moment in den durchaus verschiedenen reichsländischen Verhältnissen möglicherweise einen ganz anderen Erfolg, als den gewollten, haben wird. Einer entwickelten Industrie, wie die der reichsländischen Bierindustrie, soll man es, wenn irgend möglich, selbst überlassen, die Qualität ihrer Produkte zu bestimmen.

Die größere Differenz der Staffelungen, die von einigen als wünschenswert bezeichnet wurde, sollte dadurch erreicht werden, daß jeder Brauer den Satz für sein ganzes Malz zahlen solle, der der Stufe seiner höchsten Doppelzentnerzahl entsprechen würde, sodaß ihm die niederen Sätze der niederen Stufen für sein zuerst verbrauchtes Malz nicht zugute kommen würden. Also sollte ein Brauer, der etwa 3000 dz Malz verbraucht, 3000 dz zum Satze à 19 M. und nicht 250 dz à 15 M., 1250 dz à 17 M. und 1500 dz à 19 M. versteuern. Unter denselben Gesichtspunkt fällt nun der Gedanke, die Aktienbrauereien wieder höher als Privatbrauereien zu besteuern. Diese Vorschläge müssen ja gerade im Reichslande besonders oft hervortreten, weil wir hier eine viel größere Zentralisation der Brauereibetriebe beobachten, als im ganzen übrigen Reiche. Vom sozialpolitischen Standpunkt aus wäre nun eine möglichst große Anzahl selbständiger mittlerer Betriebe wünschenswerter,

als eine kleine Anzahl Großunternehmen. Diesem Wunsch dient die Staffelung der Sätze, die einen Vorteil für die kleineren Betriebe darstellt. Ob nun dieselbe noch weiter zu differenzieren sei, ist aus einem doppelten Grunde zweifelhaft. Einmal, weil die Kleinbetriebe angesichts der Entwicklung der Technik und des Maschinenwesens und vor allem der modernen Art des Bierabsatzes im Reichsland (Ankaufen von Schankstätten, besoldete Wirte, große Kreditgewährung) sich vielleicht überhaupt nicht mehr halten werden. Dann aber könnte eine noch höhere Steuer für die Großbrauereien schließlich doch das fiskalische und das volkswirtschaftliche Prinzip der Steuer gefährden, die doch in diesem Falle über das sozialpolitische gestellt werden müssen, indem durch zu hohe Belastung das Gewerbe im Ganzen leiden würde.

Diesen eben angeführten Mängeln des Gesetzes stehen nun große Vorzüge gegenüber. Vor allem enthält es die schon erwähnte Besteuerung proportional dem Extraktgehalt und bietet die Möglichkeit einer mühelosen, exakten Berechnung der steuerpflichtigen Mengen, verbunden mit großer Sicherheit gegen Fälschungen (plombierte automatische Wagen). Das Gesetz gibt dem Brauer die Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit in seiner Brauerei wieder und bindet ihn an keine Brauzeiten mehr. Der Verkehr zwischen Behörde und Zahler ist außerordentlich vereinfacht und in wenigen übersichtlichen Bestimmungen geordnet. Das Gesetz ist als ein großer Fortschritt zu bezeichnen und tatsächlich wird es auch als solcher im Reichslande betrachtet.



III. Hauptteil.

Die Rohstoffe.

Für die Entwicklung, Stabilität und Rentabilität einer Industrie ist es bekanntlich von fundamentaler Bedeutung, unter welchen Verhältnissen und woher sie die Gewinnung der erforderlichen Rohprodukte bewerkstelligt. Die möglichst nahe örtliche Verbindung von Erzeugung der Rohstoffe und Verarbeitung derselben zu einem Fabrikat wird in den überwiegenden Fällen als das Ideal der Verhältnisse zu bezeichnen sein. Sie ergibt eine große Ersparnis von Transport- und Arbeitskosten und ermöglicht in den meisten Fällen eine schnellere Beeinflussuug der Größe und Art der Rohstoffproduktion, je nach Bedürfnis des konsumierenden Fabrikanten. Außerdem sichert sie einen stabilen Markt für die Urproduktion. Diese ebengenannten Momente bedingen, ökonomisch ausgenützt, also Ersparnis der Produktionskosten, Verbesserung der Produkte und Abschwächung wirtschaftlicher Krisen für den Rohstoffproduzenten, was für den Fabrikanten natürlich in gleicher Weise günstig wirkt. Es bedarf dies hier wohl keines näheren Beweises, und der Hinweis auf die Verhältnisse und die dadurch bewirkte Vorherrschaft der englischen Eisenindustrie wird genügen. Das örtlich gemeinsame Vorkommen von Kohle und Eisen, die nahe an der Fundstelle zu dem Roheisen verarbeitet werden, um oft auch an Ort und Stelle zur Fabrikation von Maschinen und Maschinenteilen Verwendung zu finden, verbilligt die Produktionskosten außerordentlich und erhöht im gleichen Maße die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie. Unter dieselben Gesichtspunkte fällt der Umstand, daß die Töpferindustrie und die Ziegeleien gewöhnlich sich da finden, wo die entsprechenden Tonerden gegraben werden, und daß die Verarbeitung von vielen Agrarprodukten (Bren-

nereien) an ihrer Gewinnungsstätte vor sich geht. Diese Gründe waren nun in früheren Stadien der Volkswirtschaft in hohem Grade, ja fast ausschließlich bestimmend für die Niederlassung und Entwicklung von Industrien in bestimmten Territorien. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese Motive heute zu Gunsten von anderen an Entscheidungskraft verloren haben. Die Entwicklung unserer modernen Verkehrs- und Transporttechnik und ihre Verbilligung und größere Leistungsfähigkeit, die Arbeitsteilung, ferner die Fragen der Erhaltung und Gewinnung von Arbeitskräften, der Absatzverhältnisse, der Organisation und Zentralisation des Handels, alle diese Verhältnisse treten zwar heute mehr in den Vordergrund, jedoch bleibt der Einfluß des sogenannten „natürlichen Standortes“ einer Industrie, d. h. des Ortes ihrer Rohmaterialiengewinnung, bestehen.

Die Erörterung der Verhältnisse, welche die Rohstoffproduktion für die Bierindustrie in Elsaß-Lothringen geschaffen hat, soll den Gegenstand dieses Kapitels bilden. Eine kurze Darstellung der Anbauverhältnisse von Gerste und Hopfen in Elsaß-Lothringen nach Art und Größe wird uns am ehesten und sichersten zu dem gewünschten Resultate führen.

1. Die Gerste.

Bei der Beurteilung der Bedeutung des Gerstebaues in Elsaß-Lothringen für die Bierindustrie sind zwei Umstände immer zu berücksichtigen. Erstens, daß hier bisher, außer Gerste, noch Reis, Mais und Hafer zur Bierbereitung verwendet wurden, und daß zweitens die Gerste nicht allein zur Bierbereitung, sondern zu einer ganzen Reihe von anderen Zwecken Verwertung findet, zwei Umstände, die bei Beurteilung des andern Rohstoffes, des Hopfens, keiner Berücksichtigung bedürfen. Hopfen wird ausschließlich für die Bierindustrie gebaut, während Gerste zu vielen anderen Zwecken benützt wird. Es wird aus letzterer ein zwar grobes, aber sehr wohlschmeckendes Brot bereitet, sie wird zu Kaffeesurrogaten, Branntwein und Stärke verarbeitet, und

Kleie, Graupen, Geflügelfutter und andere Produkte werden daraus hergestellt. Da jedoch keine besonderen Erhebungen über die Menge dieser anderweitigen Verwendungen stattfinden, und bis vor kurzem in Elsaß-Lothringen die „Kesselsteuer“ Gesetz war, welche die Menge des verarbeiteten Malzes nicht berücksichtigte, so läßt sich nicht genau ermitteln, bis zu welchem Grade die Gerstegewinnung in Elsaß-Lothringen für Brauzwecke stattfindet, wir müssen uns vielmehr mit der Gewißheit begnügen, daß die weitaus überwiegende Menge Gerste zu letzterem Zwecke dient. Folgende Tabelle gibt uns einen Überblick über Stand und Bedeutung der reichsländischen Gersteproduktion, deren besonders hervorragende Stellung in der Reihe der deutschen Bundesstaaten charakterisiert wird durch den Umstand, daß Deutschland das Land mit dem größten Gersteimport ist, während das Reichsland sich selbst mit Gerste versorgt. Im Jahre 1907 wurden nach Deutschland 21,13 Millionen dz, nach England 9,81 Millionen dz und nach Belgien 3,05 Millionen dz Gerste importiert. Dies sind die Länder mit weitaus bedeutendstem Import. Ihnen stehen gegenüber als Haupt-Exportländer: Rußland 21,7 Millionen dz, Ungarn 3,26 Millionen dz und Rumänien mit 3,1 Millionen dz.

1.	2.	3.	4.	5.
Jahr	Ernte von Gerstenkörnern. dz.	Bierproduktion hl.	Schätzung der zu Braumalz verarbeiteten Gerste. dz.	Überschuß an Gerste. dz.
1899	927 470	1 128 426	192 000	735 470
1900	925 180	1 106 013	188 000	737 180
1901	869 820	1 117 340	190 000	679 820
1902	1017 180	1 147 848	196 000	821 180
1903	1056 210	1 221 690	207 000	849 210
1904	910 020	1 278 335	218 000	692 020
1905	919 010	1 332 140	227 000	692 010
1906	966 000	1 381 123	236 000	730 000
1907	988 120	1 449 565	247 000	741 120
1908	796 200	1 270 388	217 000	579 200

Bei der Berechnung der Zahlen in Kolonne 4 ist angenommen, daß pro Hektoliter Bier in Elsaß-Lothringen 17 Kg. Gerste verarbeitet worden sind. Im Allgemeinen

rechnet man pro Hektoliter Bier 20—22 Kg. Malz und pro 100 Kg. Gerste 89 Kg. trocknes Malz. Dabei hat man jedoch zu berücksichtigen, daß bis zur Einführung des Malzbrausteuergesetzes etwa 30 % des zur Bierbereitung verarbeiteten Getreides in Reis und Mais bestand. Unsere Tabelle zeigt also, daß Elsaß-Lothringen genügend Gerste erzeugt, um der Nachfrage, die durch die reichsländische Bierindustrie geschaffen wird, vollauf zu genügen, ja daß es jährlich einen Überschuß an Gerste erntet, der 3—4 mal so groß ist, als diese Nachfrage. Die elsaß-lothringische Gerste muß also exportiert werden. Der Überschuß von 600 000—800 000 dz findet leicht im Deutschen Reich seinen Absatz, da ja hier ein jährlicher Import von 20—25 Millionen dz stattfindet. Auch der relative Ertrag, d. h. der durchschnittliche Ertrag pro Hektar ist in Elsaß-Lothringen ein durchaus befriedigender. Für die Jahre 1899/1904 haben wir hier einen Durchschnittsertrag von 18,3 dz/ha, während in jener Zeit in den drei größten Bundesstaaten für Gerstebau, Preußen, Bayern und Württemberg, 18,9, 16,8 und 15,3 dz/ha sich ergibt. Die örtliche Verteilung des Gerstebaues im Reichsland ist nicht entsprechend der örtlichen Verteilung der Bierproduktion. Zwar fallen im Unterelsaß die bei weitem größte Bier- und Gersteproduktion zusammen, jedoch lassen sich diese Verhältnisse keineswegs auch für das Oberelsaß und für Lothringen beobachten; in den beiden letzteren ist sogar das Umgekehrte der Fall, es hat der Bezirk mit dem größten Gerstebau die kleinste Bierproduktion. Der Gerstebau muß also nach unseren bisherigen Ausführungen seinem Umfang und Ertrage nach als durchaus für die reichsländische Bierindustrie genügend beurteilt werden.

Viele Klagen werden jedoch von Seiten der Brauer über die Qualität der Gerste laut. Dieselbe ist am Halm eine ganz befriedigende, wird jedoch durch eine ganz unsachgemäße Behandlung von Seiten der Landwirte während und nach der Ernte für die Brauer minderwertig. Es sind viele Versuche unternommen worden, dem entgegenzu-

wirken, die bisher jedoch alle nutzlos waren. Der Grund für die Nutzlosigkeit liegt in der Form, in welcher sich der Gerstenhandel abspielt. Meistens decken nämlich die elsaß-lothringischen Brauer ihren Bedarf an Gerste bei Landwirten der Umgegend ihres Wohnortes, mit denen sie in persönlicher Beziehung stehen. Oft halten diese selbst einen Bierausschank und sind so Kunden des Brauers, von dem sie nun wieder verlangen, daß er ihre Gerste aufkauft. Durch diese Beziehungen und Abhängigkeiten ist es den Brauern bisher unmöglich gewesen, den strengsten Maßstab an die Qualität der zu kaufenden Gerste zu legen. Durch dieses System werden ja die Profite der Zwischenhändler eliminiert und so den Brauern und Landwirten günstigere Preise zugesichert. Jedoch wie oben schon angedeutet, wird auch die Qualität der Ware vermindert, ein Umstand, der besonders seit der Einführung der Malzsteuer in Elsaß-Lothringen an Bedeutung sehr gewonnen hat. Vor jener Einführung wurde ja das fertige Produkt besteuert, und es war also für die Höhe der Steuer belanglos, ob viel oder wenig Malz verwendet worden ist. Jetzt aber kann ein Brauer seine Steuer um vieles verringern, wenn er ein Malz verwendet, das eine hohe Extraktergiebigkeit hat, und das Malz bezw. die Gerste erheischen nicht allein als teure Rohstoffe, sondern auch als Steuerobjekte eine möglichst ökonomische Behandlung von Seiten der Brauer. Die Züchtung einer extraktergiebigen, schönen, milden und vollkörnigen Gerste, die weder leicht, noch wasserhaltig ist, war für die reichsländischen Landwirte bisher eine unbekannte Forderung. Sie waren weder bestrebt, eine erstklassige Braugerste durch einen besonderen Gerstebau zu erzielen, noch behandelten sie die einmal geerntete Frucht so, wie es zum Erfolg eines günstigen Malzprozesses nötig ist. In Folge zu frühen Dreschens und zu schnellen Einfüllens in Säcke, wo die Gerste dann ungeschaufelt wochenlang lagert, ist sie oft beim Einliefern in die Brauerei mit einem schlechten Geruche behaftet, der jedoch nur die äußere Form von viel schädlicheren inneren Mängeln der Gerste

ist. Man hat in neuerer Zeit versucht, durch Gerstenkörner-Ausstellungen in Straßburg die Landwirte auf die Wertdifferenzen zwischen erstklassigen und minderwertigen Braugerstenarten aufmerksam zu machen, um sie auf diesem Wege mit den unabweisbaren Forderungen der Brauer an ihr wichtigstes Rohprodukt bekannt zu machen. Diese Bestrebungen stoßen hier in Elsaß-Lothringen auf um so größere Schwierigkeiten, als der landwirtschaftliche Grundbesitz in sehr kleine Güter zerfällt, so daß der Kleinbauer weder über die genügende Vorbildung, noch über das genügende Kapital verfügt, um Wechsel seiner Arbeitsmethode und Experimente bei dem Anbau vorzunehmen. Es wäre jedoch im gemeinsamen Interesse der elsaß-lothringischen Landwirtschaft und Bierindustrie zu wünschen, daß die in obiger Richtung wirkenden Bemühungen von mehr Erfolg begleitet würden, denn es ist sicher, daß andernfalls die Landwirtschaft bald einen beträchtlichen Abbruch auf einem für sie bisher sehr günstigen Markte erleiden würde. Schon jetzt lassen sich Steigerungen des Gersteimportes von Frankreich aus beobachten. Im Jahre 1907 sind 235 Waggons gegen 438 im Jahre 1908 eingeführt worden.*) Diese Steigerung würde natürlich um so stärker werden, sobald unter den reichsländischen Brauern sich die Meinung herausbildet, daß sie trotz höherer Preise für französische Gerste mit dieser billiger produzieren und weniger versteuern, als mit den niedrigeren heimischen Körnern. Es ist bei der Einführung der Malzbrausteuer und des Surrogatverbotes öfters darauf hingewiesen worden und zur Begründung der Einführung betont worden (siehe II. Hauptteil), daß gerade die reichsländische Landwirtschaft durch dieses Gesetz eine Vergrößerung ihres Gersteabsatzes für Brauzwecke zu erwarten hätte, weil ja von nun an nur das heimische Produkt Gerste und nicht mehr die von auswärts bezogenen Surrogate Reis und Mais verwendet werden sollen. Eine merkliche Steigerung ist jedoch unseres Erachtens nicht zu erwarten und zwar aus zwei Gründen: Erstens werden die Brauer

*) „Allgemeine Brauer- und Hopfen-Zeitung" 5. X. 1909 No. 233.

infolge der neuen Steuererhebungstechnik sich immer mehr nach den besten Gerstenarten umsehen müssen und alle weniger guten inländischen zu Gunsten der besseren ausländischen zurückweisen müssen. Zweitens aber wird wahrscheinlich das relative Malzgewicht im Bier zurückgehen, d. h. die Brauer und besonders diejenigen, welche Bier für die weniger verwöhnte Arbeiterbevölkerung in den Industriebezirken brauen, wo sie der Konkurrenz ausländischer Biere weniger ausgesetzt sind, werden versuchen, den Malzgehalt des Bieres an die untere Grenze des Möglichen hinabzudrücken. Für beide Fälle ist also ein Ausfall für den Gerstenbau zu erwarten, ein Schaden in erster Linie für die reichsländische Landwirtschaft, der jedoch auch sicher seine schädliche Rückwirkung auf die Bierindustrie haben wird, und den zu eliminieren beide das größte Interesse haben.

2. Der Hopfen.

Die ökonomischen Beziehungen zwischen Hopfenproduktion und Bierproduktion lassen sich leichter erkennen, wie die zwischen Gerstenanbau und Bierindustrie, weil ja die Hopfenfrucht, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Bierbereitung Verwendung findet. Die Geschichte des Hopfenbaues im Reichslande ist relativ jung; wir haben gesehen, daß bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts noch aller Hopfen aus Bayern importiert wurde, und es sind wohl die großen Umsätze des Zwischenhandels mit Hopfen in Straßburg und die hohen Preise, die für die Frucht erzielt wurden, welche die zielbewußten und energischen Versuche der elsässischen Landwirte zur Einführung des Hopfenbaues mit weitgehender Unterstützung der damaligen Regierung veranlaßten. Zwar läßt sich schon für das Jahr 1789 in Rambervillers*) (Lothringen) der Anbau von Hopfen nachweisen. Jedoch ist dieses Vorkommen durchaus nicht als Ausgangspunkt des Hopfenbaues, wie wir ihn heute in Elsaß-Lothringen finden, zu betrachten, sondern dieser entwickelte sich als Erfolg der gemeinsamen Bemühungen von Landwirten aus der Hagen-

---

*) „Der Hopfenbau in Elsaß-Lothringen." C. Beckenhaupt.

auer Gegend und der departementalen Regierung, vor allem des Präfekten Lezay-Marnésia. Es wurden Preise ausgesetzt für die beste wissenschaftliche Bearbeitung der Frage, ob und wie der Hopfenbau in Elsaß-Lothringen betrieben werden könne, andere Preise sollten die besten Anlagen und Erfolge im praktischen Hopfenbau belohnen. Alle möglichen Vergünstigungen wurden den Hopfenbauern in Aussicht gestellt, um den Anbau zu fördern, so z. B. war ihnen gestattet, alle Holzstangen, deren sie für das Aufziehen der Pflanzen bedurften, kostenlos in den Staatsforsten zu schneiden. Diese Bestrebungen hatten zwar den Erfolg, daß manche Versuche von Landwirten unternommen wurden, Hopfen zu bauen — so legte schon 1802 der Brauer Derendinger aus Pforzheim eine größere Plantage von Saazer Pflanzen in Hagenau an —, jedoch an eine allgemeine Ausbreitung des Hopfenbaues in Elsaß-Lothringen war noch nicht zu denken. Die Gründe hierfür liegen in der schon erwähnten Verteilung des Grundbesitzes unter viele Kleinbauern und in den besonderen Ansprüchen, die eine ertragreiche Hopfenkultur an Pflege und Sorgfalt von Seiten der Pflanzer stellt. Wissenschaftliche Abhandlungen konnten damals noch viel weniger wie heute dem elsässischen Bauer die nötige Anweisung für eine neue Kulturanlage geben. Bei ihm ist es nicht einmal sicher, daß eine Neuerung Eingang findet, deren Erfolge ihm vor den Augen durch greifbare Tatsachen demonstriert werden, geschweige denn, daß er durch theoretische Untersuchungen veranlaßt wird, eine altgewohnte, von den Vätern gelehrte Betätigung zu Gunsten einer ganz neuen Arbeitsmethode aufzugeben. Erst nach etwa 25 Jahren gelang eine weitere und stete Ausdehnung des Hopfenbaues im Elsaß, die einigen energischen Landwirten verdankt wurde, welche im Jahre 1824 wagten, die für damalige Begriffe außerordentliche Unternehmung einer Studienreise nach Böhmen zur Erlernung der dortigen Art des Hopfenbaues auszuführen. Was sie hier durch die Praxis erfuhren, übertrugen sie dann mit vielem Erfolg auf elsässischen Boden, und die rasche und große Entwicklung und Verbreitung des Hopfenbaues

ist ihnen zu danken. Jene Schritte sind vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte um so höher zu bewerten, als sie einen allmählichen Übergang der elsaß-lothringischen Landwirte von dem Anbau von Tabak und Krapp zur Hopfenkultur bewirkten. Wäre dieser allmähliche Übergang nicht erfolgt, so wären der Landwirtschaft wenige Dezennien später schwere, unabwendbare Krisen erwachsen durch den Ausfall im Tabakumsatz (Aufhebung des Monopols nach der Annexion) und durch die Vernichtung des Krappbaues (Gewinnung des Krapprotes aus dem Anthracen 1868 durch Grabe und Liebermann).

Als Ausgangspunkt des reichsländischen Hopfenbaues ist also Hagenau zu nennen, und hier in Hagenau ist auch die Hauptentwicklung nach Größe, Art und Güte der Produkte vor sich gegangen. Schon 1833 werden hier 95 330 Stöcke, d. h. etwa eine Fläche von 26 ha gebaut; doch bald sehen wir die Hopfenkultur über das ganze Departement verbreitet. Fünf Jahre später, 1838, sind 118 ha, also über das Vierfache von obiger Fläche, dem Bau von Hopfen gewidmet. Diese günstige Entwicklung des Hopfenbaues geht bis zum deutsch-französischen Kriege ununterbrochen weiter. 1852 ist die Anbaufläche im Departement du Bas-Rhin auf 460 ha gestiegen und breitete sich in den folgenden Jahren immer weiter aus, so daß wir 1866, das letzte Jahr, aus dem uns Erhebungen zur Verfügung stehen, 1200 ha Land mit Hopfen bepflanzt finden. Für Hagenau war die Entwicklung bis zum Kriege eine gleich stetige und gute. Hier wurden gebaut:

Jahr	Zahl der Stöcke
1833	95 330
1843	370 366
1853	442 291
1863	950 153
1868	1747 409.

Diese günstige Ausbreitung des Hopfenbaues in Elsaß-Lothringen erleidet durch den Krieg von 1870/71 und die daraus folgende Annexion eine plötzliche Hemmung. Wie

für die Bierindustrie, so beginnt auch für den Hopfenbau mit dem Frankfurter Friedensvertrag eine neue Epoche und zweifelsohne eine sehr ungünstige. Der Hopfenbau erleidet einen Rückschlag und eine dauernde Verschlechterung seines Marktes, von denen er sich auch heute noch nicht erholt hat. Diese Verschlechterung des Marktes besteht sowohl in einem großen Preissturz, wie im Zuwachs einer starken Konkurrenz. Die Gründe für diese Entwicklung zum Nachteil des elsaß-lothringischen Hopfenbauers sind leicht begreiflich. Schon zu Zeiten der französischen Revolution sehen wir, daß die französischen Brauer ihren Hopfen aus Straßburg bezogen. Zwar war jener Hopfen bayrischer Herkunft, jedoch begünstigt dieser Umstand des Kaufes in Straßburg später den Verkauf auch des elsässischen Hopfens von Straßburg aus nach Frankreich. Besonders mit dem Ausbau der prohibistischen Schutzzölle unter Louis-Philipp war es für französische Brauer immer natürlicher geworden, ihren Hopfenbedarf im eigenen Lande d. h. dem jetzigen Reichslande zu decken, um so mehr, als der elsässische Hopfen sich allmählich eine Wertschätzung von französischen Brauern zu erwerben verstand, die er sich auch heute noch erhalten hat. Vor 1870 kam elsaß-lothringer Hopfen für den französischen Markt in erster Linie in Betracht, während alle ausländischen Hopfenarten erst bei besonders gearteten Ansprüchen, oder dann berücksichtigt wurden, wenn elsässisches Produkt nicht ausreichte. Mit der Annexion jedoch wurde der elsässische Hopfen in dieselbe Reihe mit allen anderen deutschen und böhmischen Hopfenarten gerückt und hat weder eine wirtschaftliche, noch kaufmännische Sonderstellung für den französischen Markt. Die Folgen dieses Verlustes waren um so empfindlicher, als der Hopfenbau den Markt des eigentlichen Reichslandes durchaus nicht beherrschte. Er erfreut sich nämlich hier bei den Brauern keines guten Rufes. Jedoch werden wir auf diese Frage wie auf die Nachteile für den Hopfenbau durch die Art des Hopfen-

handels später zurückkommen. Die Entwicklung seit der deutschen Herrschaft geht aus folgender Tabelle hervor:

1. Jahr	2. Anbaufläche ha	3. Gesamtertrag dz	4. Ertrag pro Hektar dz	5. Verkaufspreis pro dz M.
1876	——	——	——	736
1878	4494	——	——	140
1880	4494	51 024	11,4	104
1881	4494	52 467	11,7	244
1882	4494	33 096	7,4	710
1883	4688	50 603	10,8	264
1884	4688	54 660	11,6	184
1885	4688	61 162	13,0	56
1886	4688	54 838	11,7	104
1887	4688	42 991	9,2	140
1888	4688	42 990	9,2	112
1889	4688	57 821	12,3	74
1890	4688	39 045	8,3	360
1891	4688	46 823	10,0	174
1892	4688	43 747	9,3	217
1893	4144	18 416	4,4	440
1894	4241	57 626	13,6	90
1895	4258	51 290	12,0	100
1896	4149	42 544	10,2	112
1897	3909	39 359	10,1	124
1898	3764	31 724	8,4	320
1899	3874	37 384	9,6	126
1900	3966	38 346	9,7	166
1901	4048	29 130	7,2	112
1902	4002	31 345	7,8	205
1903	4024	39 832	9,9	295
1904	4269	43 146	10,1	325
1905	4571	60 840	13,2	115
1906	4574	35 966	7,9	185
1907	4618	48 122	10,4	122
1908	4564	53 797	11,8	60
1909	4131			

Zum Verständnis dieser Tabelle ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Beträge für das Hopfenareal in den Jahren 1878—1893 nur zweimal erhoben worden sind, daß also die Gleichheit dieser Zahlen eine bloße Annahme ist, welche sich natürlich auch in den errechneten Durchschnittserträgen pro Hektar Bebauungsfläche in Kolonne 4 wiederfindet. Der in Kolonne 5 angegebene Verkaufspreis ist auch eine Durchschnittszahl, jedoch nur von Erhebungen bei zwei Hopfenbauern, einem in Hagenau und einem in Straßburg-L.

Unsere Tabelle zeigt also, daß trotz einiger Schwankungen die Größe des gesamten bebauten Hopfenareals keine wesentliche dauernde Tendenz zu steigen oder zu fallen hat, sondern sich während der letzten drei Jahrzehnte konstant erhielt. Dagegen zeigt sich in dem Verhältnis der einzelnen Bezirke zu einander eine nicht zu leugnende Veränderung. Die Anbaufläche für Hopfen vom Unterelsaß verhielt sich zu der von Lothringen und vom Oberelsaß im Jahre 1878 wie 100 : 2,9 : 5. Im Jahre 1908 dagegen waren die Größenverhältnisse der Anbauflächen entsprechend der Zahlenreihe 100 : 5,8 : 3,1, d. h. die Anbaufläche ist auf die ganze Dauer der 30 Jahre im Unterelsaß mit etwa 4200 ha konstant geblieben, dagegen sind die Zahlen für das Oberelsaß langsam, jedoch beständig von 207 ha auf 133 ha zurückgegangen, während die Anbaufläche Lothringens in derselben Zeit von 121 ha auf 243 ha angewachsen ist. Aus den eben angegebenen Zahlen geht die überwiegende Bedeutung des Unterelsasses für die Hopfenkultur hervor. Hier sind 1,5 % des benützten Bodens dem Hopfenbau gewidmet. Jedoch sind auch in diesem Bezirk im Laufe der letzten Jahre Veränderungen im Hopfenbau vorgegangen, ähnlich wie wir sie soeben für das Gesamtareal des Reichslandes beobachteten. Die Gesamtanbaufläche ist konstant geblieben, jedoch ist die Größe des mit Hopfen bebauten Areals des Kreises Hagenau zurückgegangen, während sie im Kreise Straßburg zugenommen hat. 1883 verhielt sich die Anbaufläche des Kreises Hagenau

zu der des Kreises Straßburg wie 1 : 0,47, im Jahre 1908 wie 1 : 0,9. Ob diese Erscheinung nur mit einer behaupteten Bodenmüdigkeit in Folge zu intensiver Bebauung mit einer Pflanzenart zusammenhängt, ist zweifelhaft, wahrscheinlich wirken hierbei noch allgemein wirtschaftliche Momente mit.

Die Bedeutung der reichsländischen Hopfenproduktion für den nationalen Markt Deutschlands geht aus folgenden beiden Zahlen hervor: 1908 war der Gesamtbetrag des deutschen Hopfenbaues auf 263 396 dz berechnet, wozu allein das Reichsland, der sechstgrößte Bundesstaat, einen Beitrag von 53 740 dz, also von etwa 20 % lieferte. Nach einer Schätzung in den Nachrichten für Handel und Industrie (1899 No. 12) würde sich der Hopfenbau des Reichslandes mit 7,5 % am Hopfenbau der ganzen Erde beteiligen. Ebenso wie nun der Hopfenbau im Reichsland im Verhältnis seiner Ausdehnung zum Gesamtareal vor allen Bundesstaaten die erste Stellung einnimmt, so ist auch der mittlere Ertrag pro Flächeneinheit höher, als der aller anderen deutschen Hopfengegenden. In den Jahren 1901—08 war der mittlere Ertrag im Reiche 6 dz/ha, im Reichsland dagegen 10 dz/ha. Demnach müßte, nach Umfang und Ertrag zu schließen, die Lage der hopfenbauenden Landwirtschaft im Reichslande eine sehr befriedigende sein. Dem widersprechen jedoch die lauten, unausgesetzten Klagen der Produzenten. Die Gründe für diese Klagen liegen einmal in den außerordentlich stark schwankenden Ernteerträgen und in den stets sehr geringen Preisen, den das elsaß-lothringische Gewächs auf dem Markte erzielt. Welche Krisen die Landwirtschaft in schlechten Jahren, die oft kurz hintereinander folgen, durchzumachen hat, geht aus den Extremen hervor, denen sie in den letzten drei Dezennien unterworfen war in ihren Gesamtjahreseinnahmen durch den Hopfenverkauf. Die jährlichen Gesamteinnahmen aus Hopfen bewegten sich in dieser Zeit zwischen den Extremen von jährlich 3,2 Millionen Mark und 23,5 Millionen Mark (1908/1882). Diese Einkommenunterschiede, die zwar nur soweit Geltung haben, als wir die in Kolonne 5 angegebenen Werte als Anhalts-

punkte betrachten können, wirken um so zerrüttender, als in dem Jahr mit der großen Einnahme die kleineren Ausgaben für Bebauung, Bodenrente und Ernte für den Landwirt zu machen waren, während das Jahr mit kleinerem Einkommen ihm die größeren Ausgaben auferlegte. Die guten Hopfenjahre sind für die Hopfenbauern des Elsaß schlechte Jahre. Das Angebot steigt auf allen deutschen Märkten, und in demselben Maße fallen die Preise. Wie oben ausgeführt wurde, wirkt dabei die Konkurrenz vor allem des bayrischen Gewächses für den elsässer Hopfen erdrückend. Als letzterer noch durch eine Zollgrenze geschützt war, erzielte er einen Durchschnittspreis von 250 M./dz (1840—1860), während er in den letzten 25 Jahren, nach unseren sicher zu günstigen Preisen in Kolonne 5, den Durchschnitt von nur 155 M. erreichte. Jedenfalls ist der Marktpreis für elsässer Hopfen immer niedriger als der für Saazer, Spalter und ähnliche renommierte Gewächse. Der Grund hierfür wird, je nach Stand des Beurteilers in Handels-, Produktions- und Konsumtionskreisen, auf tatsächliche minderwertige Eigenschaften des reichsländischen Hopfens, oder auf Vorurteile der Brauer, unterstützt und ausgenützt durch unredliche Manipulationen des Hopfenhandels, zurückgeführt. Die reichsländischen Hopfeninteressenten behaupten, der Hopfenhandel (es kommt hier vor allem der nürnberger in Betracht) arbeite nur, um Preisdifferenzen zu erzielen, mit Schlagwörtern, wie Spalter-, Saazer-, Elsässer-Hopfen, während er tatsächlich unter diesen Namen Waren verkaufe, die durchaus nicht aus den entsprechenden Gegenden stammen. Während also die elsässer Frucht als minderwertige Type gestempelt wird, kommt sie tatsächlich an den Konsumenten als Prima-Ware, hat aber unterdessen ihren Namen gewechselt. Dieser Vorgang mag in der Praxis von den Hopfenhändlern geübt werden, obwohl sich darüber schwer ein entscheidendes Wort sprechen läßt. Jedoch ist er sicher nicht als Ursache für die geringen Marktpreise der im Elsaß gekauften Ware zu verstehen, denn nehmen wir an, daß sich auf obige unredliche Art

für die bayrischen Hopfenhändler ein namhafter Gewinn erzielen läßt, so wird dieser Gewinn sofort die Hopfenhändler zu einer vermehrten Nachfrage nach elsässer Ware reizen, sodaß im Laufe der vielen Jahre, in denen elsässer Hopfen von ihnen gehandelt wird, in Folge der immer gesteigerten Nachfrage ein immer steigender Preis für elsässer Hopfen von den Händlern bezahlt wird. Gerade dieser an den konsumierenden Brauern begangene Betrug wäre das beste Mittel, um, trotz deren Vorurteile gegen den reichsländischen Hopfen, demselben einen bessern Kaufpreis zu sichern. Die Hauptargumente für die Vertreter der eben besprochenen Ansicht stützen sich auf die Tatsache, daß gerade die bayrischen Hopfenhändler so viel elsässischen Hopfen ankaufen, außer den Käufen in Württemberg weit mehr als Hopfen jeder andern Gegend. Der Einfuhrüberschuß an elsässischem Hopfen nach Bayern über die Ausfuhr von Bayern nach dem Elsaß betrug zwar in den Jahren 1904—08 durchschnittlich 20 420 dz, aber wenn die bayrischen Hopfenhändler dabei so viel größere Gewinne als bei anderen Hopfenarten erzielten, so ist es unverständlich, warum sie die übrigen etwa 28 000 dz Hopfen, die im Elsaß jährlich in jener Epoche gebaut worden sind, nicht auch aufkauften zu Ungunsten von Württemberg und Böhmen. Mit dieser Tatsache muß jene Ansicht über die Ursachen des niederen Hopfenpreises im Elsaß fallen. Eine so künstliche Preisniederhaltung läßt sich im System freier Konkurrenz im Handel nicht auf so lange Jahre durchführen.

Die Schritte, die unternommen worden sind zur Besserung der Lage der elsässischen Hopfenbauern sind zahlreich und meistens gutzuheißen, doch entbehren sie der Großzügigkeit, die solchen Unternehmungen allein Erfolg verschafft. Es hängt dies ja mit der schon erwähnten Kleinwirtschaft der Bauern zusammen, die ein gemeinsames, zielbewußtes Vorgehen hindert und auf dem Markt mancherlei Nachteile mit sich bringt. Ein Hopfenbauer, der jährlich im Elsaß 50 dz erntet, gilt schon als Großhopfenbauer. Solche Unternehmer lassen sich natürlich schwer zu einer Organisation

zusammenschließen und können und wollen auch nicht die nötigen Mittel zu gemeinsamen Ausgaben für Zwecke liefern, die erst relativ spät ihre Früchte reifen. Es bestehen zwar (1906) im Unterelsaß acht Hopfenbauervereine, aber diese hohe Zahl läßt schon darauf schließen, daß die Ziele des ganzen Bezirkes nicht einheitlich verfolgt werden. Gelungen ist jedoch schon eine wesentlich gute Berichterstattung in allen Hopfengegenden über die Hopfenmarktlage, die den Produzenten vor groben Übertölpelungen schützen soll. Auch sind allgemeine und Fach-Ausstellungen beschickt und organisiert worden, die sowohl den heimischen Hopfenbauer belehren, wie sie auch die Gleichwertigkeit des heimischen Produktes mit anderen Früchten dartun sollten. Durch Reklame, wissenschaftliche Gutachten, Presse, Literatur und Kampf gegen Krankheiten von Pflanzen suchte man obige Maßregeln zu ergänzen und zu unterstützen. In neuester Zeit will man dazu übergehen, besondere Signaturen zu schaffen, die den Verkauf von elsässischen Hopfenballen unter anderem Namen, als ihrem richtigen, unmöglich machen sollen. Alle diese Maßnahmen haben jedoch nur in geringem Grade Erfolg aufzuweisen. Das bedenklichste Zeichen hierfür ist in dem Umstande zu sehen, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, die abfälligen Urteile der Brauer im eigenen Lande zu überwinden, eine Aufgabe, die doch in erster Linie hätte gestellt und erfüllt werden müssen. Während die französischen und zum Teil auch die belgischen Brauer eine besondere Vorliebe und Wertschätzung für elsässisches Gewächs zeigen, behaupten die Brauer des eigenen Landes, die Frucht sei sowohl nach Farbe, wie Aroma (Apfelgeruch), wie nach Extraktergiebigkeit minderwertig. Die Folge davon ist natürlich, daß der Hopfenbau im eigenen Lande der Konkurrenz von fremden Produkten nicht gewachsen ist.

Aus dem, was wir bisher über Gerstenbau und Hopfenbau in Elsaß-Lothringen erfahren haben, geht ohne weiteres hervor, daß die Zusammenhänge zwischen diesen zwei Produktionszweigen und der Bierindustrie sehr lose sind.

Ch. Prost sagt zwar in seinem „Alsace aprecié“: „Strasbourg n' a pris sa place dans la fabriquation de la bière que du jour ou la culture du houblon s'est généralisée en Alsace.“ Diese Behauptung mag, zeitlich betrachtet, stimmen, jedoch stehen die beiden Beobachtungen in keinem ursächlichen Zusammenhange. Nach unseren Darstellungen im I. Hauptteil ging die große Entwicklung der Bierindustrie Straßburgs von ganz andern Momenten aus, als dem Hopfenbau, und wie unsere Tabelle über die Entwicklung des Hopfenbaues zeigt, ist diese in keiner Weise analog der Ausbreitung der Bierindustrie erfolgt. Dieses Nebeneinanderarbeiten von drei Erwerbszweigen, die für einander produzieren, ist sowohl von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie im Interesse der Erwerbsarten selbst zu bedauern. Sicher würde manche Rückständigkeit und manche Notlage in allen drei Produktionsbetrieben gebessert werden, wenn ein bewußter, ständig wirkender Wille alle drei in nähere Beziehungen zu einander bringen würde, die den gemeinsamen Zielen gemeinsame Kräfte widmen könnten.



IV. Hauptteil.

Die Verarbeitung der Rohstoffe.

I. Die Braumethoden.

Hopfen und Malz sind nach heutigen Begriffen und nach neueren rechtlichen Definitionen die notwendigen und hauptsächlichen Rohstoffe, aus denen Bier hergestellt wird. Diese Bestimmung des Begriffes „Bier“ ist eine relativ junge und wurde erst gegeben durch die moderne Entwicklung des Geschmackes und der daraus folgenden Veränderungen der Braumethoden. Sicherlich war das Urprodukt, aus dem sich im Laufe der Jahrhunderte unser modernes Bier entwickelt hat, von letzterem nach Geschmack, Zusammensetzung und Aussehen ebenso verschieden, wie die Art der ursprünglichen, primitiven Herstellung sich von der heutigen technisch-wissenschaftlichen Produktionsmethode unterscheidet. Beide, Produkt und Produktionsweise, haben natürlich einen analogen Entwicklungsgang durchgemacht. Nur durch Verfolgung der einzelnen Etappen ist es uns heute möglich, zu verstehen, warum unser heutiges Getränk denselben Namen „Bier“ trägt, den man früher, je nach dem geographischen Vorkommen, einem, oft warm genossenen, Gebräu aus Honig, Milch, Gewürzen, Wildgrassamen und anderen verschiedenartigen Substanzen gab.

Welche Frühentwicklung das Bier speziell in den Gebieten des heutigen Reichslandes durchgemacht hat, wissen wir nicht. Die erste Erwähnung in Dokumenten finden wir erst im 8. Jahrhundert, was im Vergleich zu andern Ländern als recht spät zu bezeichnen ist, da wir dort schon Berichte aus der vorchristlichen Zeit haben. Nach dem „Liber cullinæ ecclesiæ Argentoratensis“ wurde im 12. und 13.

Jahrhundert das Bier im Elsaß aus Hafer hergestellt. In dieser Zeit fehlte jedoch der Zusatz an Hopfen dem Biere noch ganz, der ja auch im gesamten Deutschland spät Eingang fand, jedoch sich zeitlich nicht bestimmen läßt. Im Anfang galt er als gesundheitsschädlich und wurde z. B. in England erst im 16. Jahrhundert als gesetzlich zulässig verwendet. C. Amthor verlegt die Einführung des Hopfens in die Bierbereitung im Elsaß gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, bleibt jedoch den Beweis dafür schuldig. Die erste Angabe über den Gebrauch von Hopfen bei der Bierbereitung finden wir in einem Dokument des Jahres 1696, das sich mit der Festsetzung des Bierpreises befaßt, während bei einem ähnlichen Schriftstück des Jahres 1635 von Hopfen noch nichts erwähnt wurde. Jedoch wäre es falsch, nun die Einführung des Gebrauches von Hopfen zwischen die beiden obigen Daten zu legen. Der Umstand, daß schon 1736 ein Verbot erlassen worden ist, nur Hopfen und Malz zum Bierbrauen zu verwenden, läßt auch darauf schließen, daß Hopfen schon bedeutend früher als 1696 eingeführt wurde, denn bei jenen Verhältnissen bedurfte es längerer Zeit als vierzig Jahre, damit ein Rohstoff von der ersten Einführung bis zur gesetzlich alleinverwendbaren Substanz sich entwickelt. Jedoch läßt sich eben nichts anderes bestimmen, als daß Hopfen schon vor 1696 zum Bierbrauen benützt wurde. Diese Einführung des Hopfens war ein für die Weiterentwicklung des Brauwesens wichtiger Schritt, weil er sowohl für Geschmack, wie Haltbarkeit des Bieres bestimmend ist. Wahrscheinlich ist von Deutschland her die Kenntnis der Verwendung gekommen. Nach Kostenaufstellungen von straßburger Brauern zu urteilen, scheint jedoch ein weit größeres Quantum Hopfen im 17. Jahrhundert für Bier verwendet worden zu sein, als das heute der Fall ist.

Der nächste bestimmende Schritt für die Gestaltung der Braumethode und des Brauproduktes war das 1736 unter großer Strafandrohung erlassene „Surrogatverbot“, das bis zur französischen Revolution Geltung hatte und ausschließ-

lich die Verwendung von Gerstenmalz und Hopfen zur Bierbereitung verfügte. Dasselbe bestand schon in Bayern seit 1516 und hatte dort, in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der Bierpolizei, die sich historisch entwickelt hatten, seine guten Früchte getragen. Wahrscheinlich war es vom Straßburger Magistrat mit der ganzen Bierkieserordnung dem bayrischen Muster entlehnt, führte aber, wie wir im I. Hauptteil darlegten, auf ganz fremden Boden verpflanzt, durchaus nicht zu demselben Resultat, wie in Bayern. Eine genaue Schilderung der Darstellungsweise jenes Bieres und somit eine Charakterisierung seines Geschmackes fehlt uns. Beide erfüllten jedoch wohl trotz der peinlichen Bierkieserordnung bei weitem nicht die Ansprüche, denen unser modernes Getränk genügen muß. In der Hauptsache handelt es sich darum, daß das Bier stark genug gebraut war, und daß es nicht durch Wärme und zu langsames Lagern verdorben war. Von einem wissenschaftlichen, exakten Erfassen der chemischen, physiologischen und qualitativen Verhältnisse jener Braumethode kann, entsprechend dem Stande der damaligen Naturwissenschaften, natürlich nicht die Rede sein.

Mit der Aufhebung des Surrogatverbotes während der französischen Revolution beginnt sofort wieder die Verwendung von anderen Stoffen als Malz und Hopfen zur Bierbereitung. Jedoch tritt die Bedeutung des Hafers als Surrogat entschieden hinter die von Reis und Mais zurück, während die Verwendung der letzteren, trotz der gänzlichen Umgestaltung der Braumethoden und des Charakters des Bieres im Laufe des 19. Jahrhunderts eine immer größere Stabilität und Verbreitung bei der reichsländischen Bierbereitung erringt. Erst mit der Einführung der neuen Steuergesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts, einem äußeren Zwange nachgebend und keineswegs eigner Einsicht folgend, hörten die Brauer plötzlich auf, sogenannte Surrogate, die bisher etwa 30 % ihres Rohproduktes darstellten, zu verarbeiten. Die nähere Kritik dieses Surrogatverbotes haben wir im II. Hauptteil erledigt, sodaß wir hier

uns mit der Wiederholung der weitverbreiteten Ansicht begnügen, daß die Reis- und Maisverwendung weder gesundheitsschädliche Folgen hat, noch dem Bier einen minderwertigen Geschmack oder einen geringen Extraktgehalt verleiht, daß Reis und Mais dagegen, in zweckentsprechender Weise verbraut, eine große Verbilligung der Herstellung ergeben. Das ausschließliche Verarbeiten von vermälztem Getreide ist unökonomisch, weil in dem Gerstenmalz so viel Überschuß an Diastase enthalten ist, daß es die fünf- bis achtfache Menge des im Malz enthaltenen Stärkemehls in Zucker und Dextrin zu verwandeln vermag.

Die oben angedeutete doppelte Umwandlung, die im reichsländischen Braugewerbe im Laufe des 19. Jahrhunderts vor sich ging, war erstens der Übergang von der Braumethode der Infusion zur Dekoktion und zweitens das Zurückgehen des Konsums und der Produktion von obergärigem Bier und von Dünnbier zu Gunsten von untergärigem Starkbier. Der unter 1. genannte Wechsel vollzog sich durch eine von den Brauern einseitig ergriffene Initiative, während der unter 2. angeführte als eine Folge der Geschmacksänderung bei dem Konsumenten erscheint.

1. Die erste Einführung der Dekoktionsmethode geschah im Jahre 1847 durch ein Mitglied der im reichsländischen Braugewerbe wohlverdienten Familie Schützenberger, das sich durch viele Förderungen des Gewerbes den Namen des „Vaters der Straßburger Bierindustrie“ erworben hat. Gerade dieser Schritt der Annahme des in Bayern üblichen Brauverfahrens fand von allen übrigen reichsländischen Brauern eine sehr eifrige Nachahmung, so daß schon 25 Jahre später, also 1872, von den 317 betriebenen Brauereien 269, also 85 %, dasselbe angenommen hatten. Heute ist dieses Verfahren das allgemein übliche im Reichsland, während das Infusionsverfahren noch immer in Nordamerika, England, Belgien und Frankreich Verwendung findet. Dieser schnelle Wechsel ist um so bemerkenswerter, als er nicht allein eine gänzliche Änderung der Braumethode, sondern auch eine notwendige Umgestaltung der

Betriebseinrichtung nach sich zog. Es kann hier unsere Aufgabe nicht sein, die beiden Braumethoden in ihren technischen, chemischen und ökonomischen Verschiedenheiten einer näheren Kritik zu unterziehen, wir müssen uns mit den großen Umrissen der in Frage kommenden Momente begnügen.

Das bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Reichsland übliche Infusions- oder Aufgußverfahren besteht darin, daß das geschrotene Malz zuerst mit Wasser eingeteigt wird, um dann durch Aufguß von heißem Wasser auf die erforderliche Maischtemperatur gebracht zu werden. Die entstehende Würze wurde abgezogen, worauf die Treber durch einen neuen heißen Aufguß zur Herstellung einer weniger starken Würze verwendet wurden. Dieser Prozeß wurde je nach Meinung des Brauers vier- oder fünfmal wiederholt und jedesmal eine besondere Würze gewonnen. Die Würzen wurden dann, je nach dem beabsichtigten Gebräu, entweder alle miteinander oder gruppenweise gemischt und ergaben so verschieden geartete Biere. Die bei diesem Verfahren gemachte Unterscheidung zwischen „Aufwärtsmaischung" und „Abwärtsmaischung" bezieht sich darauf, ob die Temperatur des Einteigwassers niedrig war, um durch einen Aufguß von Wasser von etwa 75° plötzlich erhöht zu werden, oder ob zuerst mit Wasser von etwa 85° eingeteigt wurde, um dann durch Aufgüsse, die in der Temperatur von 75° abwärts fielen, die Maischetemperatur zu erlangen.

Bei dem Dekoktions-, Koch- oder bayrischen Verfahren wird das Malz mit vielem, etwa 35° Wasser eingeteigt. Dann wird ein Teil der Maische in einem besonderen Kessel auf 52° erhitzt und wieder zu der übrigen Maische zurückgepumpt. Von dieser Mischung wird wieder ein Teil in einem Bottich auf etwa 65° erhitzt, um wieder zur übrigen Maische zurückbefördert zu werden. Diese partielle Erhitzung wiederholt sich drei- bis viermal, je nach Eigenart des Betriebes, bis die Würze schließlich mit Hopfen in der Braupfanne gekocht wird.

Allgemein wird auf diese Einführung des Dekoktionsverfahrens die Entfaltung der reichsländischen Bierindustrie zurückgeführt. Die Vorteile derselben sind vor allem in dem veränderten Geschmack des Bieres zu suchen, das außer der sogenannten „Vollmundigkeit" auch eine größere Haltbarkeit besitzt. Es ergibt das Dekoktionsverfahren zudem weniger Fehlmaischen. Dagegen liegen die Nachteile desselben vor allem in der erhöhten Kostenaufwendung für Sudhauseinrichtung, Brennstoffverbrauch und Arbeitslohn. Nach Benninghofen („Brauereiindustrie Deutschlands und des Auslandes") wird dies Dekoktionsverfahren links des Rheins mit der Variation verwertet, daß das Malzschrot mit einem Minimum von warmem Wasser eingeteigt wird, um dann durch größere Mengen siedenden Wassers plötzlich auf die erforderliche Einmaischtemperatur gebracht zu werden, während im übrigen Deutschland das Einteigen mit viel Wasser geschieht, und durch allmähliches Zugießen von heißem Wasser die gewünschte Temperatur erlangt wird. Durch diese verschiedenen Einteigmethoden wird in ersterem Falle sofort alles Stärkemehl in Zucker übergeführt, was in letzterem nicht geschieht. Der Verfasser leitet aus dieser Verschiedenheit einen mehr weinartigen Geschmack des linksrheinischen Bieres ab, während sich das bayrische Getränk durch einen gehaltreicheren, vollmundigeren und milderen Eindruck auf den Gaumen auszeichnet. Wie es sich um diesen Umstand für die Rheinprovinz und die Rheinpfalz verhält, entzieht sich unserer Kenntnis, jedoch läßt sich obige Eigenart des Dekoktionsverfahrens nicht für Elsaß-Lothringen als allgemein geltend aufrecht erhalten, wenigstens war sie nicht in den Brauereien üblich, deren Brauverfahren wir zu kennen Gelegenheit hatten. Diese Unterschiede müssen sich ja im Reichsland schon aus dem Grunde verwischen, weil keine Homogenität im Personal der technischen Beamten und der Braumeister besteht. Dasselbe ist größtenteils, vor allem in den Aktiengesellschaften und Großbrauereien, aus Elementen zusammengesetzt, die ihre Ausbildung außerhalb des Reichs-

landes, in den rechtsrheinischen Brauereien, in Weihenstephan, in Nancy usw. erhalten haben, was ein sehr ungünstiges Moment für die Erhaltung einer, der obengenannten ähnlichen, Eigenart ergibt.

2. Parallel mit dem Verschwinden des Infusionsverfahrens im Reichsland geht die allmähliche Verminderung von Produktion und Konsumtion des obergärigen Bieres zugunsten des untergärigen. Die Obergärung wird auch heute noch in England in ausgedehntem Maße verwendet, geht jedoch auf dem Kontinent immer mehr zurück und wird hier nur zu den sogenannten „Lokalbieren“ gebraucht. Das Zurückgehen des obergärigen Bieres beruht auf der Veränderung des Geschmackes bei den Konsumenten und zum Teil auf der geringen Haltbarkeit des Bieres. Die Unterschiede in der Herstellung von obergärigem und untergärigem Biere liegen in der Verwendung von verschiedenen Hefearten. Äußerlich tritt dies beim Gärungsprozeß dadurch zu Tage, daß beim obergärigen Bier die Hefe auf der Oberfläche des gärenden Bieres sich sammelt, während beim untergärigen die Hefe auf den Boden des Bottichs sinkt. Die Temperaturen bei ersterer Gärung liegen zwischen 10 und 20° R, bei letzterer zwischen 4—8° R, sodaß bei jener keine künstliche Kühlung und besondere Kellerart erforderlich ist, während bei dieser beide große Sorgfalt beanspruchen. Die Vorteile für Fabrikation, Kellerei, Lagerung und Kapitalaufwendung sind zweifellos auf Seiten der Obergärung, jedoch hat sich der Geschmack für die Untergärung entschieden, und ihm mußte die Produktion Folge leisten. Im Jahre 1872 waren noch von 812 454 hl des im Reichsland produzierten Bieres 91 078 hl obergärig gebraut, jedoch nahm diese Zahl mit jedem Jahre weiter ab, bis 1897 überhaupt das letzte obergärige Bier im Betrage von 5556 hl gebraut wurde. In ebendemselben Maße, wie das obergärige Bier, verschwindet das Dünnbier in der reichsländischen Produktion. (Über Charakter und Steuerprivileg desselben siehe II. Hauptteil.) 1872 wurden noch 41 817 hl in zusammen 44 Brauereien versteuert, während die Produktion

1898 auf das Minimum von 184 hl heruntergegangen war, das von einer Brauerei gestellt wurde.

Mit der Einführung der neuen Malzbrausteuer vom Jahre 1908 ist die reichsländische Brauindustrie wieder vor eine neue Epoche der Entwicklung ihrer Braumethode gestellt. Dieselbe kennzeichnet sich äußerlich in der Nichtverwendung von Surrogaten, der natürlich eine Änderung der inneren Brauvorgänge entsprechen muß. Daß eine mögliche Verringerung des Extraktgehaltes des Bieres mit der neuen Steuer erfolgen kann, haben wir an anderer Stelle schon berührt. Wieweit diese jedoch auf dem reichsländischen Biermarkt sich entwickeln wird, läßt sich in der kurzen Zeit seit Bestehen des neuen Gesetzes noch nicht sagen, darüber hat die Zukunft noch zu entscheiden.

2. Die technische Gestaltung der Betriebe.

Der im vorigen Kapitel besprochene Wechsel der Braumethode und der Art des Bieres hat, wie schon angedeutet, auch auf dem Gebiete der Maschinentechnik der Brauereien tiefgreifende Veränderungen nach sich gezogen. Es ist dabei bemerkenswert, daß letztere, sowie ersterer, eine direkte Übertragung der in Bayern schon vorhandenen Verhältnisse ins Reichsland war und daß von originaler Neuschaffung nicht die Rede sein kann. Dieser Umstand, an und für sich ja ein rein ideelles Moment, wurde aber für das Reichsland in mancher Hinsicht von großer praktischer Konsequenz. So lange das Infusionsverfahren und die Obergärung im Reichsland herrschten, waren die Geräte der Brauereien von einfacher Form. Dieselben wurden in dem Lande selbst hergestellt und ihre Fabrikation ernährte eine große Zahl von Gewerbetreibenden. In allen größeren Städten waren Küfer, Kesselschmiede, Konstrukteure und Armaturenfabrikanten für den Bedarf der Brauer tätig. Der Präfekt Laumond nennt die Straßburger Kesselschmieden und Konstruktionswerkstätten in seiner „Statistique d. B. R.“ vom Jahre X der R. „Les plus fameuses de la Republique“ und schätzt ihre umgesetzten Werte auf jährlich 330 000 fr.

Nun kam die rasche Abwendung sämtlicher Brauer von dem Infusionsverfahren. In Bayern, Württemberg und Baden, den Ländern, in denen schon seit langem das Dekoktionsverfahren verwendet worden war, fanden die reichsländischen Brauer zugleich mit der neuen Braumethode die Maschinenwerkstätten, welche die nötige Praxis in dem Bau und der Anlage von Apparaten hatten, die zur Ausführung der neuen Methode nötig waren. Der unvermittelte Übergang zur Dekoktion traf hingegen die reichsländischen Brauereimaschinenfabriken vollkommen unvorbereitet, sowohl nach Schulung, wie nach Maschineneinrichtung. Die Folgen liegen klar auf der Hand: Alle Neueinrichtungen von elsässischen Brauereien wurden von Fabriken in Bayern, Baden und Württemberg geliefert. Die späteren größeren Reparaturen und Ersatzarbeiten wurden aus ökonomischen und technischen Gründen von derselben Fabrik geleistet, die auch die Neuanlage geliefert hatte. Die reichsländischen Maschinenfabriken verloren alles Terrain, und sie sind bis zum heutigen Tage nicht wieder dazu gekommen, den Markt im eigenen Lande zurück zu erobern. Für das Reichsland, die Fabriken und die Brauereien ist dies in gleicher Weise zu bedauern; das Land und die Fabriken verloren eine Quelle des Wohlstandes, während die Brauereien ihre Maschinen teuerer zahlen und der Vorzüge einer engen ökonomischen und technischen Verbindung mit ihren Fabrikanten entbehren.

Folgender Abschnitt soll uns einen kurzen Überblick über den jetzigen Stand der Brauereien Elsaß-Lothringens in Bezug auf ihre Maschinen- und Geräteanlagen geben. Die hier im Reichsland sehr hohe Durchschnittsgröße der Brauereibetriebe hat eine durchaus gute und moderne technische Einrichtung derselben ermöglicht. Den Betrieben stehen wissenschaftlich geschulte Leiter vor, sodaß auch in dieser Hinsicht den höchsten Ansprüchen genügt wird. Die Gesamtanlage ist meistens von einheitlichen Gesichtspunkten aus angeordnet und zeigt einen Grund- und Aufriß, deren Details in ihren örtlichen Gruppierungen den Vorgängen

der Biergewinnung nach Zeit und Raum entsprechen. Das Hauptgesetz in dem Brauwesen, die Reinlichkeit, wird mit oft übertriebener Sorgfalt befolgt. Diese Ängstlichkeit erstreckt sich auch auf alle traditionell übermittelten sogenannten Faustregeln, die in dem unbefangenen Beobachter manchmal einen mystischen Eindruck erwecken und praktisch zu dem Resultat führen, daß Rückständigkeiten im Betrieb mit diesen Regeln und Behauptungen aufrecht erhalten werden. Die Angst, eine technische Verbesserung, auch wenn sie wissenschaftlich als indifferent für die Qualität des Bieres nachgewiesen ist, könnte doch den Geschmack beeinflussen, soll viele süddeutsche Brauer beherrschen und wird als einziger Grund vieler unrationell gestalteter Betriebe angesehen.

Die Bierbrauereien des Elsaß sind fast alle mit gut angelegten Tennenmälzereien verbunden, während in Lothringen nur die kleinen Brauereien ihr Malz selbst herstellen, die größeren und größten dagegen das Malz von außerhalb, vor allem aus Ludwigshafen und Mannheim, beziehen. Die neueren Formen der Mälzerei, die Gallant'schen oder pneumatischen Systeme jedoch stießen auf großes Mißtrauen im Reichsland und sind wenig eingeführt worden. Auf die erhöhte Bedeutung, welche die Herstellung eines guten, vollwertigen Malzes für den Brauer seit der Einführung der neuen Steuer hat, haben wir im III. Hauptteil hingewiesen. Hier sei nur ein Zahlenwert wiedergegeben. Wenn die größten Brauereien ihr Malz jetzt, bei der Malzgewichtssteuer, mit zu viel Wassergehalt versteuern (dies kann durch ungenügendes Darren oder schlechte Lagerung bis zu einem vermeidbaren Überschuß von 4—5 Prozent leicht geschehen), so zahlen sie jährlich etwa 15 000 M. mehr an Steuern. (Der Zahl liegt ein Verbrauch von etwa 20 000 dz zugrunde.) Diese Mehrzahlung an Steuern muß auch für eine Großbrauerei einen empfindlichen Abbruch am Gewinn bedeuten, der durch gute Einrichtung im Lagerraum und auf der Darre erspart werden kann. Ebenso erlangen gute Ausputzmaschinen jetzt immer mehr Bedeutung für den

reichsländischen Brauer, und doch hat die Scheu, Kapital in vollwertigen Apparaten anzulegen, gerade auf diesem Gebiete bisher in Elsaß-Lothringen ziemlich mangelhafte Einrichtungen verschuldet, die sowohl für die Höhe der Steuerbeträge, wie für die Verwertung der Seitenprodukte einen gewichtigen Einfluß haben.

Das Sudhaus bietet im Reichsland in allen Brauereien das gleiche Bild, das sich ja auch in ganz Deutschland zur Type der modernen Brauerei entwickelt hat: Ein peinlich sauberer Raum von etwa 100 qm Fläche, mit weißen glacierten Plättchen ausgemauert, in dem zwei runde Kessel halb in den Boden versenkt, von 2—5 m Durchmesser mit metallenen Hauben stehen. Dies sind der Maischbottich und der Läuterbottich. Eine eiserne Treppe führt zu einer etwa zwei Meter hohen Bühne, auf der zwei andere ähnliche Kessel, die Dickmaischpfanne und die Hopfenpfanne, vermauert sind. Diese vier Kessel sind untereinander und mit der übrigen Brauerei durch ein System von Rohren und Hähnen verbunden, deren Plan zu erläutern hier nicht möglich ist. Eine besondere Eigenart der reichsländischen Brauereien ist dabei die sehr weitgehende Verwendung des teuren Kupfers, das sogar zu den Hauben verwendet wird. Der Grund für diese verteuerten Anlagekosten liegt in der Ansicht der reichsländischen Brauer, daß eiserne Kessel dem Biere einen „Tintengeschmack“ geben, eine Auffassung, der alle Berechtigung dadurch entzogen ist, daß sehr namhafte Brauereien, deren Produkte als die schmackhaftesten des Kontinentes gelten, sich eiserner Kessel schon lange Jahre hindurch bedienen. Die erhöhte Kapitalaufwendung für Kupferkessel wird ja allerdings dadurch etwas ausgeglichen, daß den größeren Anschaffungskosten für Kupfereinrichtung eine verlängerte Lebensdauer derselben, gegenüber den Eisenkesseln, entspricht. Ähnliche, aber noch weniger stichhaltige Gründe haben bisher der Einführung der indirekten Feuerung der Braukessel entgegengewirkt. Während die Wissenschaft und die Praxis schon lange die Dampfkochung als technisch und ökonomisch besser gegen-

über der Feuerkochung bevorzugen, stehen die Brauer des Reichslandes derselben noch immer durchaus ablehnend gegenüber. Weder der verminderte Kohlenverbrauch (bis 60 % Ersparnis), die Ersparnis an Bedienungspersonal, die Konzentration der Feueresse auf einen einzigen Punkt, noch die sichere, schnellere und unschädlichere Behandlung der Braubottiche haben dieses Vorurteil erschüttern können.

Eine durchaus hochentwickelte Kältetechnik ist jedoch obigem Mangel gegenüber hervorzuheben. Es hat sich hier die Wiesbadener Gesellschaft für den Bau von Ammoniak-Kompressionsmaschinen fast durchweg eingeführt. Schützenberger hatte es zuerst mit der Carré'schen Absorptionsmaschine versucht, jedoch war diese in damaligen Zeiten noch nicht den Ansprüchen gewachsen und hat sich erst in jüngster Zeit zu einem konkurrenzfähigen Apparat entwickelt. Inzwischen ist es der Linde-Maschine gelungen, überall Eingang zu finden, und es ist wahrscheinlich, daß sie noch lange das Feld behaupten wird, trotzdem im Reichslande selbst eine durchaus entwickelte Maschinenindustrie für Kälteerzeugung existiert. Die Kältemaschinenanlagen sind in den reichsländischen Brauereien so gross bemessen, dass sie sowohl zur Kühlung der Gär- und Lagerkeller, wie zur Ergänzung des Eisbestandes für die Kundschaft genügen.

Die Kelleranlagen sind meistens untererdig, dabei sehr geräumig, luftig und reinlich, oft sogar zu räumlich, um eine rationelle Kälteversorgung zu ermöglichen. Auch scheint man auf das Tünchen und die Reinlichkeit in den Kellern ein übergroßes Gewicht zu legen, und man ist schon soweit gegangen, die ganzen Kelleranlagen mit weißen, glacierten Steinen auf dem Boden, an Wänden und Decken zu vermauern. Die Bottiche und Lagerfässer sind im Reichsland noch meistens aus Eichenholz, jedoch ist an verschiedenen Stellen schon versucht worden, und mit gutem Erfolg, eiserne Gärbottiche und Lagerkessel einzuführen. Erstere sind auch in geschlossener Form mit Vakuumgärung vorhanden, während letztere meistens runde stehende Kessel

von verhältnismässig kleinem Inhalt sind und man noch nicht zur Anlage der sogenannten „tanks“, die liegend sich wie ein Stück durch den ganzen Keller erstrecken, fortgeschritten ist. Die Entleerung der Lagerfässer und die Füllung der Versandfässer geschieht meistens mit Hilfe der allermodernsten Maschinen. An den Füllraum schließt sich meistens direkt eine Verladerampe für die Eisenbahn und eine zweite für den Wagentransport an. Viele Brauereien, besonders lothringische, haben jedoch fast ausschließlich Landkundschaft und bedürfen eines großen Pferde- und Wagenmaterials zur Expedition des Bieres. Brauereien, die 40000—50000 hl jährlichen Umsatz haben, müssen dabei 50 bis 60 Pferde und die entsprechende Wagen- und Kutscherzahl erhalten. Die Einführung des Automobil-Lasttransports hat noch gar nicht die zu erwartenden Fortschritte gemacht Wohlversehen sind die meisten reichsländischen Brauereien mit handwerksmäßigen Nebenbetrieben, die ihre Bestände an Maschinen, Werkzeugen, Wagenmaterial, Fässern usw. in gutem Zustand erhalten. Überall findet man, verbunden mit den Brauereien, kleinere Schlossereien, Klempnereien, Sattlerwerksätten, Schmieden und Küfereien.



V. Hauptteil.

Darstellung und Erläuterung der Entwicklung von Bierproduktion und -Konsumtion im Reichsland seit 1871.

1. Statistik der Produktion, Ausfuhr, Einfuhr und Konsumtion.

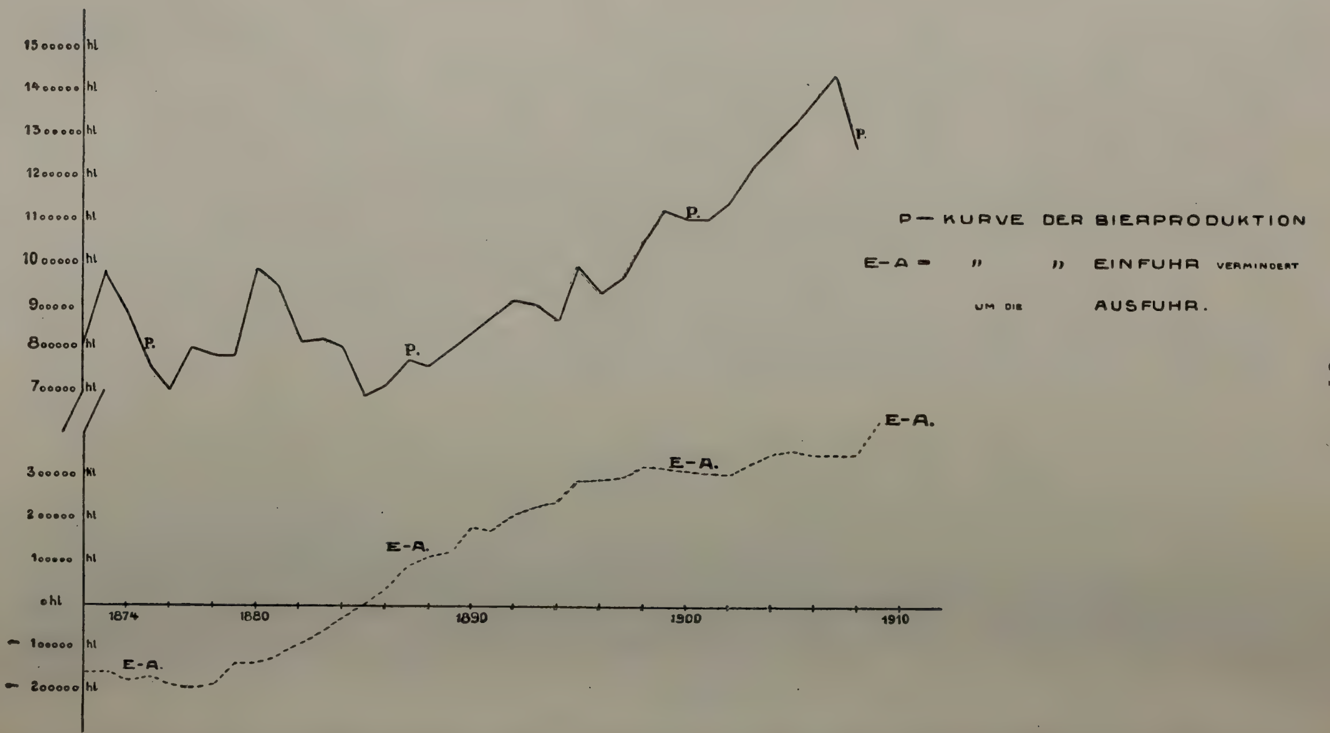
In den bisherigen Kapiteln haben wir die allgemeine Entwicklung der Bierindustrie als Gewerbe behandelt, d. h. wir haben versucht, darzustellen, wie aus den allgemeinen historischen, legislativen, ökonomischen und technischen Verhältnissen heraus die Bierindustrie sich im Reichsland zu den Formen entwickelt hat, welche heute die Grundlagen ihrer Produktion sind. Das Produkt selbst in seiner quantitativen Entwicklung und die Verhältnisse des Marktes seit 1871 sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

1. Jahre	2. Produktion hl	3. Ausfuhr hl	4. Einfuhr hl	5. Konsumtion hl	6. Konsumtion pro Kopf l
1872	812 454	205 900	51 719	658 273	42,5
73	987 752	215 471	63 131	835 412	54,1
74	889 191	247 231	67 528	709 488	46,0
75	763 313	233 479	66 287	596 121	38,8
76	706 694	254 511	65 621	517 804	33,6
77	803 136	274 871	81 367	609 632	39,4
78	787 905	282 228	96 863	602 540	38,7
79	788 542	240 396	101 683	649 832	41,6
1880	982 659	275 046	132 223	839 836	53,6
81	941 363	274 807	155 519	822 075	52,4
82	815 631	245 594	159 669	729 706	46,6
83	823 326	236 262	173 586	760 649	48,6
84	801 717	205 405	179 495	775 807	49,5

1. Jahre	2. Produktion hl	3. Ausfuhr hl	4. Einfuhr hl	5. Konsumtion hl	6. Konsumtion pro Kopf l
1885	690 718	166 693	176 354	700 379	44,7
86	719 207	145 648	188 040	761 599	48,5
87	778 413	124 721	214 770	868 462	55,0
88	759 258	111 341	228 723	876 640	55,2
89	797 807	110 952	243 026	929 881	58,3
1890	836 694	80 072	264 512	1 021 134	63,7
91	874 992	70 047	264 286	1 055 377	65,6
92	911 544	57 737	268 686	1 122 495	69,4
93	907 386	47 583	281 105	1 140 908	70,3
94	869 421	32 166	274 594	1 110 849	68,2
95	996 775	30 421	324 784	1 291 138	78,8
96	937 439	24 554	318 883	1 231 768	74,6
97	963 638	27 443	329 983	1 266 177	75,9
98	1 058 334	30 284	357 316	1 385 366	82,3
99	1 128 426	29 590	351 823	1 450 659	85,4
1900	1 106 013	28 243	347 245	1 425 015	83,1
01	1 117 340	22 217	338 407	1 433 530	82,8
02	1 147 848	16 326	327 506	1 459 028	83,3
03	1 221 690	17 096	350 827	1 555 421	87,8
04	1 278 335	16 113	370 110	1 632 332	91,2
05	1 332 140	23 705	387 813	2 696 248	93,8
06	1 381 123	31 248	384 968	1 734 843	95,0
07	1 449 565	31 675	388 813	1 806 708	97,9
08	1 270 388	17 000	458 000	1 711 000	91,7

Die der Tabelle beigegebene Kurve P. ist die graphische Darstellung der in Kolonne 2 zusammengestellten Werte für die Produktion von Bier im Reichsland. Die Kurve E—A charakterisiert die Entwicklung des Überschusses der Einfuhr über die Ausfuhr, also die der Werte in Kolonne 4, vermindert um die Werte in Kolonne 3.

Die Kurve für die Produktion reichsländischen Bieres — sie kann wohl ohne großen Fehler parallel zum Gedeihen der ganzen Bierindustrie genannt werden — zeigt große Schwankungen, die bis zum Jahre 1885 besonders stark


P — KURVE DER BIERPRODUKTION
E-A = " " EINFUHR VERMINDERT UM DIE AUSFUHR.
1500000 hl
1400000 hl
1300000 hl
1200000 hl
1100000 hl
1000000 hl
900000
800000 hl
700000 hl
300000 hl
200000 hl
100000 hl
0 hl
– 100000 hl
– 200000 hl
1874
1880
1890
1900
1910
P.
E-A.

sind und fallende Tendenz haben, jedoch auch später, trotz einer durchweg steigenden Tendenz der Linie, immer wieder auftreten. In den folgenden Abschnitten soll nun eine Kritik der Kurve und der Hauptursachen, die ihre Form beeinflussen, gegeben werden. Es war schon eingangs erwähnt worden, daß mit der Annexion des Reichslandes eine neue, wenig günstige Epoche für die dortige Bierindustrie begann und daß die Brauer der Annexion die Schuld an allen Krisen und Rückschlägen geben. Es ist nun zweifellos, daß der Krieg und der darauf folgende Herrschaftswechsel tiefgreifende und störende Wirkungen auf die Industrie des Landes haben mußten, und daß in diesem Moment die Ursachen für die Gestaltung auch unserer Produktionskurve zu finden sind. Wir werden die Kritik der Kurve nach folgenden Gesichtspunkten gestalten:

A. Ungünstige Wirkungen der Annexion für die Bierindustrie:
   a. Einfluß der Krisis von 1873.
   b. Errichtung einer Zollschranke gegen Frankreich.
   c. Öffnung der Zollgrenze gegen Deutschland.
B. Günstige Wirkungen der Annexion:
   a. Verringerter Einfluß der Weinernten.
   b. Hebung des relativen und absoluten Bierkonsums in Elsaß-Lothringen.

2. Kritik des statistischen Materials.

A. Ungünstige Wirkungen der Annexion für die Bierindustrie.

a. Einfluß der Krise von 1873.

Von 1873 bis 76 sehen wir ein sehr starkes und ständiges Sinken der Produktion. Sie sinkt in dieser Zeit um 281 058 hl, und erst nach 25 Jahren gelingt es der Bierindustrie, die Produktionsmenge des Jahres 1873 wieder zu erreichen, um sie dann dauernd zu überschreiten. Diese Verringerung der Produktion ist zweifellos auf die große wirtschaftliche Krisis vom Jahre 1873 zurückzuführen,

Dadurch, daß Elsaß-Lothringen jetzt mit dem Deutschen Reiche vereint war, litt es wie dieses an dem großen Rückschlag, der auf den wirtschaftlichen Aufschwung der Jahre nach dem Kriege gefolgt war. Es ist klar, daß eine so ungünstige Wendung der Konjunktur in sehr starkem Maße auf den Konsum von Bier einwirken muß, das ja, besonders im Reichsland, als entbehrliches Genußmittel zuerst von einer erzwungenen Einschränkung des Verbrauches getroffen werden muß.

b. Errichtung einer Zollschranke gegen Frankreich.

Nachdem die Produktion von Bier in den Jahren von 1876—80 wieder, wenn auch mit Schwankungen, gestiegen war, folgte ein ebenso starker Rückgang, wie der oben beschriebene. Jedoch dehnte sich dieser letztere auf fünf Jahre (1880—85) aus, und am Ende dieser Periode ist der tiefste Stand seit dem Kriege in der Bierproduktion des Reichslandes mit 690 718 hl erreicht. Dies bedeutet eine Abnahme der Produktion von 276 000 hl. Diese Abnahme kann nicht wie obige aus der wirtschaftlichen Konjunktur erklärt werden, denn Kolonne 4 (die Werte für Einfuhr von fremdem, teuerem Bier), zeigt in derselben Zeit eine wesentliche Steigerung. Die erhöhte Konkurrenz der übrigen deutschen Brauer beginnt sich in diesen Jahren in den größeren Städten fühlbar zu machen, ein Moment, das für den heimischen Brauer um so stärker wirkt, als zu gleicher Zeit besonders günstige Weinernten ihm auf dem Lande einen andern Konkurrenten schaffen. Der Konsum von einheimischem Bier geht in Elsaß-Lothringen zurück und die Einfuhr vom fremden Bier steigt. Ein drittes, nicht minder wichtiges Moment ist mit der Änderung des Zollwesens in Frankreich gegeben. Durch den Einfluß Napoleons III. hatte sich dort im Jahre 1860 die Handels- und Zollpolitik von dem streng prohibitorisch-protektionistischen System der Aera Louis Philipp abgewendet und war zur gemäßigten Schutzzollpolitik übergegangen, die durch Verträge die Handelsbeziehungen mit den wichtigeren Staaten regelte.

Auf Grund des Frankfurter Friedens hatten sich die beiden vertragschließenden Nationen die „Meistbegünstigungsklausel“ zugestanden. Da die Sätze des französischen Zolltarifes sehr mäßig waren, so konnte die elsaß-lothringische Bierindustrie auch nach dem Kriege Bier nach Frankreich exportieren, so wie sie es vorher getan hatte. Jedoch sah sich letzteres durch die Finanznöte, die dem Kriege folgten, gezwungen, 1881 die Zölle teils aus finanziellen, teils aus schutzzöllnerischen Gründen beträchtlich zu erhöhen. Zur selben Zeit wurden noch dazu die Pariser Oktroisätze erhöht, die für das importierte elsässische Bier eine weitere große Last wurden. Sofort mit den neuen Zollgesetzen setzt der Rückgang des elsässischen Bierexportes ein und dauert bis 1904, in welchem Jahre der Bierexport das Minimum von 16 113 hl, gegen 282 228 hl im Jahre 1878 (also das 14fache) erreicht. Dieser Ausfall wirkte um so erdrückender für die elsässischen Brauereien, als er nur von einer beschränkten Anzahl Schultern getragen wurde. Es waren fast nur die Brauer des straßburger Syndikates, die an der Ausfuhr beteiligt waren. 1880 lieferten sie etwa 98 % des elsässischen Bierexportes und mußten sich nach der Zollerhöhung einen ganz neuen Markt, im Reichslande selbst, schaffen. Anfangs wurde versucht, Filialbrauereien in Frankreich zu führen, jedoch hat sich unseres Wissens keine dieser Filialen gehalten, wenigstens nicht in gemeinsamem Betrieb mit der Urbrauerei.

Die Produktionsverminderung in den Jahren 1880—85, von der wir ausgingen, ist also zweifellos mit auf die Exportverminderung zurückzuführen, und zwar hat letztere in dieser Zeit einen Ausfall von etwa 110 000 hl erfahren und somit die erstere um eben denselben Betrag verringert. Daß dieser ungünstige Einfluß der Zollerhöhung für die Bierindustrie nicht auf diese kurze Zeit beschränkt war, sondern immer weiter, bis zum heutigen Tage wirkt, haben wir ja oben nachgewiesen.

c. Einfluß der Beseitigung der Zollschranken gegen Deutschland.

Zugleich mit der Schließung der französischen Grenze und dem Verlust ihres besten Marktes war für die elsaß-lothringische Brauerei-Industrie die Öffnung der deutschen Zollgrenze und der Zuwachs von neuen Konkurrenten verbunden. Der Einwand, daß die Bierindustrie des Reichslandes nun ja ihre Produkte nach Osten statt nach Westen schicken könnte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Mit dem Anschluß an das Deutsche Reich wurde Elsaß-Lothringen in die ungünstigste geographische, wirtschaftliche Lage als Bierproduzent gebracht, und die schlechtesten Aussichten für Export eröffneten sich ihm. Nach Süden und Westen hatte es Zollschranken zu überschreiten, im Norden war die stark Bier und Wein produzierende Rheinpfalz und die als Absatzgebiete infolge Armut durchaus ungeeignete Eifel und der Hunsrück. Im Osten endlich war Baden, Württemberg und Bayern, die ihren Markt voll und ganz versahen und sogar sich mit großer Energie und Rührigkeit anschickten, nach dem Reichslande selbst zu exportieren. Dabei war das Reichsland ein für Bierkonsum ungeeignetes Land, das in Folge seines Weinbaues und der langen Zugehörigkeit zu einem weinkonsumierenden Lande gewissermaßen für die Bierindustrie erst kolonisiert wurde. Schließlich ist die Entwicklung der Steuererhebung im Reichslande durch ihre Form, wie wir im II. Hauptteil gesehen haben, ein großes Hemmnis für die Bierindustrie gewesen. Die Steuerlast selbst dagegen war eine noch viel größere Bürde, welche das Gewerbe im Reichsland sehr bedrückte. Beide verminderten die Konkurrenzkraft elsaß-lothringischer Biere gegen die ohnehin hoch geschätzten deutschen Biere bedeutend. Der Ausgleich der Übergangsabgabe genügte nicht, weil er materiell zu niedrig war, und weil die auswärtigen Biere in ihrer Heimat geringere Lasten zu tragen hatten. Die außerelsässischen Brauereien wären auch dann mit Vorteil zum Export nach dem Reichslande übergegangen, wenn sie hier keine namhaften Profite erzielt hätten, denn

es ist eine bekannte Tatsache, daß der Export, bei Beherrschung des heimischen Marktes, fast gewinnlos betrieben wird und betrieben werden kann, denn er verbilligt den Produktionsbetrieb, hilft über Krisen auf dem Markte hinweg und läßt große Ersparnisse durch Abschlüsse von Großkäufen der Rohmaterialien zu. Diesen beiden Gründen der niederen Steuerlast der fremden Brauereien und der zu geringen Übergangssteuern schreiben die elsaß-lothringischen Brauer die erhöhte Konkurrenzfähigkeit der süddeutschen Brauereien zu. Diese erhöhte Konkurrenzfähigkeit äußert sich in dem steten und sicheren Vordringen derselben auf dem reichsländischen Markt. Seit der Annexion hat sich der Import im Reichsland von 51 709 hl auf 458 000 hl vergrößert, d. h. er ist auf das 9fache gestiegen. In unserer Kurve E—A haben wir die Differenzen dargestellt zwischen den Werten des Importes und Exportes. Die Kurve verläuft bis zum Jahre 1886 negativ d. h. bis dahin war der Import kleiner als der Export. Nach 1885 dagegen wird sie positiv, weil der Import den Export übersteigt. Die Frage der Übergangsabgabe, die ja nach Ansicht der Brauer schuld an dem erhöhten Export war, hatte ihre Regelung durch die Reichsgesetzgebung erfahren, die bestimmte, daß alle deutschen Biere an ihrer Konsumstelle dieselbe Steuer zahlen müssen, die heimischen in Form der Steuer, die importierten in Form der genau entsprechenden Übergangsabgabe. Nun war aber infolge der verschiedenen Arten der Steuererhebung es nicht möglich, genau zu bestimmen, wie groß die Übergangsabgabe sein muß, weil ja nicht das fertige Produkt, sondern das Halbprodukt vermessen wurde und weil dieses noch allerlei Verluste bis zum Transport zu erleiden hatte: Fehler, die in dem Betrage der außerelsässischen Steuern in anderer Höhe auftraten. Die Brauer setzten auch ihre Ansicht im Landesausschusse durch, so daß am 22. III. 1891 die Übergangsabgabe auf 3,00 Mark erhöht wurde. Der erwartete Erfolg blieb jedoch aus, die Einfuhr ging weder zurück, noch wurde ihre Zunahme gehemmt. Die Behauptung, daß der reichsländische Brauer

eine wesentlich höhere Steuerlast zu tragen habe, wie seine Konkurrenten außer Landes, ist richtig, und auch die Folgerung daraus ist richtig, daß er deshalb weniger konkurrenzkräftig sei. Diese Frage, ob die zu hohe Steuerlast ein Schaden für die reichsländische Bierindustrie sei, ist einfach zu bejahen, denn der Konsum wurde zweifellos vermindert. Diese Verminderung traf entsprechend den Marktverhältnissen die einheimischen Biere mit 75 %, die fremden jedoch nur mit 25 %.

Die Biersteuer war an und für sich schon im Reichsland stark bemessen, wurde jedoch noch wesentlich erhöht durch die Lizenzabgaben der Brauer, durch die Stempelabgaben im Verkehr mit der Steuerbehörde, das recht hohe Oktroi und endlich durch die Lizenzabgabe der Wirte, die ja zum größten Teil durch das Bier getragen wurde. Die hier folgende Gegenüberstellung bezieht sich natürlich auf den Zustand von 1906, als die neue Reichsbiersteuer noch nicht in Kraft war. Die Zahlen sind als Summe der Mark zu verstehen, die an Steuern für einen Hektoliter Bier bezahlt worden sind, wobei die Zahlen für das Reichsland die Lizenz für Wirte nicht enthalten, die sich bis beinahe auf 2 000 000 M. beläuft, was jedoch als Kompensation dafür angesehen werden mag, daß in den Zahlen für die übrigen Bundesstaaten die Oktroiabgaben nicht verrechnet sind.

N.-D. Brausteuergebiet	Bayern	Württemberg	Baden	Elsass-Lothr.
0,72 M.	1,96 M.	2,10 M.	2,30 M.	4,62 M.

Diese wesentliche Mehrbelastung der reichsländischen Brauereien hat nun ihre Fortsetzung und Verstärkung in der neuen Biersteuer vom Jahre 1907 erhalten. Auch hier sind wieder gerade die elsaß-lothringischen Sätze die höchsten. Die Veranlassung der Erhöhung der Biersteuer war durch einen Ausfall im Landesbudget gegeben, der eintrat durch die Reichsbiersteuergesetze vom 3. VI. 06. Es war der rein äußerliche Umstand, daß durch die Reichsbiersteuer der Ausfall im Budget bewirkt wurde, welcher auch eine Erhöhung der reichsländischen Biersteuer als Ausgleich herbei-

führte. Diese Parallelität der Erhöhung der Steuer in den einzelnen Bundesstaaten ging im Reichslande nur aus finanziellen Bedürfnissen hervor, mit vollständiger Nichtberücksichtigung der realen Verhältnisse. Die Kesselsteuer, an und für sich schon stark nach der finanziellen Seite ausgebaut, war zur Zeit der französischen Herrschaft allgemein als lästig empfunden, dieselben Sätze mußten jedoch erdrückend wirken durch den Übergang der reichsländischen Finanzen in ein ganz anders geartetes System der Finanzwirtschaft, ein System, das sich in direktem Gegensatz zum obigen befand, wenigstens in seiner Stellungnahme zu den indirekten Steuern.

Die Mehrbeträge des Malzbrausteuergesetzes im Reichsland gegenüber dem Reiche sind in folgender Zusammenstellung zu ersehen:

	Im Brausteuergebiet	Im Reichsland
Bei den ersten 250 dz zahlt der Brauer	14 M. pro dz	15 M. pro dz
„ „ folgenden 1250 dz	15 „ „ „	17 „ „ „
„ „ „ 1500 „	16 „ „ „	19 „ „ „
„ „ „ 2000 „	18 „ „ „	21 „ „ „
„ dem Rest	20 „ „ „	23 „ „ „

Diese Sätze sind allein schon in ihrer Gegenüberstellung der nackten Zahlen als empfindliche Mehrbelastung des reichsländischen Bierkonsums zu erkennen. Diese Höherbelastung, ganz abgesehen von einer weiteren Belastung durch Oktroi, Stempelabgaben, Wirt- und Brauerlizenzen, gestaltet sich jedoch weit schroffer, wenn wir ihr die materielle Gestaltung der Staffelungen in der Praxis gegenüberstellen. Zu diesem Zwecke ist es jedoch erforderlich, genauer auf die Verhältnisse der Größenentwicklung der Brauereien einzugehen.

Am Schlusse des I. Hauptteils haben wir darauf hingewiesen, daß sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts in der Entwicklung der Zahl und Größe der reichsländischen Brauereien eine sogenannte Konzentration der Betriebe geltend gemacht hat, d. h., daß an der Erzeugung desselben Quantums Bier in den letzten Jahren der Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zum französischen Kaiserreich eine geringere

Anzahl Arbeiter und eine geringere Anzahl Brauereien beschäftigt waren, als zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Dieser Prozeß der Konzentration setzt sich nun in den Zeiten nach dem deutsch-französischen Kriege fort, wobei die Verminderung der absoluten Zahl der Brauereien und die Vermehrung der Arbeiterzahl pro Brauerei rapider sich entwickelt, als zur französischen Zeit, hingegen die Vermehrung der Produktionsziffer pro Brauerei zu deutscher Zeit sich sehr viel langsamer gestaltet. Man muß also ohne weiteres zugeben, daß die Entwicklung unter dem alten Regime eine für die Brauereien viel günstigere war. Dies ersieht man leicht aus der von uns zusammengestellten Tafel.

1.	2.	3.	4.
Jahr	Zahl der Brauereien	Zahl der in Brauereien beschäftigten Personen	Durchschnittliche Produktion pro Brauerei hl
Um 1800	2340	3876	110
1875	294	1659	2 600
1895	85	2209	11 700
1907	60	2227	24 000

Wie stark gerade im Reichsland sich der Zug der Vergrößerungen der Betriebe geltend gemacht hat, geht daraus hervor, daß die Durchschnittszahl der in einer Brauerei beschäftigten Arbeiter sich auf 37,1 beläuft, während sie für das Reich, nicht einmal $^1/_3$ davon, nämlich nur 11,9 beträgt. Dieses Verhältnis zeigt sich auch in Bezug auf die Bierproduktion pro Brauerei, denn diese ist im Reich etwa 7000 hl, im Reichsland dagegen 24 000 hl pro Betrieb. Dasselbe Ergebnis, aber in genauerer Form, liefert uns ein Auszug und eine Zusammenstellung aus den Steuerrollen, die uns zugleich zeigen, wie nun die einzelnen Staffelsätze der neuen Malzbrausteuer ungefähr in der Steuererhebungspraxis zur Geltung kommen werden.

Jahr	Steuerbetrag bis zu 15 M.	über 15 M. bis 30 M.	über 30 M. bis 150 M.	über 150 M. bis 300 M.	über 300 M. bis 600 M.	über 600 M. bis 1500 M.	über 1500 M. bis 3000 M.	über 3000 M. bis 6000 M.	über 6000 M. bis 15 000 M.	über 15 000 M. bis 30 000 M.	über 30 000 M. bis 90 000 M.	über 90 000 M.
1872	1	0	12	25	35	74	54	58	34	13	7	4
1882	1	0	8	7	26	36	48	29	39	9	11	3
1892	0	4	0	5	5	19	17	12	11	9	5	6
1902	0	0	0	2	1	4	8	7	10	12	10	17
1907	1	0	1	1	0	2	4	6	7	14	10	17

Es bedarf nur eines einzigen Blickes über diese Tabelle, um zu erkennen, daß die Zahlen der Brauereien sich in den Kolonnen mit niedriger Steuersumme vermindern, diejenigen in den Kolonnen mit hohen Steuersummen vermehren. In einem wieviel höheren Grade dieser Prozeß in Elsaß-Lothringen vor sich gegangen ist, als in anderen Staaten und mithin wieviel höher die obersten Staffelstufen für den reichsländischen Bierkonsum in Betracht kommen, zeigt z. B. eine Gegenüberstellung der reichsländischen mit den württembergischen Steuergruppen.

	Niedrigste Staffel	2. Staffel	3. Staffel	4. Staffel	Höchste Staffel
Elsass-Lothringen	12 %	24 %	15 %	14 %	35 %
Württemberg	0,23 %	35.5 %	28 %	12,4 %	24 %

Diese Zahlen geben an, wieviel Prozent des gesamten verbrauchten Malzes im Reichsland und in Württemberg auf die einzelnen Steuerstufen kommen. Einen Anspruch auf peinliche Exaktheit kann diese Gegenüberstellung aus dem Grunde nicht machen, weil sie errechnet ist aus den Steuerrollen, welche die Brauereien in Gruppen zusammenstellen, die natürlich nicht ihrem, auf den Hektoliter genauen, Absatz entsprechen. Es geht aus dieser Tabelle und aus der Höhe der Steuerstaffeln klar hervor, daß im Reichslande nicht nur der Bierkonsum durch die absolut

höheren Staffelbeträge schwerer als in anderen Staaten belastet ist, sondern, daß diese Mehrbelastung im Reichsland dadurch noch maximiert wird, daß die Betriebsgrößen der Brauereien eine größere Anwendung der höchsten Staffelsätze herbeiführen.

Aus diesen Gründen wurde mit Recht von einer weiteren Differenzierung der Staffelsätze zu Gunsten der kleineren Brauereien abgesehen. Ebenso wurde von einer vorgeschlagenen Sonderbesteuerung der Aktiengesellschaften Abstand genommen. Diese Geschäftsform für Brauereien ist im Reichsland eine Erscheinung, die erst seit der deutschen Herrschaft existiert. Die Gründe für die Entstehung und Ausbreitung dieser Betriebsform fallen teilweise zusammen mit den Gründen, die wir für die moderne Entwicklung der Brauereien zu Großbetrieben gegeben haben: Die Personen des Brauereibesitzers und die durch sie bedingten Werte treten immer weiter zurück hinter die Bedeutung des Kapitals als Produktionsfaktor. Die Betriebe werden komplizierter, so daß ein Mann nicht mehr alle Betriebsteile vollkommen leiten kann; sie verschlingen immer größere Anlagekapitalien, so daß das Vermögen einer Einzelperson nicht mehr allen Bedürfnissen genügt. Da nach unseren bisherigen Darlegungen in Elsaß-Lothringen die Gründe für die Bildung von Großbrauereien besonders stark wirkend waren, und auch die Bildung selbst in besonders starkem Maße erfolgte, so ist auch zu erwarten, daß gerade in Elsaß-Lothringen eine besonders große Anzahl von Brauereien als Aktiengesellschaften betrieben werden (die fast ausnahmslos aus Privatbetrieben hervorgegangen sind). Hier sind 13 Brauereien Aktiengesellschaften, d. h. 21,5 % aller Betriebe, die jedoch 1907/08 872 976 hl, d. h. etwa 70 % der Gesamtproduktion Elsaß-Lothringens abgesetzt haben. Wie groß diese Relativzahl für deutsche Verhältnisse ist, geht aus folgender Übersicht hervor:

Gebiet:	Württemberg	Bayern	Nordd. Brausteuergebiet	Reichsland
Prozentsatz sämtlicher Brauereien sind A.-G.	0,4 %	1,4 %	6,2 %	21,5 %
Durchschittlicher Absatz aller Brauereien	850 hl	3500 hl	8000 hl	22 000 hl

Diese Zusammenstellung zeigt, daß in dem Steuergebiet die größte Relativzahl von Aktiengesellschaften ist, in welchem der Durchschnittsabsatz aller Brauereien der größte ist. Baden zeigt davon eine ganz unbedeutende Abweichung, die jedoch für unsere Resultate nicht in Frage kommen kann.

Die Frage der Rentabilität und der Fundierung der Aktiengesellschaften hat sich für das Reichsland nicht besonders günstig entschieden. In den Jahren 1904—1908 betrug die Durchschnittsdividende, die an die Aktionäre verteilt worden ist, 7 % des Aktienkapitals. Das Aktienkapital selbst ist im Reichsland relativ und absolut kleiner als in allen anderen deutschen Steuergebieten. Es beträgt als Durchschnitt berechnet 1 080 000 M. pro Unternehmen, während es in Bayern, dem Gebiete mit dem größten durchschnittlichen Aktienkapital, sich auf 1 560 000 M. beläuft. Der Gesamtreservefonds erreichte 1907/08 mit 5,7 Millionen die Höhe von 36 % des Gesamtaktienkapitals und würde als solcher ein befriedigendes Bild von der Fundierung der reichsländischen Betriebe geben. Die Sache wird aber wesentlich verschoben, wenn wir einen Betrieb, die Aktien-Gesellschaft Devant-les-Ponts, ausscheiden, die ihre Reserven auf 310 % gebracht hat und auch eine entsprechend hohe ständige Dividende von 15 % austeilt. Dann bleiben für die zwölf anderen Brauerei-Aktien-Gesellschaften nur etwa 19 % vom Aktienkapital als Reservefonds übrig, was als durchaus mäßig bezeichnet werden muß. Bei dieser ganzen Frage der Rücklage ist ja zu berücksichtigen, daß die reichsländischen Brauereien die jüngsten sind unter denen der übrigen Bundesstaaten und daß die Dauer des Bestehens ja ein Hauptfaktor für die Höhe der Reserve ist. Die älteste Aktien-Gesellschaft, Brauerei zur Hoffnung, Schiltigheim, ist erst 1884 gegründet worden.

Aus dem bisher Gesagten geht also hervor, daß der reichsländische Bierkonsum vom Fiskus schwerer belastet war, als der jedes anderen Bundesstaates; ebenso ist sicher, daß gerade die Bierindustrie, besonders durch die Veränderung der Lage nach der Annexion, schutzbedürftiger

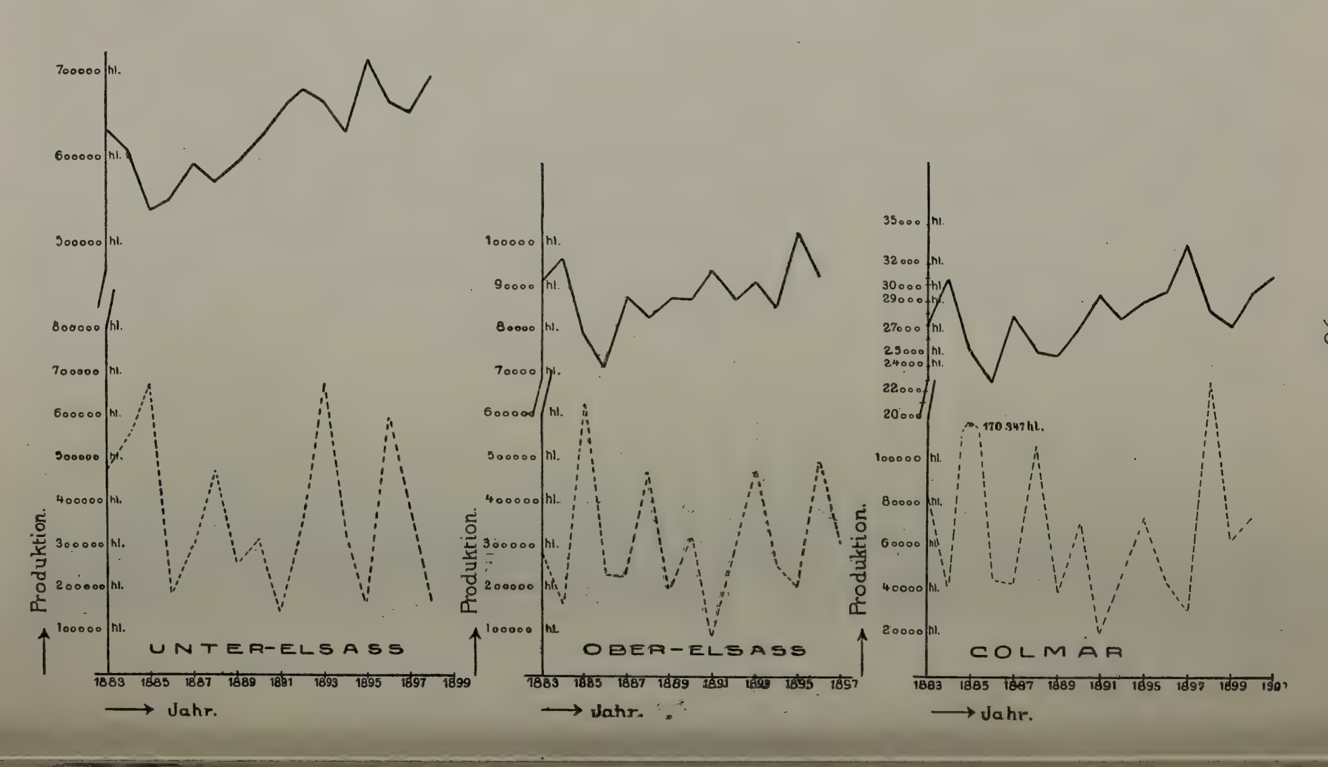
war, als die Bierindustrien der andern Bundesstaaten. Diese Schutzbedürftigkeit nicht erkannt zu haben, und anstatt einer Verminderung der Sätze der Kesselsteuer in der neuesten Zeit noch eine Vermehrung derselben herbeigeführt zu haben, ist ein Fehler der Landesgesetzgebung, der die Bierindustrie schwer belastet und dem mit Recht zum großen Teil die langjährige Stagnation im Gewerbe zuzuschreiben ist, dessen Vermeidung jedoch viele üble Folgen der Annexion für die Bierindustrie beseitigt hätte, indem der Verlust des französischen Marktes durch eine schnellere Steigerung des Bierkonsums im Reichslande selbst wett gemacht worden wäre.

B. Günstige Wirkungen der Annexion auf das Biergewerbe.

a. Verringerter Einfluß der Weinernte auf den Bierkonsum.

Wir haben in der Vorgeschichte der Bierindustrie öfters Zitate angeführt, die den großen Einfluß besprechen, den die Weinernten auf die Produktion von Bier im Reichsland haben. Wir sahen, daß im 15. Jahrhundert infolge eines schlechten Weinjahres 40 neue Braustellen in Straßburg erstanden. Aber auch noch im Beginne des 19. Jahrhunderts wird uns davon berichtet, daß die Brauereien in Metz, die einer Mißernte an Wein ihre Eröffnung verdankt hatten, wieder durch ein gutes Weinjahr eingegangen waren. Dieser Einfluß der Weinernten auf die Bierproduktion bestand während des ganzen 19. Jahrhunderts, jedoch ist es sicher, daß der Einfluß seit der Annexion im Reichsland ein bedeutend geringerer geworden ist. Dies hängt ja einerseits mit der allgemeinen Weiterentwicklung der Transporttechnik und des Handels zusammen, die in höherem Maße den Überfluß einer Ernte nach fernen Gebieten verstreuen, aber es ist nicht zu verkennen, daß die Marktlage Elsaß-Lothringens als Weinland mit der Annexion in demselben Maße sich günstiger gestaltet hat, wie sich durch dies Ereignis seine Marktlage als bierproduzierendes Land verschlechtert hat.

Das Reichsland ist durch die Wiedervereinigung mit Deutschland aus einem stark weinbauenden Reiche ausgeschieden und in einen sehr weinarmen Staatenbund eingetreten. Es ist nun sicher, daß vor 1870 der Überfluß an Wein in einem guten Weinjahr des Reichslandes sehr große Hemmnisse beim Export zu überwinden hatte. Nach Frankreich konnte es auf keinen Fall exportieren, da hier ja in den fraglichen Jahren auch ein Überschuß an zum Teil viel hochwertigeren Weinen bestand. Nach Deutschland dagegen waren Zollgrenzen zu überschreiten und auch die ganzen Handelsbeziehungen waren nach Deutschland weniger entwickelt. Dies wurde mit der Annexion anders. Das Deutsche Reich ist ein weinimportierendes Land. Die reichlichen Ernten Elsaß-Lothringens haben also einen leichten Abfluß nach den übrigen deutschen Bundesstaaten, die mit jedem Jahre stärkere Weinkonsumenten werden. Dann aber hat sich im Reichsland, vielleicht nicht zum Segen des Weinbaues und sicher nicht zur Zufriedenheit der Weinbauer, eine große Fabrikation von Kunstweinen, Medizinalweinen und Sekten entwickelt, welche die großen Vorräte der guten Weinjahre aufarbeitet und lagert, und welche so den Einfluß der Weinernten auf die Bierindustrie abschwächt. Wir sagen abschwächt und wollen keineswegs behaupten, daß dieser Einfluß nicht mehr existiert. Im Gegenteil, die beigegebenen Kurven zeigen deutlich, daß jedem ertragreichen Weinjahre eine Verminderung der Bierproduktion folgt, eine Erscheinung, die sicher nicht zufällig ist. Wäre es möglich, die übrigen Momente, die in jedem Jahre störend oder fördernd auf die Bierindustrie wirken, also die allgemeine Konjunktur, zu eliminieren, so ließen sich sicher zahlenmäßige Werte angeben, welche die Funktionen der Bierproduktion von der Weinernte darstellen. Zu dem Zwecke müßte man aber die Elemente kennen, aus denen unsere Produktionszahlen zusammengesetzt sind, d. h. wir müßten unsere Beobachtungen auf ganz kleine Konsumstellen isolieren können. Aus unseren Kurven läßt sich ersehen, daß die Schwankungen, denen die Produktionsziffern der



KURVEN DER BIERPRODUKTION
" " " WEIN " "
UNTER-ELSASS
OBER-ELSASS
COLMAR
Produktion.
Jahr.
170 347 hl.

Bierindustrie durch den Weinernteausfall unterworfen sind, sich höchstens auf 10—15 % der Gesamtproduktion belaufen. Bei diesen Verhältnissen ist es also nicht mehr möglich, daß, wie zur französischen Zeit, regelmäßig eine Anzahl von Brauereien ihre Betriebe mit jedem guten Weinjahre einstellen muß, und darin ist ein Vorteil für die reichsländische Bierindustrie zu sehen, der nur durch die Annexion in dem starken Maße sich entwickeln konnte.

b. Steigerung des relativen Bierverbrauches.

Ein weiteres Moment, das infolge der Annexion einen günstigen Einfluß auf die Bierproduktion hatte, liegt darin, daß die Steigerung des Konsums pro Kopf der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen seit der deutschen Herrschaft eine stärkere ist, wie sie zur französischen Zeit war, und auch wie sie seither in Frankreich erfolgte.

Die Gründe hierfür sind sehr mannigfach und wir können uns begnügen, auf einige hinzuweisen, deren Wirkung ja in der Steigerung des Konsums statistisch nachzuweisen ist. Schon die allgemeinen näheren Beziehungen, die sich zwischen dem Reichsland und dem übrigen Reiche in Folge der Annexion herausbildeten, mußten zu einer Vermehrung des Bierkonsums führen, denn dieses war ja das Land des Kontinents, das die blühendste Bierindustrie besaß. Dann aber führte der Personalverkehr, der sich immer lebhafter zwischen dem Reichsland und den übrigen Bundesstaaten entwickelte, eine große Zahl von Geschäftsleuten, Beamten, Touristen usw. nach Elsaß-Lothringen, wo sie die aus der Heimat mitgebrachte Gewohnheit des Biertrinkens beibehielten. Dasselbe gilt natürlich und in erhöhtem Maße von den großen Truppenmassen, die im Reichslande stationiert sind, den Studenten, den Beamten und Arbeitern, die seit dem Kriege in großer Zahl von Altdeutschland nach dem Reichslande zogen. Besonders in jüngster Zeit, seitdem große Kohlenlager in Lothringen gefunden worden sind, und seitdem es möglich ist, mit Hilfe des Entphosphorisierungsverfahrens die Minette Lothringens zu gutem Roh-

eisen zu verarbeiten, hat sich ein gewaltiger Strom von Arbeitern und Beamten aus allen Teilen des Reiches nach Lothringen ergossen. Diese Truppen-, Beamten- und Arbeiteranhäufung im Reichsland hätte natürlich auch stattgefunden, wenn dasselbe französisch geblieben wäre, aber dann wären diese Menschen aus Frankreich gekommen und hätten ihre Gewohnheit des Weintrinkens beibehalten, so wie jetzt die aus Altdeutschland Zugezogenen die Gewohnheit des Biertrinkens beibehalten haben. Trotzdem nun Elsaß-Lothringen auch heute noch derjenige Bundesstaat ist, der den geringsten relativen Bierkonsum mit 97,9 Liter pro Kopf hat, so übertrifft es doch darin Frankreich (mit 37 Liter pro Kopf) schon um das Dreifache.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die in diesem Teile besprochenen Einflüsse der Annexion auf die Konjunktur des Biermarktes für die reichsländischen Brauer, so sehen wir, daß durch die Annexion die Brauer in starkem Maße in die große wirtschaftliche Krisis im Anfang der 70er Jahre hereingezogen wurden, ferner, daß sie erheblichen Schaden erlitten durch die Errichtung einer Zollgrenze zwischen ihnen und ihrem französischen Markt. Letztere Tatsache wurde dabei dadurch für die reichsländischen Brauer um so empfindlicher, als zugleich mit ihr die Zollschranke, die sie vor den deutschen Konkurrenten bis dahin geschützt hatte, fiel und sie so im Westen einen großen Markt verloren, in derselben Zeit, da von Osten her sie neue Konkurrenz angriff. Dabei waren mit dem Herrschaftswechsel die bisher als sehr drückend empfundenen Steuerlasten noch empfindlicher geworden, indem einerseits ihre veraltete Erhebungsart, unter verschärfter Anwendung, noch immer weiter bestehen blieb und andererseits die materiell hohe Last um so widerwilliger getragen wurde und um so schwerer schien, als die Brauer der anderen Bundesstaaten erheblich weniger belastet waren. Diese Momente waren also alles Folgen der Annexion und wirkten hemmend auf das Aufblühen der Bierindustrie. Diese üblen Folgen der Annexion werden jedoch in ihren Wirkungen wieder ge-

schwächt dadurch, daß heute der Einfluß der Weinernten in viel geringerem Maße die ruhige Fortentwicklung der Industrie stört und die regelmäßigen großen Krisen nicht mehr auftreten, sondern eine bedeutend größere Stabilität der Industrie erreicht wurde. Zu der größeren Stabilität der Industrie tritt die stärkere Ausdehnung des heimischen Marktes seit der deutschen Herrschaft. In beiden Momenten liegen Faktore von großer Tragweite, welche dem Gewerbe gewissermaßen die natürliche Basis geben, die erforderlich ist für die Sicherung der zukünftigen Entwicklung. Wenn es auch unumwunden zugegeben werden muß, daß die schädlichen Einflüsse der Annexion bisher die günstigen überwogen haben, so dürfen letztere, entgegen dem bisherigen Brauche in Literatur, Presse und Parlament, doch durchaus nicht als zu nichtig in ihrer Wirkung übergangen werden.



VI.

Schlusswort.

Nach dem, was wir bisher über die Entwicklung der Bierindustrie erfahren haben, wäre die Charakteristik des jetzigen Zustandes und der jetzigen Verhältnisse in ihren großen Umrissen etwa folgendermaßen zu fassen:

Die Natur der Bodenart und die bisherige Verteilung der Bebauungsarten genügen in vollem Maße für die Befriedigung der Ansprüche, die von der reichsländischen Bierindustrie an die Quantität ihrer Rohstoffe gestellt werden müssen. Die Qualität der Rohstoffe dagegen bleibt in mancher Hinsicht hinter dem zurück, was bei den vorzüglichen klimatischen Verhältnissen des Reichslandes leicht zu erreichen wäre. Die Schuld liegt in der zu großen Zahl von Kleinbauern, die nicht im Stande sind, langjährige, zielbewußte, wissenschaftliche und praktische Versuche anzustellen für die Züchtung von hochwertigen Fruchtarten durch rationelle Ausnützung der Eigentümlichkeiten von Boden und Klima. Da es bisher auch von Seiten der Brauer in dieser Richtung an energischen großzügigen Bestrebungen mangelte, so befindet sich augenblicklich die Produktion von den fraglichen landwirtschaftlichen Rohprodukten in einer kritischen Periode, deren Ausschlag zum Gedeihen nur durch Anwendung aller verfügbaren Kräfte erfolgen kann. Von den Brauereibetrieben selbst haben wir gesehen, daß sie technisch durchaus auf der Höhe der Zeit stehen und daß sie, vom partikularistisch reichsländischen Standpunkt betrachtet, nur den Fehler haben, ganz auf den Schultern fremder Maschinen- und Geräteindustrien zu stehen und auch ganz in ihrer Braumethode fremdem Einfluß nachzugehen. Die Betriebsform und Größe

hat im Reichslande dagegen weit mehr als in den übrigen Bundesstaaten den Charakter der Großindustrie. Dieser äußert sich in der Größe des Betriebsumfanges und in der großen Zahl der Aktiengesellschaften. Die Steuererhebungsform ist in jüngster Zeit zu Gunsten der Brauereiindustrie geändert, die Steuerlast dagegen zugleich um Erhebliches vermehrt worden. Letztere entspricht keineswegs den wirtschaftlichen Verhältnissen des reichsländischen Biergewerbes und in ihr ist eine ernstliche Bedrohung des gedeihlichen Fortkommens desselben zu sehen. Gerade jetzt, da sie sich seit einigen Jahren ständig weiter entwickelt, ist ein solcher Umstand zu bedauern, denn es könnte doch ein Wiederaufleben der unglücklichen Jahre permanenter Stagnation hervorrufen, jener zwei Dezennien, die der Annexion folgten. Mit dem Jahre 1888 begann für die reichsländische Bierproduktion eine ruhige Aufwärtsentwicklung, die noch dadurch für die Marktverhältnisse bedeutungsvoller wurde, daß zugleich mit ihr eine ständige Verlangsamung des jährlichen Zuwachses des Bierimportes aus fremden Staaten eintrat. In der Zeit 1898—1907 war der Zuwachs der heimischen Produktion 37 % des Betrages von 1898, der Zuwachs des Imports nach dem Reichslande dagegen nur 8,7 % des entsprechenden Wertes. Wenn die neue Steuergesetzgebung, einschließlich des Surrogatverbotes, also nicht hemmend eingreift, so hat die reichsländische Bierindustrie begründete Hoffnung auf eine günstige Weiterentwicklung. Wahrscheinlich wird diese günstige Weiterentwicklung dann, wie schon seit zwei Dezennien, ihr Schwergewicht in Lothringen haben, das infolge seiner neuzeitlichen großen Entfaltung von Bergbau und Hüttenindustrie den stärksten prozentualen und absoluten Bevölkerungszuwachs hat und das dementsprechend auch in den letzten Dezennien die günstigste Entwicklung nach Technik, Betriebsform und Umsatzsteigerung durchgemacht hat.



Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Dissertation, Paul Boucher, ist geboren in Forbach i. Lothr. am 5. II. 1885 als Sohn des Kaufmanns Remy Felix Boucher und seiner Ehefrau Maria Boucher geb. Wernet. Er ist elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit und katholischer Konfession. Nach einem sechsjährigen Besuche der Realschule zu Forbach erwarb er sich die Berechtigung zum Dienste im Heere als Einjährig-Freiwilliger und nach einem weiteren dreijährigen Besuche der Oberrealschule in St. Johann-Saarbrücken erhielt er das Zeugnis der Reife. Auf den Universitäten Berlin, München und Erlangen bezw. den technischen Hochschulen Berlin und München widmete der Verfasser sich während acht Semestern dem Studium der Nationalökonomie, Statistik und Finanzwissenschaft, verbunden mit gründlicher Vertiefung in die Ingenieurwissenschaften. In letzterer Disziplin hat derselbe sich dem Vorexamen in Berlin mit Erfolg unterzogen und beabsichtigt sich in nächster Zeit zum Examen zur Erlangung des Titels eines Diplom-Ingenieurs zu melden.

